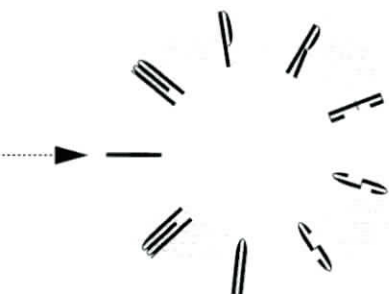


RECHT AUS FRAUENSICHT	Verraten Feministinnen liberal– bürgerliche Verhältnisse <i>von Sabine Berghahn</i>	2
	Feministisches Recht im Alltag einer Rechtsanwältin <i>von Anne Klein</i>	6
RECHTSGESCHICHTE	Im Kernland der Hexenprozesse <i>von Barbara Degen</i>	9
NORM UND DEMOKRATIE	Einige Gedanken zum Verhältnis von Norm und Demokratie <i>von Malin Bode</i>	19
SPRACHKRITIK	Sprachkritik <i>von Antje Hornscheidt</i>	23
LESBEN IM RECHT	Einige Gedanken zu Lesben und Recht <i>von Ursula Sillge</i>	27
TÄTERINNEN	Die Abweichung von der Abweichung <i>von Julia Zinsmeister</i>	29
GEFANGENE	Gefangene Frauen <i>von Sonja Knarr und Nicola Kriesel</i>	32
ALLTAG	Meine Mutter ist anders ... <i>von Judith Grümmer</i>	35
MOBBING	Im Zweifel gegen den Angeklagten <i>von Beate von Eisenhart-Rothe</i>	40
SEXUELLE DISKRIMINIERUNG	Sexuelle Diskriminierung am Arbeitsplatz <i>von Arbeitsstelle (ADE)</i>	42
PETITION	Petition früherer DDR-Oppositioneller	44
PROJEKTE	Feministisches Rechtsinstitut <i>von Barbara Degen</i>	47
FEUILLETON	Die Kaninchen von Ravensbrück <i>von Freya Klier</i>	49
FRAUENBEWEGUNG	Politik ohne Zorn ist eine Katze ohne Fell <i>von Gaby Sohl</i>	53
	Neue Perspektiven für den Unabhängigen Frauenverband <i>von Christine Weiss</i>	59
REZENSION	Ich grüße euch als freier Mensch <i>von Ines Koenen</i>	61
	Fremde Schwestern? <i>von Annette Maennel und Tatjana Walter</i>	62
INFORMATIONEN	Informationen, Buchtips, Gespräch	64



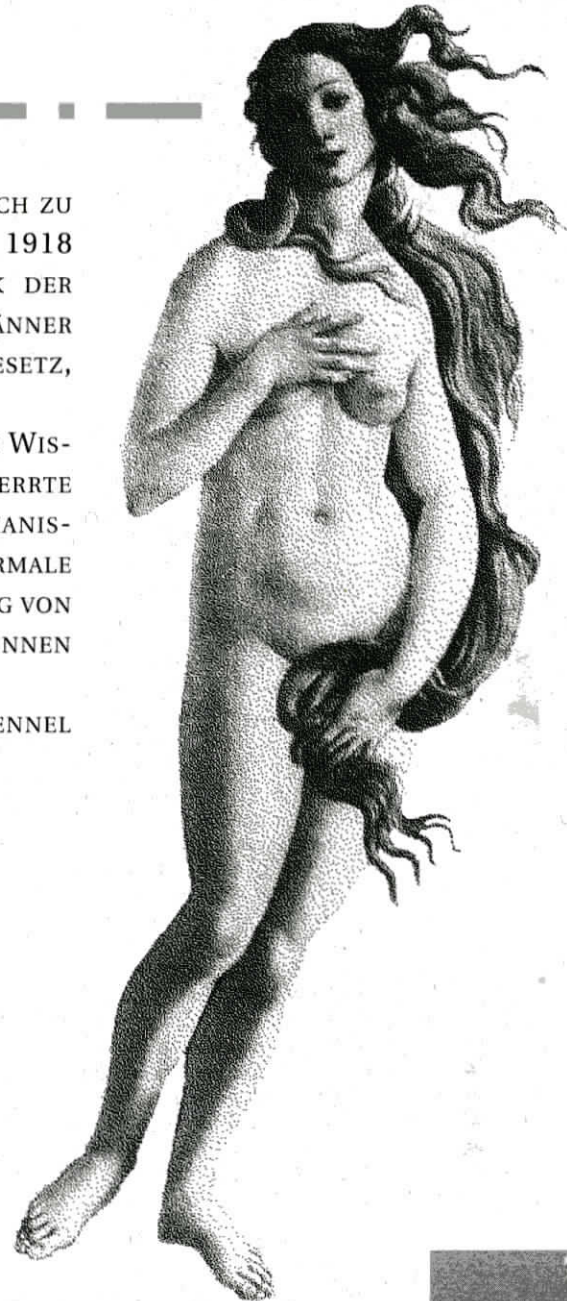
Weibblick
 Herausgeberin:
 Redaktion/Herst.:
 red. Mitarbeit:
 Autorinnen:
 Fotos:
 Layout & Design:
 Satz:
 Druck:
 Anzeigenbüro:
 Bankverbindung:

Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 229 1685, Fax: 609 31 75
 Unabhängiger Frauenverband, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin
 Annette Maennel
 Leo Tesch
 S. Berghahn, M. Bode, B. Degen, A. Klein, G. Sohl, A. Hornscheidt, U. Sillge, J. Zinsmeister, S. Knarr, N. Kriesel, J. Grümmer, B. von Eisenhart-Rothe, F. Klier, Chr. Weiss, I. Koenen, T. Walter, A. Maennel
 Katharina Vogel: S. 8, 10, 26, 33, 35, 40, 49; Berit Pankow: S. 54, 55, 56
 Elke Kurth: S. 4, Gaby: S. 23, 58; Kathrin Lahusen: S. 29, 30; Archiv: S. 45, Lange: S. 23
 A. Raidt, M. F. Müller / Titel: A. Raidt
 „Weibblick“
 Trigger
 Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 229 16 85, Tel.: / Fax: (030) 609 3175
 Anzeigenpreisliste kann bei der Redaktion angefordert werden.
 Berliner Sparkasse, BLZ 100 500 00, Konto-Nr. 4153 81 0504
 Der Inhalt der Texte muß nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

DER KAMPF UM DIE RECHTE DER FRAUEN ERWIES SICH ZU ALLEN ZEITEN ALS EIN WEG VOLLER HINDERNISSE. 1918 SETZTEN FRAUEN IHR WAHLRECHT DURCH. DANK DER FRAUBEWEGUNG FAND DIE FORDERUNG: „ALLE MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT“ IM GRUNDGESETZ, ARTIKEL 3, IHRE RECHTLICHE VERANKERUNG.

DIE NEUE FRAUBEWEGUNG ANALYSIERTE MIT IHREM WISSEN DIE STRUKTUREN DES PATRIARCHATS UND ZERRETE WEITVERZWEIGTE, SUBTILE UNTERDRÜCKUNGSMECHANISMEN ANS LICHT. DAS GELTENDE RECHT STÜTZT ALS FORMALE GLEICHSTELLUNG NOCH IMMER DIE BENACHTEILIGUNG VON FRAUEN – SO DAS RESÜMEE VON WISSENSCHAFTLERINNEN UND PRAKTIKERINNEN.

ANNETTE MAENNEL



RECHT AUS FRAUENSICHT

Sabine Berghahn

Juristin

VERRATEN FEMINISTINNEN
LIBERAL-BÜRGERLICHE
VERHÄLTNISSE?

Wie heute Frauen das Verhältnis von Staat und Privatheit sehen

Es wird bisweilen als moderne liberal-bürgerliche Errungenschaft dargestellt, daß der Staat sich aus dem Privaten herauszuhalten habe. Einige behaupten, diese Errungenschaft sei in den letzten Jahrzehnten durch die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung und die Gleichheitsbestrebungen von Frauen und anderen in Gefahr geraten. Gerade Feministinnen, die eine konsequente Einbeziehung aller Taten gegen die weibliche Selbstbestimmung in das System des Strafrechts sowie eine effektive Gewaltprävention verlangen und auch sonst vom Staat fordern, daß er ihnen durch aktive Maßnahmen helfen möge, tatsächlich gleiche Lebenschancen zu erhalten, wird nun auch von Linken und Grünen verstärkt entgegengehalten, sie hätten sich mit dem einstigen gemeinsamen Gegner, dem zwangsläufig autoritären und bürokratischen Staat, verbündet, verlangten neue Kriminalisierungen, wo doch eigentlich die „Entkriminalisierung“ der Gesellschaft angesagt sei, und hätten somit die alten liberalen und antiautoritären Ideale verraten. In links-alternativen Kreisen, bisweilen sogar noch in feministischen Zusammenhängen selbst, kommt die Annahme hinzu, daß

das Paktieren mit dem Staat einem Bund mit dem Teufel gleichkomme, d. h. jemand seine oder ihre autonome Seele verkaufe. Meine These ist, daß beide Behauptungen falsch sind. Die erstere läßt sich vor allem historisch widerlegen, die zweite normativ.

Die anfängliche Ausblendung privater Machtverhältnisse aus den Menschenrechten

Der Durchbruch der modernen bürgerlich-liberalen Staats- und Rechtsauffassung manifestiert sich vor allem in der Verfassungsentwicklung. Die US-amerikanische und die Französische Revolution schufen vorbildhaft individuelle Grundrechte, namentlich Freiheit und Gleichheit. Diese Grundrechte hatten in den USA den ausschließlichen Charakter von Abwehrrechten gegen den Staat, in Frankreich jedoch auch den Charakter von Leitlinien zur Umgestaltung der Gesellschaftsordnung. Frauen waren in beiden Fällen als politische Staatsbürgerinnen nicht mitgemeint. Ihr Ausschluß war (immer noch) so selbstverständlich, daß es einer expliziten Verankerung nicht bedurfte.

In Deutschland, wo es nie zu einer echten Revolution kam, es daher mit dem liberalen Bürgerselbstbewußtsein auch nicht weither war, hatte man(n) den ständischen Monarchen nach und nach ausreichend Konstitutionalität abgerungen, so daß die gesellschaftlich-ökonomischen Ziele des Bürgertums im schließlich gegründeten Deutschen Reich auch ohne explizit verankerte Grundrechte erreicht wurden. Erst in der Weimarer Verfassung gab es schließlich Grundrechte, die für alle galten, aber selbst

dann noch galt die Gleichberechtigung der Frauen lediglich für den staatsbürgerlichen Bereich, und auch dort nur „grundsätzlich“. Erst mit dem Grundgesetz gilt die Gleichberechtigung prinzipiell für alle Rechtsbereiche, wenn auch dies erst in unseren Tagen langsam Wirklichkeit zu werden scheint. Die Faktizität hinkt natürlich noch sehr viel stärker hinterher.

Nachhaltige, aber asymmetrische staatliche Eingriffe in die Privatheit

Daß moderne europäische Staaten Grundrechte lange nicht auf Frauen und Kinder anzuwenden und nicht für die Durchsetzung von Menschenrechten in der privaten Sphäre zu sorgen brauchten, bedeutet nicht, daß diese Staaten nicht erhebliches Interesse an der Steuerung des privaten, familiären Geschehens hatten. Vor allem das Familienrecht und das Strafrecht zeigen, daß der Staat sich durchaus legitimiert sah, die intimsten Dinge zwischen Männern und Frauen vorzuschreiben, zu verbieten, nahezu-legen, zu erzwingen, jedenfalls zu reglementieren.

Gerade das „große“ deutsche Kodifikationswerk des ausgehenden 19. Jahrhunderts, das BGB, erhielt ein weit ins Detail gehendes Ehe- und Familienrecht, ganz abgestellt auf bürgerliche Sozialverhältnisse, völlig ignorant gegenüber den Lebensbedingungen der Arbeiterschaft. Es war ein äußerst patriarchalisches Ehe- und Familienrecht, ganz auf die Machtinteressen des männlichen Teils, des Familienvorstands zugeschnitten.

Das bedeutete für diesen allerdings nicht nur Vorteile, sondern auch Verpflich-

tungen. Er mußte die Familie ernähren, die Kinder sollten erzogen und gebildet werden. Das Recht galt ja, obwohl auf bürgerliche Verhältnisse zugeschnitten, auch für Arbeiter, und bei diesen haperte es nicht selten mit der Ausübung der wirtschaftlichen Verantwortung für ihre Abhängigen.

Angesichts der ausbeuterischen Arbeitsbedingungen fehlte es um die Jahrhundertwende nach Ansicht der Regierenden der Arbeiterklasse an Neigung zur Ehe und zur Fortpflanzung. Nicht zuletzt deshalb wurde beispielsweise das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen eingeführt, damit diese wenigstens für die ordnungsgemäße Versorgung des (potentiellen) Ehemannes und der (späteren) Kinder zur Verfügung stünden. Ansonsten hatte das Straf- und Polizeirecht viel von dem aufzufangen, was mit dem Familienrecht oder Arbeitsrecht nicht zu erzwingen war. Auch sonst griff das Strafrecht heftig in die heute von uns als für den Staat tabu angesehene Privat- und Intimsphäre ein. Man denke nur an die rigiden Sexualstrafnormen, die Homosexualität, vorehelichen Geschlechtsverkehr, Ehebruch, Prostitution und manches andere kriminalisierten. Zudem waren Handel und Werbung mit Verhütungsmitteln, Sexualaufklärung und vor allem Schwangerschaftsabbruch verboten. Mit all diesen Maßnahmen sollten ordnungspolitisch vor allem die Funktionstüchtigkeit der Ehe und das Funktionieren der Fortpflanzung abgesichert werden.

Es hat sehr lange gedauert, bis man z. B. die Homosexualität entkriminalisiert hat (bis Mitte 1994). Die Einbeziehung der ehelichen Vergewaltigung steht aber immer noch aus. Das Ernstnehmen von

Grund- bzw. Menschenrechten bedeutet, daß Sachverhalte der Privatheit nicht opportunistisch kriminalisiert, wie Abtreibung, oder entkriminalisiert, wie Vergewaltigung, werden dürfen, sondern nur in dem Maße durch die Rechtsordnung reglementiert werden dürfen, aber andererseits auch müssen, wie dies zum Schutz der Grundrechtsverwirklichung aller dient.

Frauen haben durch die „große“ Ehe- und Scheidungsrechtsreform von 1976/77 in weiten Bereichen wenigstens auf dem Papier gleiche Rechte in Ehe und Familie erhalten, der Staat hat sich ordnungspolitisch ein Stück weit zurückgezogen, die faktische Macht des Ehemannes und Vaters wurde reduziert. Dafür mußten andere Konfliktentscheidungsverfahren an die Stelle dieser autoritären Machtposition gesetzt werden. Dies sind dann notwendigerweise dritte Instanzen, also Jugendämter, Gerichte oder psychologische Gutachter. So wurde die asymmetrische Abhängigkeit von Frauen und Kindern zugunsten einer gewissen Abhängigkeit beider Streitparteien von bürokratischen Institutionen abgebaut. Männer erliegen daher leicht der Gefahr, ihre nun eintretende Abhängigkeit als unzulässige Einschränkung ihrer Privatheit zu empfinden, ohne die Alternative zu bedenken und ohne auf die Abhängigkeiten und Machtunterworfenheiten zu schauen, denen Frauen (und Kinder) lange unterlagen.

Die Inklusionswirkung der Grundrechte erfaßt das Private, soweit es dem Schutz und der Selbstbestimmung des Individuums – auch des weiblichen – dient.

Im Hinblick auf eine moderne, für komplexe Verhältnisse überzeugende Grundrechtstheorie besteht heute im großen und ganzen Einigkeit, daß die Hauptbedeutung der Grundrechte nach wie vor in ihrer Abwehrfunktion gegen unrechtmäßige Eingriffe des Staates liegt. Dadurch, daß aber inzwischen die anfangs Ausgeschlossenen in die Grundrechtsgeltung inkludiert wurden und auch die Verfassungsgeltung für die gesamte Rechtsordnung erweitert wurde, hat die primäre Abwehrfunktion der Grundrechte nicht mehr die zuvor beschriebene Folge, daß Gewalt und Abhängigkeitsverhältnisse im Privaten, insbesondere in der Familie, verfassungsrechtlich irrelevant sind.

Vor allem der Gesetzgeber ist aufgerufen, hier effektive Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Grundrechte der Unterlegenen zu ergreifen. D. h. durch die verfassungsrechtliche Durchdringung der Rechtsordnung und durch den wohlfahrtsstaatlichen Inklusionsmechanismus haben die Grundrechte mittlerweile nicht mehr nur den Charakter von Abwehrrechten gegen den Staat, sie sind vielmehr auch eine wichtige Grundlage der wechselseitigen Anerkennung der Bürger und Bürgerinnen untereinander, also die rechtliche Grundlage einer Selbstorganisation der Gesellschaft. Das heißt nicht, daß die Grundrechte deshalb gleich unmittelbar unter Privaten gelten sollen, diese These wird in dieser Pauschalität inzwischen kaum noch vertreten, vielmehr bedeutet es, daß im demokratischen Prozeß dieser Aspekt herausgearbeitet werden muß. Das klingt sehr optimistisch und bewirkt in der Realität nichts, wenn sich die marginalisierten Gruppen, namentlich

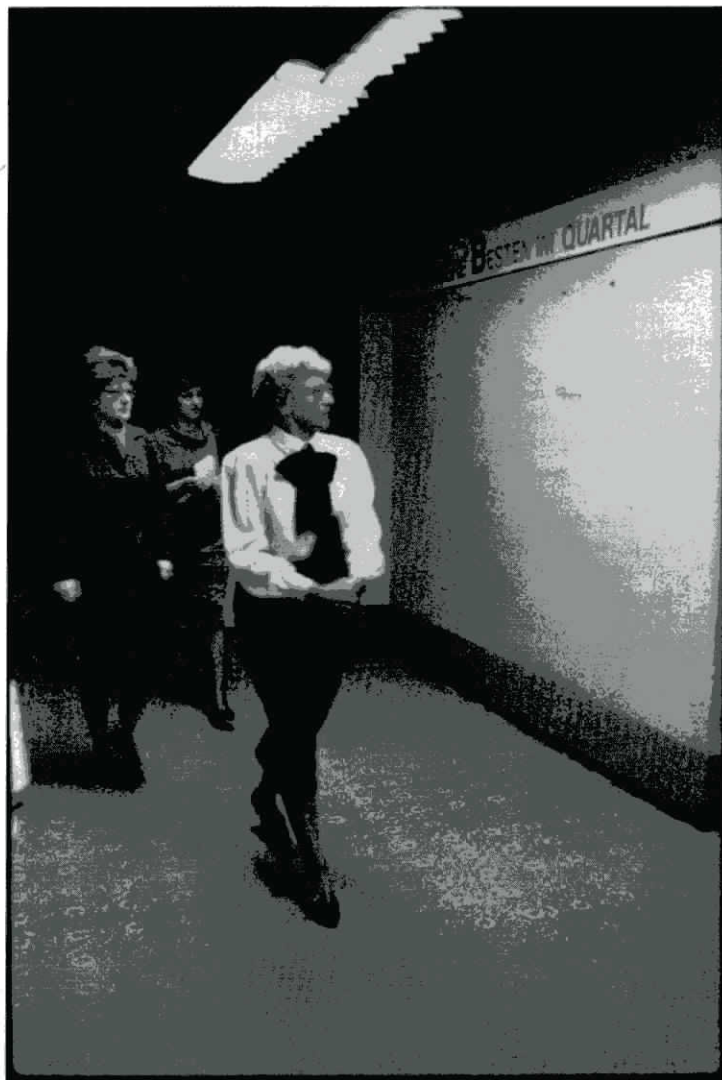
RECHT AUS FRAUENSICHT

Frauen, um deren Schutz- und Anerkennungsinteresse im Privaten es hier geht, nicht mehr Partizipation als bisher verschaffen.

Nur die wirklich einverständliche Privatheit ist geschützt

Das Paktieren mit dem Staat, d. h. die Inanspruchnahme von Schutz und Hilfe durch staatliche Instanzen, verliert unter dieser Betrachtungsweise ihre Anrühigkeit. In einer einigermaßen funktionierenden rechtsstaatlichen Demokratie sollten die Gesetze und Verfahren so sein, daß man bzw. frau sie als einzelne Person guten Gewissens in Anspruch nehmen darf, auch wenn sie im Einzelfall repressiv gegen andere eingesetzt werden. Wenn ein privater Machtmißbrauch vorliegt oder ein entsprechender Verdacht da ist, dürfte kein moralisches Problem bestehen, staatliches Recht in Anspruch zu nehmen. Denn Privatheit zwischen zwei oder mehreren Menschen hat nur solange einen Anspruch geschützt zu werden, wie sie einverständlich privat gehalten wird und niemandem schadet.

Solange dies der Fall ist, fällt Privatheit zwischen Menschen in den interpersonellen Schutzbereich der individuellen Persönlichkeitsrechte und ist Ausdruck einer privaten Autonomie, die gleichursprünglich zur öffentlichen Autonomie des demokratischen Prozesses existiert. Privatheit kann, wenn man individuelle Rechte ernst nimmt, aber nicht als Deckmantel für privaten Machtmißbrauch dienen. Frauen haben daher, dies wurde durch Untersuchungen belegt, grundsätzlich ein positiveres Verhältnis zur Schutzfunktion des Staates. Sie wissen



aufgrund von Erfahrungen oder ihnen vermittelten Erkenntnissen, daß sie einfach mehr auf diese Schutzfunktion angewiesen sind, selbst wenn diese in der Realität oft nicht erfüllt wird.

Ein anderes Problem ist, daß es bei der Anrufung und Inanspruchnahme von staatlichen Instanzen tatsächlich Mißbrauch geben kann und gibt, zum Beispiel bewußte falsche Denunziation.

Da Frauen nicht grundsätzlich bessere Menschen sind als Männer, ihnen aber oft andere Durchsetzungsmittel versagt sind, greifen sie möglicherweise empirisch häufiger zum Mittel der Denunziation (vgl. Untersuchungen zur Denunziation im Nationalsozialismus). Auf der anderen Seite wurde aber durch Untersuchungen belegt, daß die Rate der bewußten Falschanzeigen bei sexueller Gewalt deutlich niedriger ist als im Durchschnitt aller Delikte.

Bekanntlich ist es peinlich und demütigend, sich als Opfer sexueller Gewalt outen zu müssen, frau schämt sich für die Opferrolle und oft auch für die falsche Partnerwahl. Im Fall des Kindesmißbrauchs besteht dagegen die Situation, daß die anzeigende Frau und die dann in Aktion tretenden Experten in der Regel ja nicht genau wissen können, was vorgefallen ist, ob wirklich etwas vorgefallen ist. Dies ist zwar bei anderen Delikten ähnlich, ängstigt aber verständlicherweise Männer besonders, weil die Verdächtigung dann aus dem nächsten Nahbereich kommt.

Die private männliche Angst vor falscher Verdächtigung ist inzwischen ebenso politisiert worden wie die feministische Skandalisierung des sexuellen Mißbrauchs. Die männliche Angst muß um so größer sein, je weniger sich die Part-

ner der Privatheit wirklich kennen und einschätzen können, insofern scheint sie auch eine Folge der (immer noch) real existierenden Trennung der Lebens- und Gefühlswelten von Männern und Frauen zu sein, vielleicht auch des schlechten Gewissens vieler Männer, die auf subtile Weise unterdrücken oder Privilegien ihres Geschlechts in Anspruch nehmen und gelegentlich imaginieren, welche Rachegelüste ihre Partnerinnen doch eigentlich haben müßten.

Auf der Seite der Frauenbewegung: Bisweilen überzogene Erwartungen an die Verrechtlichungsstrategie

Auf der Seite der Frauenbewegung ist die Abneigung gegenüber rechtlichen Strategien in Deutschland inzwischen mancherorts in ihr Gegenteil umgeschlagen, d. h. frau erwartet zuviel vom Recht und vom Staat. Zum Teil ist dies eine Erscheinung, die aus der ehemaligen DDR kommt und entsprechende Tendenzen im Westen begünstigt. Ostdeutsche Frauen sehen aus Gewohnheit im Staat viel eher den Adressaten von Gleichstellungsforderungen und vor allem den sozialpolitischen Garanten für eine selbständige Lebensführung. Mittlerweile sind viele allerdings aus Enttäuschung über den bundesdeutschen Staat (wieder) in eine deutlich antiwestliche Haltung umgeschwenkt, die ohnehin bestehende negative Affekte speziell gegenüber westlichen Feministinnen verstärkt.

Aber auch im Westen gibt es bei den aus der autonomen Frauenbewegung kommenden Frauen, wenn sie in Institutionen mit rechtsrelevanten Sachverhalten konfrontiert werden, nicht selten falsche

Vorstellungen von der möglichen Parteinahme des Staates für ihre Sache.

Die Empörung oder Enttäuschung über das Verhalten von Institutionsvertretern etwa bei sexuellen Belästigungen rührt wohl manchmal auch daher, daß frau mit der staatlichen Perspektive und ihrer Verfahrensdynamik wenig vertraut ist und daher die Neutralität und Fairness von Verfahrensregeln schon als frauenfeindlichen Ansatz wertet.

Allerdings versteckt sich hinter dem Neutralitätsanspruch oft genug tatsächlich eine Parteinahme für die männliche Seite. Aber auch in der Rechtspolitik finden Feministinnen oft nicht den richtigen Ansatzpunkt für eine konsistente Strategie. Die Verzweiflung über die geringen Erfolge in der parlamentarischen Frauenrechtspolitik führt leicht zu einer allzu hohen Wertschätzung autoritär gesetzten Rechts, nämlich durch das Bundesverfassungsgericht, wenn auch dieses sich durch sein neuerliches Abtreibungsurteil 1993 zunächst einmal fast jegliche frauenpolitische Sympathie verschert haben dürfte.

Zwar sind etliche seiner Eingriffe und Ermahnungen gegenüber dem Gesetzgeber – in geschlechterpolitischen Materien – sehr berechtigt und stellen keine Kompetenzüberschreitung dar wie die beiden Abtreibungsurteile, jedoch besteht auch bei einer einseitig gerichtsorientierten Durchsetzungsstrategie die Gefahr heftiger Enttäuschung und eines Ausklinkens aus dem öffentlichen Auseinandersetzungsprozeß.





EMINISTISCHES RECHT IM
ALLTAG EINER ANWÄLTIN

Anne Klein
Rechtsanwältin

Zur Person:

- wurde am 2. 3. 1959 geboren
- seit 1978 selbständige Rechtsanwältin und Notarin
- 1989-1990 Senatorin für Frauen, Jugend und Familie
- Mitglied der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes
- Mitglied des Kuratoriums Haus der Demokratie
- Vorstandsmitglied des Vereins „Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.“
- Autorin des ersten Entwurfes für ein Bundes-Antidiskriminierungsgesetz der Grünen im Deutschen Bundestag 1984/85
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Partei der Grünen im Deutschen Bundestag von 1982-1984

Weiblick: Die allgemeine Rechtstheorie beschäftigt sich mit der inneren Logik und Struktur der Rechtsordnung und den Methoden, nach denen rechtliche Erkenntnisse gewonnen werden. Was ist Ihrer Meinung nach Gegenstand einer feministischen Rechtstheorie?

Anne Klein: Die gegenwärtige Rechtstheorie baut auf der subjektiven Bewertung der „Herrschenden“, des sog. pa-

triarchalen Systems auf. Das bedeutet: Die Bewertung rechtlicher Tatbestände hat als Ausgangs- und ausschließlich Gesichtspunkt die Sicht der Männer, der „Patriarchen“; die Beurteilung von Tatbeständen folgt inhaltlich ausschließlich männlicher Sicht. Als Beispiel: Im Rahmen von Vergewaltigungsverfahren wird die Subjektivität des Täters zum Maßstab der Erfüllung des Tatbestandes, etwa die Frage, konnte der Täter den Widerstand des Opfers, der Frau erkennen? Es wird nicht geprüft, ob die Vergewaltigung tatsächlich stattgefunden hat, sondern ausschließlich untersucht, ob der Täter „wissentlich und absichtlich“, d.h. gewollt, eine Vergewaltigung in seiner subjektiven Sicht unternommen hat. Das und wie das Opfer es selbst empfand, spielt keinerlei Rolle bei der Beurteilung hinsichtlich des Tatbestandes. Ähnlich verhält es sich im Zivilrecht: Ob eine Frau am Arbeitsplatz diskriminiert worden ist, muß ausschließlich sie beweisen, nicht der Diskriminierer muß dartun, wie und daß er sich nicht diskriminierend oder sexuell belästigend verhalten hat, sondern das Opfer ist beweispflichtig, ebenso etwa der Arbeitgeber, der einen Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz begeht und einen Mann der gleich qualifizierten Frau bei der Einstellung vorzieht. Auch hier muß die Frau beweisen, daß ein Verstoß gegen das LADG vorliegt, und nicht etwa der Arbeitgeber. Auch hier spielt mithin ausschließlich die Subjektivität des „Täters“ die Hauptrolle. An diesem Fundament der gegenwärtigen Rechtstheorie muß gemeißelt werden, um die gegenwärtig diskutierten feministischen rechtstheoretischen Ansätze zum Durchbruch zu bringen.

An welchen Punkten macht sich das strukturelle Ungleichgewicht der Macht von Männern und Frauen in der sogenannten „neutralen“ Rechtssprechung bemerkbar?

Hier könnte schließlich die gleiche Antwort gegeben werden: Es gibt keine neutrale Rechtssprechung, soweit und solange die zur Entscheidung berufenen Richter rein durchschnittlich normale Mitglieder dieser Gesellschaft sind. Solange in der Justiz nach wie vor mehr als 80% Männer in Richterpositionen sitzen, kann nicht erwartet werden, daß sich ein Gleichgewicht hinsichtlich der zu beurteilenden Tatbestände herstellt. In Berlin sind gegenwärtig ca. 17 % der Richterinnen Frauen.

Frauen und Männer werden ungleich sozialisiert, an sie werden unterschiedliche gesellschaftliche Erwartungen gestellt, sie übernehmen verschiedene Aufgaben – wenn sie das gleiche tun, werden sie nach verschiedenen Maßstäben beurteilt. Wie läßt sich der Stellenwert der Geschlechterdifferenz aus Ihrer feministischen Sicht heraus beschreiben?

Die gegenwärtig noch bestehende Geschlechterdifferenz hat aus Sicht der Männer wenig Bedeutung. Für die meisten Männer gilt nach wie vor die Feststellung: Männer sind anders als Frauen, womit gemeint ist, Männer sind besser als Frauen!

Der Stellenwert für mich persönlich läßt sich in der allgemein bekannten Formel „Gleichheit in der Verschiedenheit“ auf den Punkt bringen. D. h. gesellschaftliche Strukturen müssen generell so beschaffen sein, daß sie der Verschiedenartigkeit von Frauen und Männern gerecht werden.

Das fängt bei der Arbeitszeit an und hört bei der getrennten Erziehung in den Schulen und der Betonung von Mädchenarbeit in Kindertagesstätten und Jugendprojekten auf.

Gibt es eine sogenannte weibliche oder männliche Rechtssprechung, d. h., wird das Strafmaß bei Delikten, wie z. B. Diebstahl oder Mord, bei Frauen anders bemessen als bei Männern?

Selbstverständlich gibt es eine männliche Rechtssprechung. Eine weibliche Rechtssprechung ist mir noch nicht untergekommen. Das Strafmaß bei der Behandlung von Delikten ist höchst unterschiedlich, d. h. negativ für Frauen. Dies ist bekannt und bereits wissenschaftlich untersucht.

Im Strafrecht kann das Subjekt Frau grob umschrieben werden mit der Formel „die Hure und das Böse“. Bei den Tötungsdelikten wird stets subversives Verhalten von Frauen unterstellt, etwa in den Anfang bis Mitte des Jahrhunderts von den höchsten Gerichten beurteilten Giftmorden von Frauen an Männern. Hier waren die Strafen unverhältnismäßig viel höher als im umgekehrten Falle der brutalen Tötung mit Werkzeugen durch Männer an Frauen.

Im sexuellen Selbstbestimmungsrecht des Strafgesetzbuches tritt die unterschiedliche Rechtssprechung besonders deutlich hervor, dort wird von Hause aus den Frauen unterstellt, daß sie schuld daran sind, vergewaltigt oder sexuell belästigt werden, weil sie zu kurze Röcke tragen oder sich etwa nicht bescheiden weiblich genug verhalten. Stets wird ihnen Verführung aufgrund ihres hurenähnlichen Verhaltens angedichtet.

Existieren typische Verhaltens- und Argumentationsmuster, die sich z. B. auch bei Scheidungsurteilen wiederfinden lassen?

Es gibt nicht nur typische Verhaltens- und Argumentationsmuster in Urteilen, sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht, sondern es gibt methodische Strukturen auch innerhalb der Rechtssprechung, etwa zum Beispiel im Unterhaltsrecht. Hier wird wie selbstverständlich davon ausgegangen, daß bei der Frage der Verteilung des zur Verfügung stehenden Einkommens bei Trennung oder Scheidung der Ehefrau nur 3/7 am gemeinsamen Familieneinkommen zustehen soll und dem Mann 4/7. Diese ungleiche Quote hat keinerlei rechtliche Grundlage. Die Methode des Quotenunterhaltes wurde vom Bundesgerichtshof als oberster Instanz der Familiengerichte eingeführt mit der lapidaren Begründung, der Ehemann müsse eben 1/7 mehr haben, da er erwerbstätig sei! Daß die Ehefrau allerdings die Kinder versorgt und als alleinerziehende Frau in 57 % der Fälle zusätzlich erwerbstätig ist, wird bei dieser Art Methodenentwicklung nicht einmal bedacht.

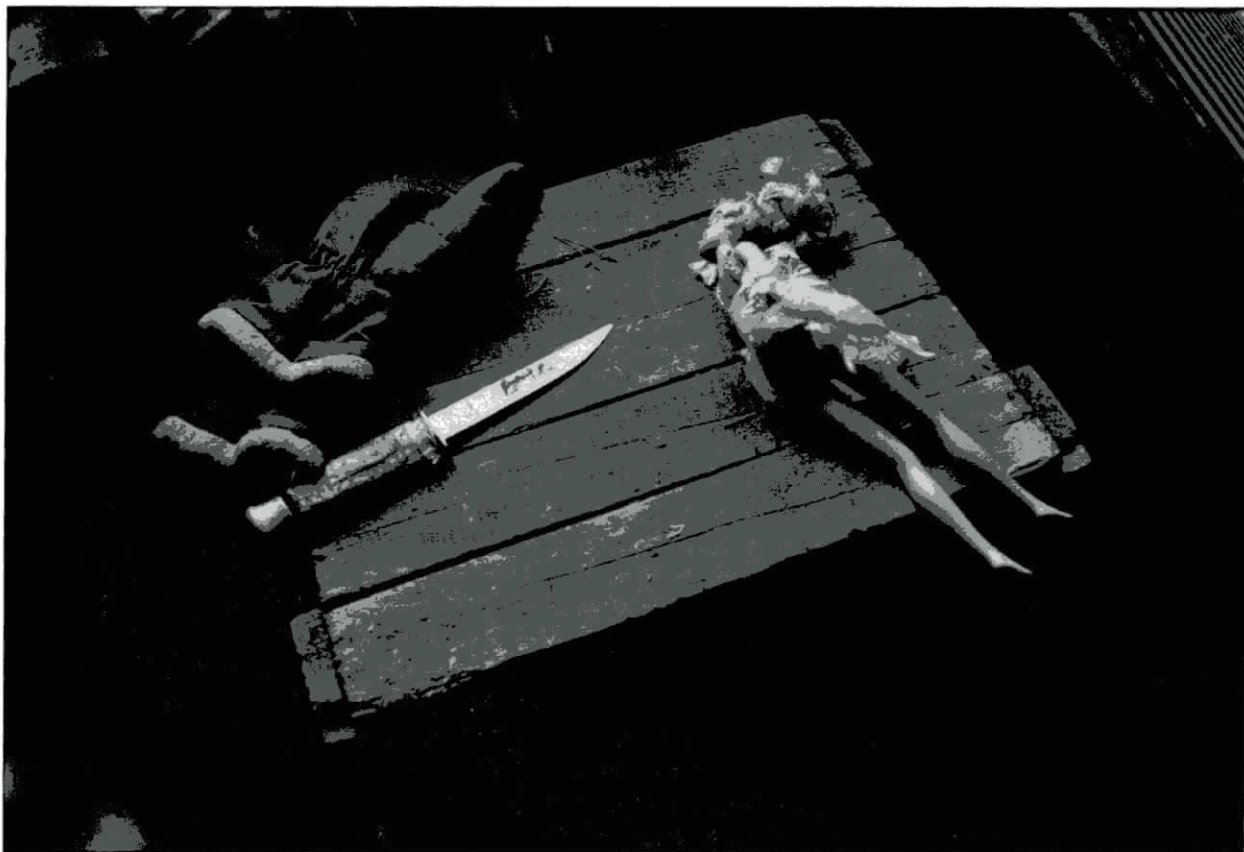
Mit welchen Erwartungen und Vorstellungen lassen sich Frauen von Ihnen als Anwältin vertreten? Sind Frauen in ihrem Aufbegehren noch zu zurückhaltend, weniger „streitsüchtig“? Gibt es einen Unterschied zu den Ostfrauen?

Frauen haben die Vorstellung, wenn sie sich von einer Rechtsanwältin vertreten lassen, daß diese – weil gleichen Geschlechts – sich mit ihren Problemen und Erfahrungen besser identifizieren kann. In der Regel ist dies – von Aus-

nahmen abgesehen – der Fall. Natürlich kann eine Rechtsanwältin, eben weil ihr Blick geschult ist, sowohl in der Methode als auch in der Rechtslehre an sich, die typische Benachteiligung von Frauen, sowohl bei außergerichtlichen Konfliktgesprächen als auch natürlich im Gerichtssaal besser auf den Punkt bringen. Allerdings gibt es nach wie vor Frauen, die glauben, daß Rechtsanwältinnen ihre Sache nicht so gut vertreten können, da Männer ja doch die besseren (stärkeren) Menschen sind. Dies legt allerdings das zu kritisierende Bewußtsein der entsprechenden Frauen offen, die, weil sie sich selbst schwach fühlen, auch anderen Frauen nicht zutrauen, stark zu sein. Dies bedeutet, sie diskriminieren ihr eigenes Geschlecht. Zur Frage, ob es einen Unterschied zwischen West- und Ostfrauen gibt und Frauen eher noch zurückhaltend sind, kann gesagt werden, daß Ost-Frauen eher „rachsüchtig“ sind, da sie nach meiner Meinung die Ungerechtigkeiten innerhalb der Rechtssprechung noch viel weniger akzeptieren können als West-Frauen, die sich traditionell seit Jahrzehnten bereits daran gewöhnt haben.

Wie ist Ihre Meinung zur Gleichstellungspolitik? Welche Veränderungen müßten noch passieren, damit es sich nicht nur um eine Anpassung an die Strukturen der Männerwelt handelt? Zur Gleichstellungspolitik muß gesagt werden, daß eben diese „Gleichstellung“, d. h. das Gleichziehen mit dem männlichen Geschlecht, nicht ausreicht. Ich habe das Wort Gleichstellungspolitik auch stets abgelehnt. Mir geht es um eine Antidiskriminierungspolitik, allein um auch politisch deutlich zu machen,

RECHT AUS FRAUENSICHT



daß beides geleistet werden muß: Einmal ins Auge fallende Diskriminierungen müssen schleunigst beendet werden und andererseits die Strukturen zugunsten der Andersartigkeit von Frauen verändert werden.

Zum Schluß möchte ich Sie gern noch fragen, wie Sie die derzeitige Frauenbewegung in Deutschland beurteilen und worauf Sie Ihre Hoffnungen setzen?

Bei dieser Frage fällt mir folgendes Bild ein: Die Frauenbewegung war einmal ein dicker rollender Felsbrocken, der durch nichts aufzuhalten war. Gegenwärtig, insbesondere nach der Wende, scheint es so zu sein, daß dieser Felsbrocken in Hunderte von kleinen Steinen zerbrochen ist, die in der Gegend herumrollen und sich voneinander entfernt haben. Die Walz- und Stoßkraft hat dadurch gegenwärtig beängstigend abgenommen. Meine Hoffnung ist, daß sich

alle diese Splitterbrocken zu einer großen Lawine zusammenfinden und daß diese nach einer längeren Eiszeit eine breite Furche (um im Bild zu bleiben) in die Strukturen des Patriarchates hineinwalzt.

Recht herzlichen Dank für das Gespräch.

(Die Fragen an Anne Klein stellte Annette Maennel für Weibblick)



Barbara Degen

Rechtsanwältin

M KERNLAND

DER HEXENVERFOLGUNGEN

Das Ausmaß und die Erscheinungsformen der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die entsprechende Gegenwehr war und ist in der Bundesrepublik Deutschland seit etwa 20 bis 25 Jahren eine der Hauptfragen der Frauenbewegung. Seit einigen Jahren gibt es eine, insbesondere in den Medien angesiedelte, Gegenbewegung, die unter dem Stichwort „Mißbrauch des Mißbrauchs“ agiert. Das größte bundesdeutsche Nachrichtenmagazin, der SPIEGEL, einer der Vorreiter dieser Kampagne, zitiert in diesem Zusammenhang einen Gutachter und Psychologen mit folgenden Worten:

„Das berechtigte Anliegen nach dem Schutz des Minderjährigen vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene darf nicht dazu führen, daß innerhalb der Familie, Schule und Öffentlichkeit eine Art ‚Hexenjagd‘ auf potentielle Täter erfolgt. Eine solche Fehlentwicklung würde nicht nur zu einem allgemeinen Vertrauensverlust in den zwischenmenschlichen Beziehungen, sondern auch zu einer Störung des Rechtsfriedens führen.“

Die raffinierte Verknüpfung zwischen befürchteter Hexenjagd und Gefährdung des Rechtsfriedens durch Frauen stellt nicht nur die historische Situation auf den Kopf und kehrt sie um – in den historischen Hexenjagden waren Frauen zu über 80 Prozent die Opfer, Männer

die Täter, sondern zeigt auch, wie präsent die Zeit der Hexenverfolgungen auch als Rechtsproblem nach wie vor im Bewußtsein der bundesdeutschen Öffentlichkeit ist.

Welche Rolle haben die Hexenverfolgungen bei der Entwicklung des modernen, patriarchalen Rechts gespielt? Wie beeinflussen sie unser heutiges Verhältnis zu Recht und Gerechtigkeit?

Die historischen Hexenprozesse

In den grauenvollsten Justizmorden der Geschichte wurden in Europa über einen Zeitraum von ca. 350 Jahren – die letzten zwei Hexen sollen 1793 in Posen hingerichtet worden sein – mindestens 100 000 Menschen, wahrscheinlich jedoch mehrere Millionen getötet. In den deutschsprachigen Gebieten war der Umfang der Hexenprozesse höher als die Summe aller Hexenprozesse in den anderen Regionen Europas. Der Höhepunkt der Hexenprozesse waren die Jahre 1560–1630, also die frühe Neuzeit, das Zeitalter der beginnenden Aufklärung, aber auch das Zeitalter, in dem sich die moderne Rechtswissenschaft zu entwickeln begann. Der erste bekannte deutsche Strafrechtswissenschaftler und Richter, der als Begründer der modernen Strafrechtswissenschaft gefeiert wird, Benedict Carpzov, war gleichzeitig ein berühmter Hexenrichter und Kommentator zu den sächsischen Gesetzen gegen Hexerei. Diese Parallelität ist kein Zufall: Im Zeitalter der Hexenprozesse emanzipiert sich das weltliche Recht vom kirchlichen Recht, die Rechtswissenschaft entwickelt sich als Wissenschaft gegen die „Gesetzlosigkeit der Natur“, der Staat monopolisiert die Konfliktlösungsstrategien, die mittelalterliche Feudal-, Stände- und

Gottesordnung wird abgelöst durch weltliche, empirische und der Ökonomie und der Staatsmacht verpflichtete Ordnungsvorstellungen, das Rechtssystem wird ausgebaut und die Selbsthilfe bei Konfliktlösungen zurückgedrängt. Die Hexenprozesse spiegeln diesen Prozeß nicht nur wider, sondern beeinflussen ihn maßgeblich. Voraussetzung für die Durchführung dieser Massenprozesse war, daß das mittelalterliche Anklageverfahren, bei dem der Richter lediglich Schiedsfunktion hatte und bei dem die irdische Gerechtigkeit als Ausdruck göttlichen Willens galt (Gottesurteil), abgelöst wurde durch ein völlig anderes System, den Inquisitionsprozeß. Im Inquisitionsprozeß verliert der Richter seine Schiedsfunktion und erfüllt auch nicht mehr Gottes Wille, sondern wird zu der zentralen Figur des Verfahrens, zum irdischen Richter, zu demjenigen, der das Recht definiert, kontrolliert und der die Macht erhält, zwangsweise über das Schicksal von Menschen zu entscheiden. Das Verfahrensrecht wird diesen neuen Grundsätzen angepaßt. Der Richter hat die – weltliche – Wahrheit zu erforschen, die Folter wird als zentrales Hilfsmittel zur Wahrheitsfindung eingeführt.

Gleichzeitig werden in diesem Prozeß die Selbsthilfemechanismen zur Konfliktregelung innerhalb der Gesellschaft bekämpft und vernichtet. Magie ist eine der Möglichkeiten der mittelalterlichen Menschen, das Schicksal zu erkennen und zu beeinflussen, Einfluß auf Entscheidungen, Personen und Sachverhalte zu nehmen und die Welt zu erklären. Diese magischen Vorstellungen und die damit verbundenen Macht- und Konfliktregelungspotentiale werden in den



Hexenprozessen schwerpunktmäßig bekämpft.

Zur gleichen Zeit bemüht sich der Staat mit all seinen Kräften, Fehden und die damit verbundene Macht der Familien zu brechen und das staatliche Gewaltmonopol, nicht zuletzt durch den Ausbau des Rechtssystems, zu schaffen.

Daß mit den Hexenprozessen ganz massiv in die Regulierungsmechanismen der Gesellschaft eingegriffen wird, wird unter anderem daran deutlich, daß einer der Schwerpunkte die Verfolgung heilkundiger Frauen und Hebammen war,

die bereits im ‚Hexenhammer‘ von 1487 besondere Erwähnung findet und daß immer wieder berichtet wird, daß Auslöser von Hexenprozessen Nachbarschaftskonflikte waren, insbesondere die Tatsache, daß die Nachbarschaftshilfe, wie sie historisch überliefert und von der Kirche gefordert wurde, in der frühen Neuzeit nicht mehr funktionierte. Angeklagte Frauen waren häufig „Ratgeberinnen“. Frauen waren in den sozialen Beziehungen des Dorfes und der Städte nicht nur Heilerinnen, sondern hatten darüber hinaus wichtige Bera-

tungsfunktionen, gaben Ratschläge in allen Lebenslagen, stifteten und verhierten Ehen und beeinflussten auf diese Weise das soziale Leben.

Daß die Hexenprozesse ein wichtiges Bindeglied zwischen mittelalterlichem und neuzeitlichem Recht waren, zeigt sich auch darin, daß wir in den Hexenprozessen bereits alle rudimentären Ausprägungen des modernen patriarchalen Rechts finden. Das gilt insbesondere auch für die Frage der Abstraktion und Begrifflichkeit. Die Hexenprozesse konnten über einen derart langen histo-

rischen Zeitraum und mit dieser Intensität in deutschsprachigen Ländern überhaupt nur deshalb stattfinden, weil es zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Obrigkeit, der Kirche, der neuen Machtelite der Juristen und der Bevölkerung kam. In allen vier Gruppen war der Hexenglaube verankert, allerdings mit unterschiedlichen Ausprägungen. Während die Bevölkerung an weiße und schwarze Magie glaubte, also sowohl heilende positive Kräfte in den magischen Vorstellungen als auch Vorstellungen über Schadenszauber und negativer Magie verankert war, entwickelte sich – unter Vorherrschaft und Anleitung der Juristen – in der Obrigkeit eine abstrakte Version der Magievorstellungen. Zentraler Aspekt war der Teufelspakt, also die Vorstellung, daß die Hexe mit dem Teufel einen Vertrag zum Schaden ihrer Mitmenschen und zu ihrem eigenen Vorteil schließt. Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft, also Geschlechtsverkehr mit dem Teufel, waren die zentralen Aspekte des gelehrten Hexenglaubens. Der Schadenszauber trat in den Prozessen sehr schnell in den Hintergrund. Mit dem Begriff des „Teufelspaktes“ war eine Abstraktionsebene erreicht, auf alle Formen nicht nur von Magie, sondern auch von sonstigem störenden und abweichenden Verhalten mühelos erfaßt und subsumiert werden konnten. Außerdem war es nicht mehr nötig, konkrete Nachteile und Schäden zu ermitteln. Die Suggestivbefragungen der Hexenprozesse zeigen, daß das Geständnis des Teufelspaktes unter der Folter zur Verurteilung immer mehr zum zentralen Moment wurde. Die „peinliche“ Reichsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die CAROLINA von 1532, hatte noch be-

stimmt, daß Hexerei nur dann mit dem Tode bestraft wurde, wenn ein Schaden nachgewiesen wurde. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts wurde davon sehr schnell Abstand genommen. Die Rechtsgrundlagen (z. B. die „chursächsische Kriminalordnung“ von 1572) bestimmten nunmehr, daß der bloße Teufelspakt mit dem Tode zu bestrafen sei, auch wenn durch die Zauberei „niemand Schaden zugefügt wurde“. In ihrer Untersuchung zu den Luzerner und Lausanner Hexenprozessen des 15. und 16. Jahrhunderts hat *Susanna Burghartz* gezeigt, daß sich das Hexenbild der Richter deutlich von demjenigen der Zeugen und Zeuginnen unterschied. Während für die Zeugen und Zeuginnen der Teufel unwichtig und lediglich das Moment des Schadens von Bedeutung war, insistierten die Richter darauf, daß die Hexen bössartige und willige Werkzeuge des Teufels sind. Die Entwicklung und Vereinheitlichung des Hexenbegriffes war möglich, weil es in den Hexenprozessen zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Rechtspraktikern und Rechtstheoretikern kam. Die CAROLINA hatte vorgesehen, daß die juristischen Universitäten in diese Prozesse eingeschaltet werden sollten und mußten. Dies geschah auch in großem Umfang, so daß sich Theorie und Praxis immer wieder gegenseitig beeinflussten. Das Delikt der Hexerei war „*crimen exceptum*“, und gleichen Ranges wie Staats- und Majestätsverbrechen. Es wurde nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, der großen Verbreitung von Hexereiflugblättern und einer ausführlichen wissenschaftlichen und populären Diskussion über diese Fragen ebenso wie durch die öffentlichen Hinrichtungen und öffentlichen Verlesun-

gen der Urteile zu dem ersten großen Experimentierfeld des modernen neuzeitlichen Rechts. Es ist unübersehbar, daß die Hexenprozesse die Geschlechterfrage polarisiert haben. Ausschließlich Männer stellten das Gerichtspersonal, der Einfluß der Frauen auf die Rechtsentwicklung war im 15./16. Jahrhundert bereits weitgehend beendet, Frauen konnten die juristischen Fakultäten nicht besuchen. Die CAROLINA schloß Frauen vom Richteramt aus. Männer waren offensichtlich auch die Hauptakteure bei der Durchsetzung der Prozesse im öffentlichen Volksbewußtsein. Insbesondere Priester und Lehrer verkündeten vor Ort die Notwendigkeit der Prozesse und initiierten Hexenjagden und Denunziationen. Eine Untersuchung für den Bereich des Saarlandes ergab, daß von den Denunzianten und Zeugen 70 Prozent Männer waren. Andererseits waren über 80 Prozent der Prozeßopfer Frauen, sehr häufig arme, ältere und alleinstehende Frauen (die in der germanischen Zeit noch besonders mächtigen Frauen). Die Prozeßprotokolle zeigen ebenso wie die Rechtsgrundlagen, zum Beispiel der ‚Hexenhammer‘ von 1487, daß die Zuweisung des Hexereivorwurfs gegenüber dem weiblichen Geschlecht nicht zufällig war. Frauen galten als Repräsentantinnen bössartiger, gefährlicher und ungezügelter Sexualität, Männer als ihre Opfer. In den Hexenprozessen wird aus männlicher Sicht dieses Verhältnis umgekehrt, geradegerückt und die „richtige Ordnung“ hergestellt, nämlich die eigentlichen Täterinnen bestraft, das Böse ausgerottet und die Gesellschaft durch den Feuer tod gereinigt. Offensichtlich ist dabei

nicht nur die Brutalität und der Sadismus, mit dem diese Ausrottungswelle abläuft, sondern auch der Wunsch, das Wissen der Frauen, ihre geheimnisvolle Macht über andere, ihre Potenzen und Fähigkeiten zu erforschen und sich anzueignen. Die Suggestivbefragungen, das Absuchen nach Hexenmalen, die Foltertorturen, all dies sind Indizien dafür, daß in großem Umfang eine radikale Revolutionierung der Gesellschaft auf Kosten von Frauen stattfindet, daß es tatsächlich zu einer „zweiten Phase der patriarchalen Machtergreifung“ in einer „modern durchorganisierten Verfolgungskampagne“ kommt. Bekämpft werden dabei nicht nur magische Vorstellungen, die den sich neu entwickelnden Vernunftvorstellungen im Wege zu sein scheinen, sondern auch eine reale oder phantasierte Macht von Frauen in Frauenzusammenhängen. Die Vorstellung, daß Frauen untereinander Lust haben und Lust empfinden (Hexensabbat) spielt ebenso eine zentrale Rolle wie die genealogische Weitergabe weiblichen Wissens. Sehr häufig ist ein Anstoß für die Initiierung von Hexenprozessen, daß bereits die Mutter, Großmutter oder Tante als Hexe verbrannt worden ist. Mit den Hexenprozessen stellte die Rechtsordnung Weichen für eine Neuorientierung der gesamten Sexualordnung. Die Phantasien über das, was Hexen tun, sind Zerr- und Gegenbilder des sich entwickelnden bürgerlichen Ehe- und Familienbildes, Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft, also freiwillige Übereinkunft und Beischlaf, imaginieren in negativer Weise das neue Bild der bürgerlichen Ehe, nämlich die freiwillige Übereinstimmung (Liebesheirat) von Mann und Frau. Indem die Hexenver-

folger deutlich machen, was Hexen tun und was als Abweichung, Majestätsverbrechen und schwerstes Delikt gewertet werden muß, machen sie gleichzeitig deutlich, was die gesellschaftlich erwünschte Norm ist, nämlich die ehrsame, dem Manne untergebene Ehefrau und Mutter, deren Sexualverhalten sich auf die Unterordnung gegenüber dem Manne und auf die Ehe beschränkt und die nicht außerhalb des Hauses eigenaktiv ihrer Lust nachgeht, sondern innerhalb ihres ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereiches bleibt.

Die Hexenprozesse finden in dem großen historischen Umbauprozess der frühen Neuzeit statt, in dem sich das männliche, individuelle Rechtssubjekt herausbildet. Im Zivilrecht wird diese Entwicklung schlagwortartig mit der Formel „vom Ständerecht zum Vertrag“ (William Seagle) bezeichnet. Im Strafrechtsbereich steht im Mittelpunkt dieses Umwälzungsprozesses die Monopolisierung des Rechtes durch den Staat und der Ausbau des Rechtssystems, der mit drastischen Strafen und einer brutalen Durchsetzung, dem „Theater des Schreckens“ verbunden ist. Nicht nur die Hexenprozesse gehören zu diesem Arsenal frühneuzeitlicher Strafrechtsgeschichte. Ab dem 16. Jahrhundert wird der Kindsmord zum zweiten großen tödungswürdigen Delikt der Frauen. Die Hinrichtungen wegen Kindesmordes enden im übrigen zeitgleich mit der Beendigung der Hexenprozesse im Zeitalter der französischen Revolution. Das 16. Jahrhundert entdeckt und entwickelt im großen Umfang die Regelbarkeit menschlicher Sozialbeziehungen, insbesondere der sexuellen Beziehungen. Unzuchtsdelikte

wie Homosexualität, Sodomie und Ehebruch werden nunmehr allerorten unterdrastische Strafen gestellt. Der Staat versucht mit dem Machtmittel des Rechts, detailliert in das Leben der Bevölkerung einzugreifen und die von der Kirche entwickelte Sexualmoral rechtlich durchzusetzen. Obwohl sich die Strafbestimmungen in der Regel an beide Geschlechter wenden, zeigen Einzelauswertungen, daß Frauen und Angehörige der Unterschichten schwerpunktmäßig von dieser Kriminalisierungswelle betroffen sind. Im Gegensatz dazu wird mit Vergewaltigungen in Relation zu dieser Schreckenspraxis vergleichsweise milde umgegangen. Die CAROLINA von 1532 hatte die Todesstrafe bei Vergewaltigungen vorgesehen. In der Folgezeit wird jedoch immer wieder berichtet, daß das alte Bußgeldsystem des Mittelalters offensichtlich weiterwirkt und die Todesstrafe nur in Ausnahmefällen verhängt wird. Außerdem wird mit dem Schwert gerichtet, also eine Strafe, die im Katalog der Tötungsstrafen einen geradezu ehrenvollen Charakter hat. Vergewaltigungsdelikte bleiben im übrigen Antragsdelikte und unterfallen nicht den Inquisitionsregeln. In Deutschland wird die Vergewaltigung erst 1876 zum sogenannten Officialdelikt, also von Staats wegen verfolgt. Der Individualisierungsprozeß der frühen Neuzeit, der mit einer massiven Verrechtlichung und Normierung sowohl des gesellschaftlich erwünschten als auch des unerwünschten Verhaltens einhergeht, wird jedoch nicht nur auf Kosten von Frauen durchgesetzt und schließt sie in der Rechtsentwicklung kategorisch aus, er definiert sie auch als Nicht-Rechtssubjekt, als Objekt der Geschichte, als Abweichlerin, als Hexe.

Symbolisch wird dieser Veränderungsprozess am Beispiel der Justitia deutlich. Mit der Entwicklung des weltlichen Rechts im 14. und 15. Jahrhundert erscheinen plötzlich im öffentlichen Raum massenhaft die Symbolfiguren der Justitia an Brunnen, Gerichtssälen und öffentlichen Gebäuden. Daß hier eine starke Frau als Symbolfigur genutzt wird, spricht dafür, daß mit der Entwicklung des weltlichen Rechts der Einfluß der realen Frauen und ihre Fähigkeiten zu Konfliktlösungen zurückgedrängt werden und daß stattdessen das männliche Recht sich ihre Potenzen aneignen will. Die Hexenprozesse sind aus diesem Blickwinkel der größte historische gewalttätige Versuch, Frauen umfassend durch Kriminalisierung und Vernichtung zu disziplinieren, um ihre gesellschaftlichen Fähigkeiten, insbesondere ihre sozialen und sexuellen Verhaltensweisen zu kriminalisieren, in den Privatbereich von Ehe und Familie zurückzudrängen und den gesamten Bereich der gesellschaftlichen Konfliktregulierung und der Sozialbeziehungen Männern zu überlassen. Die Rechtsordnung, die sich in der frühen Neuzeit entwickelt, ist eine Sexualordnung, bei der das Verhältnis der Geschlechter von zentraler Bedeutung ist und in der Männer für Männer und Frauen soziale Regelsysteme nach ihren Interessen, ihrer Logik und ihrem Wissenschaftsverständnis entwickeln.

„Die Sonne der Aufklärung siegt“
Männliche Hexenforscher sind sich über die Beendigung der Hexenprozesse schnell einig: Durch die Aufklärung, die Diskussion über das Naturrecht, die Durchsetzung der Vernunft und die Ent-

deckung der Menschenwürde und der Menschenrechte wurde der „Spuk“ und „Wahn“ der Hexenprozesse im 18. Jahrhundert beendet. Sowohl die aufgeklärten Herrscher als auch die Größen der geistigen Elite in Theologie, Jurisprudenz und Medizin haben dazu entscheidende Beiträge geliefert. Die bislang gefährlichen Hexen werden als arme, bedauernswerte Opfer identifiziert, die Folter und die rigiden Strafmethode der Neuzeit als barbarisch und menschenunwürdig geißelt. Besonders hervorgehoben wird dabei die Leistung eines Juristen, der – Sieg über die Theologie – nunmehr mit den Fürsten zusammenarbeitet und sich für die Humanisierung der Strafprozeßordnung einsetzt. Es ist Christian Thomasius (1655–1728), der als „großer Bahnbrecher menschlicher, christlicher Freiheit“ gewürdigt wird. Statt der Angst vor mächtiger Magie spricht Thomasius von „Altweiberlehren“ und „abergläubigen Märlein“. Die gefährliche Hexe ist besiegt und als ungefährlich entlarvt worden. Gleichzeitig hat die aufgeklärte Rechtswissenschaft über die mittelalterliche Theologie den Sieg davongetragen. Ganz anders sieht demgegenüber die Einschätzung weiblicher Hexenforscherinnen aus. Sie haben herausgearbeitet, daß die Hexenprozesse eine zentrale Rolle im Wandel der Geschlechterrollen seit der Aufklärung gespielt haben, daß der neue Dualismus, der Frauen zu Naturwesen und Männer zu Vernunftwesen erklärt und der letztlich in eine Zuweisung des Privaten an Frauen und des öffentlichen Bereiches an Männer mündet, in der Aufklärung vollendet und nunmehr bis in die heutige Zeit das bestimmende Element des Geschlechterverhältnisses ist. Anders formuliert:

Nachdem in den Hexenprozessen zum erstenmal die anstehenden wirtschaftlichen und politischen Probleme für lösbar gehalten und ihre Lösung auf Kosten der sogenannten Hexen versucht worden war, standen nach Abschluß dieser Epoche neue Methoden zur Verfügung, um die neue Gesellschaftsordnung durch- und umzusetzen. Aus den Hexenprozessen ging das Rechtssystem gestärkt, die Frauen jedoch geschwächt hervor:

1. Bereits während, aber vor allem nach den Hexenprozessen war es den Juristen gelungen, sich selbst fast weitgehend aus der Schußlinie der Kritik herauszubringen. Ihre Täterschaft blieb unerörtert. Selbst fanatische und sadistische Richter und Hexenjäger wurden nicht zur Rechenschaft gezogen. Im Gegenteil erschienen die Juristen, die im Laufe der Aufklärung bei der Verfolgung zögerlicher wurden, als die großen Retter und Vertreter der neuen Vernunft. Durchgesetzt hatte sich der Glaube an die Allmacht des Rechts und die Machbarkeit der Veränderung menschlicher Gewohnheiten und sozialer Beziehungen. Das Recht – so hatten die Deutschen gelernt – läßt sich jedoch nicht nur als Machtmittel gegen abweichende, andersdenkende Störer und Störerinnen der öffentlichen Ordnung vorzüglich einsetzen, sondern kann auch die gesellschaftlichen Verhältnisse befrieden und sollte deshalb auch vorbeugend immer dann eingesetzt werden, wenn Aufruhr und Widerstand von irgendeiner Seite drohen. Helmut Gabel faßt die Gedanken des deutschen Staatsrechtlers Karl Friedrich Haberlein aus dem Jahre 1796 so zusammen:

„Die Deutschen sollten Gott danken, daß sie an den Reichsgerichten sogenannte ‚Revolutionsprozesse‘ führen könnten. Solange die Reichsverfassung diese durch Streitigkeiten zwischen Herren und Untertanen veranlaßten, streng geregelten Verfahren ermögliche, habe man in Deutschland ‚französische Revolutionsprozesse‘, die ‚an keine Form gebunden seien‘, schwerlich zu befürchten. Mit Recht könne in Deutschland jeder Versuch ‚einer eigenmächtigen Selbsthilfe als Versuch einer Empörung‘ betrachtet werden.“

(in: *Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495–1806*, 1994, S. 273)

Gesetztes Recht mit dem Anspruch, alle Sozialbeziehungen regulieren zu können, ist ein zentrales Moment der deutschen Rechtsgeschichte und zeigt sich zum Beispiel von dem umfangreichen Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1791 an bis in die heutige Zeit und an den vielfältigen Versuchen, alle Sozialbeziehungen, insbesondere auch die Geschlechterbeziehungen „in den Griff zu kriegen“ und dabei alle Aspekte des Rechts, sowohl die Macht-, als auch die Schutzmöglichkeiten auszunutzen.

2. Mit der Neuordnung und Neubestimmung der Geschlechterbeziehungen in der Neuzeit beginnt eine Entwicklung, die uns ebenfalls heute noch beschäftigt. Neben der direkten Hierarchisierung der Geschlechter, wie sie sich nach wie vor in unterschiedlichen Regelungen über das Erbrecht, beim Zugang zu gesellschaftlichen Ämtern und Funktionen, bei der Erwerbsarbeit, im Ehe- und Familienrecht und im Instrument der Geschlechts- und Gerichtsvormundschaft widerspiegelt, entsteht die Ideologie der

„Gleichheit der Geschlechter“, die in Wahrheit eine Scheingleichheit ist. Hinter ihr verbirgt sich nichts anderes als der neue, subtilere Mechanismus, männliche Dominanz und Hierarchie bei scheinbarer Betonung gleicher Menschlichkeit durchzusetzen. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 spiegelt diese neue Entwicklung beispielhaft wider. Während in § 22 der Einleitung betont wird, daß die Gesetze des Staates alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts binden, machen sämtliche Einzelvorschriften des Gesetzes deutlich, daß weder die Standesunterschiede und schon gar nicht die Geschlechtsunterschiede aufgehoben werden. Einer verbalen Proklamation der Gleichheit stehen also konkrete und detaillierte Einzelvorschriften der Ungleichheit gegenüber. Heute hat sich durchgesetzt, daß das Recht auf direkte Geschlechtsunterschiede verzichtet, jedoch unter dem Anspruch der formalen Gleichheit, die in allgemeiner und abstrakter Form propagiert wird, die alten Herrschaftsmechanismen beibehalten hat.

Die Entwicklung des Begriffs der Hexe leitet diese Phase ein. „Hexe“ kann nämlich sowohl ein Mann als auch eine Frau sein, erst bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, daß die Hexe nicht nur in der deutschen Sprache weiblich ist, sondern daß auch diejenigen Phantasien, Bilder und Anknüpfungspunkte der Realität, die auf Hexerei schließen lassen, einen vorwiegenden Bezug zum weiblichen Geschlecht haben. In der Aufklärung wird fast spiegelbildlich zu dem Begriff der Hexe der Begriff des „Menschen“ entwickelt.

Auch dies ist ein Begriff, der scheinbar geschlechtsneutral ist, in Wahrheit jedoch anknüpft an Erfahrungen, Lebensweisen, Vorstellungen und Interessen des männlichen Geschlechts. Mit der allgemeinen, scheinbar geschlechtsneutralen und objektiven Begrifflichkeit wird verschleiert, daß das Recht ein völlig unterschiedliches Maß für die Beurteilung der jeweiligen Geschlechter entwickelt. Auch die Frau ist menschliches Individuum, aber diese Individualität zeigt sich anfänglich lediglich darin, daß sie einen Pakt mit dem Teufel schließen kann, nicht jedoch, daß sie Warengeschäfte tätigt und Verträge schließen sollte. Ihr freier Wille gipfelt schließlich darin, daß sie bereit ist, sich einem Mann in der Ehe unterzuordnen. Im Sexualstrafrecht wird in Deutschland Ende des 17. Jahrhunderts der Gedanke entwickelt, der fast 100–150 Jahre tragend in der Rechtswissenschaft ist, daß eine erwachsene, normal gebaute Frau überhaupt nicht vergewaltigt werden kann. Dahinter steckt der Gedanke, daß der der Frau immerhin schon theoretisch zugerechnete freie Wille dazu führen muß, daß sie sich adäquat wehrt und ansonsten ihr Einverständnis zu den Verhältnissen erklärt. Im letzteren Fall muß sie allerdings ihre Individualität verlieren, denn zwei gleichberechtigte Individuen können nach der Logik der männlichen Gerechtigkeits- und Rechtsvorstellungen offensichtlich allenfalls beim freien Warenverkehr, nicht jedoch in Beziehungen nebeneinander existieren. Johann Gottlieb Fichte, einer der Rechtstheoretiker des Naturrechts, lehrt in seinem Werk „Grundlage des Naturrechts“: „Der Mann und die Frau sind innigst vereint. Ihre Verbindung ist

eine Verbindung der Herzen und des Willens. Es ist sonach gar nicht vorauszusetzen, daß zwischen ihnen ein Rechtsstreit entstehen könnte. Sonach hat der Staat über das Verhältnis beider Ehegatten gegeneinander gar keine Gesetze zu geben, weil ihr ganzes Verhältnis gar kein juridisches, sondern ein natürliches und moralisches Verhältnis des Herzens ist... In dem Begriff der Ehe liegt die unbegrenzte Unterwerfung unter den Willen des Mannes."

Die Rechtlosigkeit von Frauen in der Ehe wird im bürgerlichen Zeitalter mit Liebe gleichgesetzt, die wiederum Recht ausschließt. Ergebnis ist die „Rechtlosigkeit der Frau im Rechtsstaat“. (So der prägnante Titel eines Buches von Hannelore Schröder, *Die Rechtlosigkeit der Frau im Rechtsstaat*, 1979)

Die in den Hexenprozessen bereits angelegte Trennung zwischen dem Mann als Täter und Rechtssubjekt und der Frau als Regelungsobjekt und rechtloser Person wird ergänzt durch eine neue rechtliche Doppelmoral: Die Hexenprozesse hatten nicht nur einen ungeheuren Disziplinierungsdruck auf die Frauen ausgeübt, um Frauen auf das Bild der sexuell desinteressierten passiven und sittsamen Hausfrau einzuschwören. Sie hatten auch bereits *alle* Verhaltensweisen von Frauen als gesellschaftlich und politisch relevant und damit als regelungsbedürftig erklärt, während sich langsam für Männer eine geschützte Privatsphäre entwickelte.

Theoretisch wird dieser Prozeß eingeleitet und initiiert durch die Arbeit von Kant, der die Begriffe von Moral und Recht theoretisch trennt, und fortgesetzt durch Fichte, der einen „technisch

praktischen Rechtsbegriff ohne moralische Verbindlichkeit“ entwickelt. In der Folgezeit wird das Verhalten von Frauen zu einer Staatsfrage ersten Ranges. Ihre Sittsamkeit, ihre Sittlichkeit, die Durchsetzung ihrer Ehemoral ist Regelungsgegenstand im Ehe- und Familienrecht, bei der Einschränkung ihrer politischen Rechte, und dient immer wieder als Rechtfertigung ungleicher Rechte. Der Schutz der männlichen Privatsphäre und die Regulierung weiblichen Verhaltens entwickeln sich parallel zu der Trennung der zugewiesenen Bereiche der öffentlichen Aufgaben für Männer und der privaten für Frauen. Gleichzeitig werden in diesem Prozeß gesellschaftlich relevante Forderungen von Frauen an den öffentlichen Bereich als Privatangelegenheit abgewertet. Die erste promovierte deutsche Juristin Anita Augspurg schreibt bereits 1895:

„Was immer eine einzelne Frau erreicht und erringt in Kunst, in Wissenschaft, in Industrie, an allgemeinem Ansehen und Einfluß: Es ist etwas Privates, etwas Persönliches, Momentanes, Isoliertes ... Es haftet ihm immer der Charakter der Ausnahmeweisen und als solchen Geduldeten an, aber es ist nicht berechtigt und kann daher nicht zur Regel werden, kann nicht Einfluß gewinnen auf die Allgemeinheit.“

3. Hedwig Dohm ist die erste Deutsche, die 1876 den Zusammenhang zwischen struktureller und körperlicher Gewalt gegen Frauen formuliert: „Die Gesetze, die Männer gemacht haben, sind der eine und unverfälschte Ausdruck ihrer Gesinnung in bezug auf die Frau, alles andere ist Lug und Trug, Phrase und Affektion...“ und „Wer weiß, am Ende ist

die ganze moderne Frauenbewegung nichts anderes als eine Revolte gegen das Mürbepfählen der Weiber, und sie bezweckt nichts als die Emanzipation des Weibes vom Stock.“

Die immer wieder zitierte „Sonne der Aufklärung“ hatte zwar die Hexenprozesse beendet, jedoch die Gewaltverhältnisse zwischen den Geschlechtern auch neu geordnet, daß sie nicht nur im 19. Jahrhundert, sondern bis heute zum anhaltenden, tiefgreifenden Problem für Frauen geworden sind. Das sich auch im Zusammenhang mit den Hexenprozessen entwickelnde staatliche Gewaltmonopol bezog sich nie auf das Innenverhältnis zwischen den Geschlechtern. Charakteristisch für das Recht der Aufklärung ist vielmehr, daß nicht nur eine neue Ehe- und Familienordnung mit Unterordnungspflichten der Frau und ausdrücklichen Vorherrschaftsrechten des Mannes geschaffen wurde, sondern daß die Gewalt als Mittel der Durchsetzung der Hierarchie ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben wurde. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht hat der Ehemann das ausdrückliche Recht, seine Frau „mäßig zu züchtigen“. Die väterliche Gewalt über die Kinder und über das Gesinde beinhaltet immer auch Züchtigungsrechte. Gleichzeitig wird nicht nur die körperliche, sondern auch die sexuelle Gewalt legalisiert. Es entsteht der Begriff der „ehelichen Pflichten“, der sich bis weit ins 20. Jahrhundert als einer der wichtigsten Rechtsbegriffe behaupten kann. Noch 1967 entschied das oberste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof, daß es zu den Rechtspflichten der Ehefrauen gehöre, sich dem Ehemann nicht nur (widerwillig) hinzugeben, sondern dies lustvoll zu

tun.¹ Die Vergewaltigung in der Ehe soll erst demnächst in der Bundesrepublik strafbar sein. Die grobe Keule staatlicher Vernichtung mißliebiger Frauen wurde abgelöst durch die Übergabe der unmittelbaren Macht an die einzelnen Ehemänner durch ein System, in dem der Staat als Gesamtmann lediglich die Oberaufsicht über die Geschlechterverhältnisse behält.

Hexenmuster und Widerstand

Im Jahre 1628 zeigten Eltern in einem kleinen Ort in der Nähe von Reutlingen die Vergewaltigung ihrer zwölfjährigen Tochter Anna Walter durch einen 50jährigen Mann an. Der Täter leugnete, legte aber schließlich ein Geständnis ab, nachdem einige beauftragte „ehrbare Frauen“ das Kind untersuchten und feststellten, daß ihm tatsächlich mit Gewalt die Jungfrauenschaft geraubt worden ist. Nachdem der Täter inhaftiert worden war, gab es eine überraschende Wende: Der Abt und Klosterverwalter eines naheliegenden Klosters schreibt an die vorgesetzte Gerichtsbehörde, hinter dem Fall müsse mehr stecken, das Mädchen sei nämlich so frech, es müsse schon mehrere „Schändlichkeiten“ vollbracht haben. Dieser Brief wird als Indiz dafür angesehen, daß in Wahrheit hier Hexerei im Spiel sei. Daraufhin wird das junge Mädchen der Hexerei verdächtigt, der Vergewaltigungsprozeß entwickelt sich nunmehr zum Hexereiprozeß, die Anklägerin wird zur Angeklagten. Das Mädchen wird zwar nicht hingerichtet, steht aber von nun an in dem Verdacht, eine Hexe zu sein und wird der Kirche und später einem Krankenhaus zur Besserung anvertraut. Im Kern kommt uns heute der Ablauf des Verfahrens gegen

Anna Walter seltsam bekannt vor. In fast allen Verfahren wegen sexueller Gewalt, sei es in Strafprozessen wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung, sei es in zivilrechtlichen Verfahren wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, konzentriert sich die Aufmerksamkeit vor allem auf das Opfer. Sie wird bewußt oder unbewußt weitgehend als Täterin behandelt, ihr Verhalten, ihr Vorleben, ihre potentiellen Rachegefühle stehen im Mittelpunkt der Untersuchung und Aufmerksamkeit. Auch das Ergebnis, nämlich die Isolierung und Ausgrenzung von denjenigen Frauen, die es wagen, männliche Gewalt zu benennen und anzuzeigen, sind uns äußerst vertraut. Ein zentrales Hexenmuster scheint vorzuliegen: das immer wieder öffentlich neu geschaffene Bewußtsein, daß Frauen durch ihr Verhalten und ihre Existenz die eigentlichen Täterinnen sind, die die unschuldigen Männer ins Verderben stürzen, daß sie aus Rache und „Freiheit“ nicht davor zurückschrecken, Existenz und Ansehen von unbescholtenen Männern zu vernichten, daß sie letztlich über eine Macht verfügen, die die Gewaltausübung ihnen gegenüber aus männlicher Perspektive geradezu verständlich macht und deshalb strafrechtliche Verfolgung als unzulässige Umkehrung der natürlichen Ordnungsverhältnisse empfindet. Das alte Hexenmuster kann gesellschaftlich weiterleben, weil es durch ein ganzes Arsenal kultureller rechtlicher und gesellschaftlicher Vorschriften, Ideologien und Verhaltensweisen gestützt wird. Eine der wichtigsten ist auch heute noch die Betonung, daß der einzig legitime Ort der Frauen Ehe und Familie sei. In Deutschland ist der Schutz der Ehe und Familie seit 1919, also der Wei-

marer Verfassung, verfassungsrechtlich als Institutionenschutz verankert, die heutige Verfassungsvorschrift, Artikel 6 GG ist diejenige Vorschrift, mit der immer wieder versucht wird, Forderungen von Frauen zum Beispiel nach Frauenförderung, Quotierung der Arbeits- und Ausbildungsplätze, nach einem besseren Schutz vor sexueller Gewalt in der Familie als verfassungsrechtlich unzulässig abzustempeln. Sie wird zum Beispiel dazu genutzt, die Hausfrauenehe in der Bundesrepublik finanziell und rechtlich durch das sogenannte Ehegatten-Splitting, also erhebliche steuerliche Vergünstigungen für Hausfrauenehen, abzusichern.

Charakteristisch für die deutsche Rechtsentwicklung ist, daß – wie in den Hexenprozessen quasi erprobt – Willkür und Terror bis hin zur Massenvernichtung in rechtlich korrekter Form in Erscheinung tritt. Bereits die Hexenprozesse fanden in der Regel streng nach dem geltenden Recht statt, wenn es auch durchaus extensiv genutzt wurde. Für die Zeit des Nationalsozialismus, der zweiten großen Terrorwelle in der deutschen Geschichte, war es ebenfalls charakteristisch, daß die Mehrheit staatlicher Maßnahmen auf Gesetze und Verordnungen zurückging, daß insbesondere auch die Behandlung von Frauen, nämlich die Hauptorientierung der deutschen Frauen auf arischen Nachwuchs und Mutterschaft, der ausländischen Frauen, Jüdinnen und Abweichlerinnen auf Nichtmutter-schaft (Sterilisationsgesetze) rechtlich abgesichert und durch scheinbar rechtsstaatliche Verfahren legitimiert wurde.

Wenn Deutschland das Land ist, in dem den Frauen das patriarchale Recht mit

besonderer Brutalität quasi auf den Leib geschrieben worden ist, wie sah dann ihr Widerstand aus?

Über die angeklagten Frauen in den Hexenprozessen wissen wir wenig. Häufig waren es Analphabetinnen, es gibt jedoch auch anrührende Zeugnisse, daß Frauen ihre Unschuld und ihren Gottesglauben schriftlich betonten. Einer der Hauptgegner der Hexenverfolgung, der Jesuitenpater Friedrich von Spee, verfaßte um 1630 sein Werk „cautio criminalis“, ein Bericht gegen die Hexenprozesse, der als Motiv und Erfahrungshintergrund die Aussagen vieler angeklagter Frauen hatte, die er als Beichtvater betreute. Manchen Angeklagten gelang es jedoch sogar, diese Prozesse zu stoppen und den Spieß umzudrehen: So erklärte die 24jährige Christina Plum im Jahre 1629 in Köln unter Folter, beim Hexentanz seien zehn prominente Kölner Bürger dabeigewesen. Diese Denunziation hat mit dazu beigetragen, daß in Köln in der Folgezeit sehr viel vorsichtiger damit umgegangen wurde.

Ein systematischer und grundsätzlicher Widerstand gegen das patriarchale Recht entwickelte sich jedoch in Deutschland erst im Zusammenhang mit der ersten Frauenbewegung. Mit der französischen Revolution und der Entwicklung von Menschen-, Freiheits- und Gleichheitsrechten für Männer begann auch in Deutschland eine intensive Diskussion über Rolle und Aufgaben von Frauen, vor allem unter Frauen selbst, die den Widerspruch zwischen absolut eingeschränkter Lebensperspektive in Ehe und Familie und den politisch diskutierten Freiheitsrechten und den besseren Rechtspositionen von Männern nicht akzeptieren wollten. Ihre Organi-

sationsbemühungen, die 1865 einen ersten Höhepunkt in der Gründung des „Ersten Allgemeinen Frauenvereins“ fanden, wurden allerdings erheblich erschwert durch die Tatsache, daß Frauen im 19. Jahrhundert die politische Betätigung verboten war, ein Verbot, das erst 1908 aufgehoben wurde. Das oberste Reichsstraengericht entschied 1887, daß *jegliche Bestrebung, mit Hilfe von Recht und Gesetz zur Verbesserung der sozialen und rechtlichen Stellung beizutragen* unter das Verbot der politischen Betätigung falle. Trotz dieses Verbotes war die „selbstbewußte Inanspruchnahme der Rechtsgleichheit als Prinzip, als Menschenrecht“ und die Tatsache „die Frauenfrage vor allem als Rechtsfrage zu begreifen“ das Hauptmerkmal der bürgerlich radikalen Frauenbewegung. Im Mittelpunkt der Kampagnen, die ab Ende des 19. Jahrhunderts von den Frauen durchgeführt wurden, standen dabei nicht nur der Kampf um das Stimmrecht, der 1919 mit der Weimarer Verfassung zum aktiven und passiven Stimmrecht der Frauen führte, sondern vor allem der Kampf gegen die Ehe- und Familienrechtsvorschriften des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Bürgerliche Gesetzbuch festigte die Rolle des Mannes in Ehe und Familie (Verwaltung des Vermögens der Frau, eheliche Vorrherrschaft, Verschärfung des Scheidungsrechtes) und blieb sogar in den wichtigen Punkten hinter dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 zurück. Der Protest der Frauen blieb ungehört, die frauenfeindlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden erst ab 1958 langsam beseitigt.

Wichtiger fast als die Appelle an den Gesetzgeber und die von Männern ge-

prägte Öffentlichkeit waren jedoch die Selbsthilfeeinrichtungen, die sich Frauen schufen. 1894 wurde in Dresden die erste Rechtsschutzstelle für Frauen eröffnet. Innerhalb kurzer Zeit zog sich ein Netz von Rechtsschutzstellen über das gesamte Land (in 106 Städten), die sich auch zu einem überregionalen Verein zusammenschlossen. Tausende von Frauen hatten insbesondere nach Inkrafttreten des BGB die Gelegenheit, sich in Rechtsangelegenheiten, insbesondere bei ehelichen Problemen, beraten zu lassen. Frauen waren vor allem auch maßgeblich bei der Schaffung des umfangreichen Netzes von Sexualberatungsstellen in der Weimarer Republik vertreten, die vor allem von Frauen in Anspruch genommen wurden.

Die Orientierung der ersten deutschen Frauenbewegung auf Rechtsfragen und später auf Sexualfragen spiegelt sich auch im Kampf um den Zugang zu akademischen Berufen wider. Vor allem die medizinischen und juristischen Berufe sollten für Frauen erobert werden. Nachdem die Zulassung zu den Universitäten 1908 durchgesetzt war, wurde 1922 schließlich der Ausschuß der Frauen aus juristischen Berufen aufgehoben. Allerdings haben die Frauen von dieser Freiheit, auch juristische Berufe zu ergreifen, nur kurze Zeit Gebrauch machen können. Während der Zeit des Nationalsozialismus gab es in diesem Bereich wieder erhebliche Einschränkungen. Die Kämpfe der Frauenbewegung im 20. Jahrhundert fanden in den gleichen Bereichen statt, in denen die Frauen im Rahmen der Hexenprozesse dem Ausgrenzungs- und Vernichtungsprozeß unterworfen waren: in der Medizin, in der Sexualität und im Recht.

Mit der zweiten Frauenbewegung wurden die Themen sexuelle Gewalt und materielle Existenzsicherung ab 1968 in der Bundesrepublik auch als Frage des Selbstbestimmungsrechtes der Frauen wieder aufgegriffen. Ab Mitte der siebziger Jahre entwickelte sich eine eigenständige autonome, feministische Rechtsbewegung, die vor allem auch deshalb Auftrieb erhielt, weil zunehmend, inzwischen fast 50%, der JurastudentInnen Frauen sind. Zu dieser Bewegung gehört eine eigene feministische Rechtszeitschrift (STREIT), die seit 1983 existiert, ein jährlich stattfindender feministischer Juristinnenntag, ein Netz von feministischen Anwältinnenkollektiven und ein vor zwei Jahren neu gegründetes Rechtsinstitut in Bonn. Die Tatsache, daß die BRD zur Zeit sowohl eine Justizministerin hat als auch eine Frau Präsidentin des obersten deutschen Verfassungsgerichts, des Bundesverfassungsgerichts, ist, sagt allerdings wenig aus über den tatsächlichen Einfluß der Frauen auf die Rechtsentwicklung. Die feministische Rechtsbewegung selbst wird von Praktikerinnen, vor allem Anwältinnen getragen, die Erörterung feministischer Themen findet an den Universitäten so gut wie nicht statt. Die juristische Ausbildung ist fest in patriarchaler Hand. Trotz einer Fülle von Frauenfördergesetzen und Initiativen von Frauen, insbesondere im Bereich der sexuellen Gewalt, ist ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung bisher eher marginal. Die BRD ist nach wie vor eines der am stärksten patriarchal ausgerichteten Länder im europäischen Vergleich: mit etablierter Hausfrauen-ehe, relativ geringer Frauenerwerbstätigkeit und einer beschämenden öffent-

lichen Kinderversorgung und einem Rechtssystem, das diese Lage abstützt und immer wieder verfassungsrechtlich legitimiert. In der ehemaligen DDR wird die Situation der Frauen, die sich bei hoher Erwerbstätigkeit anders entwickelt hatte, weiterhin dem bundesdeutschen Niveau angeglichen.

Auffällig auch für Außenstehende ist die starke Orientierung innerhalb der deutschen Frauenbewegung auf autonome, männer- und staatsunabhängige Strukturen. Sie ist gleichzeitig verbunden mit einer Zerrissenheit und Spaltung der Bewegung, die sich in den Auseinandersetzungen zwischen autonomen Frauen und Frauen in den Institutionen widerspiegelt. Bereits während der Periode der ersten deutschen Frauenbewegung gab es massive Kämpfe, Abgrenzungen, Auseinandersetzungen zwischen der bürgerlichen und der sozialistischen Frauenbewegung. Während die sozialistische Frauenbewegung ihre Hauptorientierung auf den gemeinsamen Kampf mit den Männern für eine bessere Gesellschaft legte, und Staats- und Rechtsfragen gegenüber dem politischen Kampf nur eine untergeordnete Rolle spielten, orientierte sich die bürgerliche Frauenbewegung zumindest in ihrer ersten Phase darauf, gegen patriarchale Vorherrschaft Frauenrechte zu schaffen. Allerdings zeigte sich spätestens nach dem 1. Weltkrieg und der Spaltung in Pazifistinnen und Kriegsanhängerinnen, daß eine gemeinsame politische Basis dafür nicht vorhanden war. Ohne politische Erfahrungen überstrapazieren zu wollen, scheint es mir so zu sein, daß eine der Ursachen möglicherweise in den lang anhaltenden traumatischen historischen Erfahrungen mit

den Hexenprozessen liegt. Der Staat nahm das Recht als Mittel zur Massenvernichtung von Frauen und trat andererseits in der Aufklärung als großer Retter und Beschützer von Frauen auf. Nicht nur die ungeheure Gewalt, die in den Hexenprozessen sichtbar wurde, hat Angst und gehörigen Respekt vor dem Recht ausgelöst, auch die Erfahrungen mit der Befriedungsfunktion des Rechts haben nachhaltige Spuren im kollektiven Bewußtsein deutscher Frauen hinterlassen. Die Mischung aus tiefem Mißtrauen und Hoffnung auf Recht ist heute ein wichtiges Moment alltäglicher Rechtskämpfe. Sie erzeugt einerseits Widerstand, wenn Frauen den Unterschied zwischen rechtlichen Versprechungen und der Rechtswirklichkeit erleben, führt aber andererseits auch zu Rechtsillusionen über die Möglichkeit, mit Hilfe des Rechts die Lage zu verändern. Das Resümee von *Silvia Bovenschen* bei der Frage, wie die Hexenprozesse aktuell nachwirken, gilt gerade auch für den Bereich des Rechts:

„Die Vergangenheit kann so nah nur rücken, weil sich die Struktur der geschlechtsspezifischen Unterdrückung gleichgeblieben zu sein scheint.“

¹⁾ Bundesgerichtshof NJW 1967, 1078, in einem Urteil zur Orgasmus-Simulations-Pflicht der Frau: „Erfahrungsgemäß vermag sich der Partner, der im ehelichen Verkehr seine natürliche und legitime Befriedigung sucht, auf die Dauer kaum jemals mit der bloßen Triebstillung zu begnügen, ohne davon berührt zu werden, was der andere dabei empfindet.“



Malin Bode
Rechtsanwältin

NORM UND DEMOKRATIE

Einige Gedanken zum Verständnis von Norm und Demokratie bei Frauen

Die Begriffe Normgestaltung und Demokratieverständnis klingen sehr hochtrabend. Bei mir verbergen sich dahinter Überlegungen zu verbalen und nonverbalen Umgangsregeln zwischen Frauen. Die im Beitrag folgenden Feststellungen entsprechen meinem subjektiven Blick auf uns und unsere Verhaltensweisen.

In den ersten Jahren waren unsere Diskussionen im Kreis feministischer Juristinnen von der Kritik an patriarchalen Normen und vor allem an der Rechtsanwendung geprägt. Es war ein weiter Weg vom klassischen linken Verständnis, nämlich „Recht“ als Sammlung von Herrschaftsnormen als etwas feindliches und damit als bekämpfenswert zu begreifen bis hin zur Entwicklung eigener Rechtsvorstellungen.

Manche wird jetzt an die Frauenquote, an die Frauenförderung als positive Rechtsforderungen denken, oder an die häufigen Nebenklagevertretungen in den Vergewaltigungsverfahren, in denen die staatliche, repressive Rechtsanwendung verlangt wird...

Aber an dieser Stelle möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sowohl die Forderung nach kompensatorischen Re-

geln als auch die Vertretung von Frauen in Nebenklageverfahren unter den feministischen Juristinnen höchst umstrittene Angelegenheiten waren und auch noch sind, denn schließlich wird uns gerade dort die Systemimmanenz ständig vor Augen geführt.¹

Normgestaltung

Die bewußte Normgestaltung, nicht zu verwechseln mit politischen Forderungen an Staat und Gesellschaft, ist damit eine höchst delikate Angelegenheit. Ich beginne meinen Abriß mit der Normentwicklung. Bei der Frage, wie Normen unter Frauen entstehen, tauchen bereits die ersten Ungewöhnlichkeiten auf.

(1) Frauen scheuen untereinander die offene Normsetzung. Funktionierende Frauengruppen – und auf die beziehe ich mich zunächst einmal – stellen untereinander höchst selten Normen auf. Tun sie dies dennoch, werden die Normen nicht beachtet oder jedenfalls modifiziert; sie spielen kaum eine Rolle.

(2) Es existiert jedoch ein informelles Normgefüge. Um es hier zuzuspitzen: Je informeller die Norm, desto wirkungsvoller ist sie. Informell heißt dabei, es existieren unausgesprochene Regeln für das Verhalten unter uns. Die Verhaltensregeln sind häufig sehr kompliziert und verlangen von der neu hinzukommenden Einzelnen, sich in ein soziales Geflecht einzufügen. Und die einzelne kommt immer hinzu, da selbst bei Gründung einer Frauengruppe schon stets 2–3 Freundinnen oder Kolleginnen vorher da sind, die den Anfang des sozialen Geflechts bereits gewebt haben.

Inhalte dieser Verhaltensregeln sind:

– die Beachtung des Bezugs zum konkreten Leben

– die Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände der einzelnen
– ihre Eingebundenheit in soziale Beziehungen.

Viele von uns kennen diese Strukturen. Terminbestimmungen oder Termineinhaltungen richten sich nach den vielen sozialen Verpflichtungen der beteiligten Frauen. Das Wissen um eine verpatzte Prüfung, Liebeskummer oder Ärger mit dem Vermieter führen selbstverständlich zur Nachsicht mit unserer schlecht gelaunten Freundin oder Kollegin.

Die Verhaltensregeln bilden sich – auch bei einem thematischen Grund des Zusammenhangs – an den beteiligten Frauenpersönlichkeiten heraus. Dies geschieht in der allmählichen Herausbildung von „Zuständigkeiten“, „Verantwortlichkeiten“, ohne daß sich in der Regel eine darum reißt. Es ergeben sich vor allem soziale Kompetenzverteilungen, etwa beim Eingreifen in Konflikte oder im Dafürsorgen, daß möglichst alle Interessen beachtet werden. Wir leben nicht außerhalb dieser patriarchalen Gesellschaft, so daß realistischerweise auch herkömmliche Abhängigkeiten, Stärken und Schwächen, Machtvorteile in diese Standortverteilung mit eingehen. Maßstab für die Verhaltensregeln ist dennoch die Gleichheit der Frauen in der Gruppe. Bei dieser Gleichheit der Frauen untereinander handelt es sich um eine ideelle Gleichheit. Ideelle Gleichheit, was meine ich damit? Eine an der Geschlechtsidentität orientierte Gleichheit, die den Respekt vor der Frauenwürde beinhaltet, also den Respekt vor dem, was uns verbindet über alle Arten von Abhängigkeiten und Unterschiede hinweg. Die uns wohl inne-

wohnende Vorstellung, untereinander in unserem Geschlecht als Frau wirkt jenseits der Tatsache fort, ob wir unsere geschlechtlichen Möglichkeiten verwirklichen wollen oder können und wie wir unser Leben führen. So existiert die Verbundenheit mit anderen Frauen im Sinne einer grundlegenden Gleichheit und zugleich einem Selbstbewußtsein aufgrund dieses Umstandes.

Diese Gleichheit im ideellen Sinne verlangt unter den beteiligten Frauen nach einem qualitativen Gleichgewicht. Das Bemühen darum schält sich als unser zentrales Leitmotiv für die Normgestaltung heraus. Die informellen Regeln verlieren sofort an Wert, wenn sie benannt werden. Die informellen Verhaltensregeln sind für uns nicht wirklich greifbar. Es fällt uns daher auch schwer, sie zu vermitteln oder sie zu erläutern. Auf die Frage „Wie macht ihr das hier?“ o. ä. kommen auch meist allgemeine Antworten mit bestenfalls organisatorischem Inhalt.

Das Wesentliche des informellen Normengefüges ist, daß es sich als sozial-kommunikatives Geflecht darstellt, welches sich flexibel mit dem Hinzukommen oder Ausscheiden einer Frau verändert, neue Momente aufnimmt und alte abbröckeln läßt. Es ist ein Hineinfinden, ein Hineintasten nötig, ohne daß sich dabei die Beteiligten dessen bewußt sind. Veränderungen anderer Art, die von außen hergetragen werden, können genauso flexibel aufgenommen werden. Durch Frauenpersönlichkeiten und ihre Lebensverhältnisse vollziehen sich im Inhalt und in der Struktur allmählich die Verhaltensregeln.

Normgebrauch

Frauen unter sich, wir unter uns, machen uns oft den Vorwurf der Konfliktunfähigkeit. Trotzdem tauchen Konflikte auf und werden auch gehandhabt. Es stellt sich die Frage, nach welchen konkreten Kriterien werden die Konflikte geregelt? Aus dem Vorhergesagten ergeben sich folgende Abläufe:

- (1) Im Konfliktfall ergreifen jenseits der Inhalte erstmals andere der Gruppe für die Schwächere Partei. Diese Parteinahme kann viele Gründe haben, keinesfalls nur altruistische. Die Parteinahme erfolgt vor dem Hintergrund, das Gleichgewicht zwischen den Frauen zu erhalten.
- (2) Wenn das nicht hilft, sprechen eine oder zwei Frauen mit derjenigen, die sich als die Gekränkte darstellt, und versuchen, ihre Ideen, Vorstellungen, Verhaltensweisen zu verstehen und Gründe in ihrem Lebensumfeld zu erforschen, um damit der anderen Konfliktpartei Verständnis abzugewinnen. Dies geschieht, wie oben dargelegt, vor dem Hintergrund der verschiedenen „Zuständigkeiten“ und „Verantwortlichkeiten“, ohne daß dieses ausgesprochen würde.
- (3) Ziel des Prozesses ist auf jeden Fall, einen qualitativen Kompromiß zu erreichen, der auch die Gemeinsamkeit betont. Um zu einem Frieden zu kommen, werden alle möglichen Kompromißvorschläge erdacht, wobei nicht immer Inhalte die ausschlaggebende Rolle spielen, wie es nach außen vorgegeben wird. Wenn dies gelingt, wird es regelmäßig eine Stärkung des Zusammenhaltes bedeuten.

Beim Normgebrauch steht damit die Flexibilität im Vordergrund, die Einbe-

ziehung der einzelnen Frauenpersönlichkeiten in eine Lösung. Für Prinzipielles ist da wenig Raum.

Normveränderung

Diese gesamte Normgestaltung hat als wesentliches Element das Prozeßhafte, sie ist am konkreten Leben ausgerichtet. Die informellen Verhaltenskodices sind selten starr, und so ergeben sich Veränderungen nicht nur über den Streit an prinzipiellen Fragen mit anschließendem Bruch, sondern es erfolgt eine Umgestaltung und Veränderung des schon so bezeichneten sozial-kommunikativen Geflechtes.

Bei der Beobachtung von unseren Verhaltensweisen habe ich mich gefragt, ob dies eine neue oder eine alte Erscheinung ist, und mich mit entsprechenden Verhaltensweisen von Frauen in ganz anderen Lebensumständen beschäftigt. So fand ich Hinweise u.a. bei der Beschreibung der Normstrukturen in Juchitan in Mexiko:

..... in Juchitan herrscht das Diesseits, gilt der Augenblick, man lebt die Gegenwart in ganz anderer Weise als bei uns ... Dieser Haltung entspricht, daß es in Juchitan keine rigide Norm gibt, kein abstraktes Regelwerk, welches das richtige und gute Tun definiert, das allein Erlösung, Gratifikation oder Entwicklung garantieren könnte. Die wichtigste Instanz für das richtige und falsche Verhalten ist die öffentliche Meinung, die man fürchtet ... Allerdings hat diese öffentliche Meinung ihrerseits den Vorteil, daß sie sich nicht an starren Normen orientiert, sondern den realen, vielfältigen Verhältnissen entsprechend, selbst flexibel ist. Man spricht ständig übereinander, aber auch miteinander, deshalb kann man

Verständnis für die spezielle Situation des anderen aufbringen. Nicht zuletzt dieser Umgang mit den Normen verpflichtet die Menschen aufeinander und verstärkt den gemeinschaftlichen Charakter.²

Was läßt sich nun aus dieser informellen Normgestaltung zusammenfassend schließen?

(1) Die Verhaltensregeln entwickeln sich an den konkreten Frauenpersönlichkeiten entlang unter Beachtung der jeweiligen Einbindungen in ihr unmittelbares Leben.

(2) In formellen Strukturen suchen wir bei anderen Frauen zunächst das Verbindende, nicht etwa die Individualinteressen mit der „Option“ des Interessensgegensatzes.

(3) Im Konfliktfall wird dieser Wert unter Beachtung von Unterschieden zwischen den Frauen und ihren „Verantwortlichkeiten“ weitergeführt, auf der Suche nach qualitativen Kompromissen.

(4) Maßstab für die Herstellung eines solchen Kompromisses ist ein inhaltliches Gleichgewicht und die jeweilige Neu-Gewichtung der Bindungen untereinander.

(5) Die Normveränderung geschieht prozeßhaft an den konkreten Lebenssituationen der einzelnen Frauenpersönlichkeiten entlang.

Demokratieverständnis

Welche Bedeutung haben diese Normgestaltungen für das, was im Titel „Demokratieverständnis“ heißt?

Zunächst möchte ich erläutern, warum mir unser Demokratieverständnis so am Herzen liegt. Es fehlt, denke ich, unbestreitbar an einem feministischen Ge-

sellschaftsentwurf. Bei der Herausbildung von Gesellschaftsvorstellungen waren wir sehr lange mit der Kritik des Bestehenden beschäftigt. Wir waren mit dem Beklagen unserer Diskriminierungen im Verhältnis zu den Männern ausgelastet und sind es allenthalben immer noch.

Das Herantasten an feministische Utopien erfolgt verhalten und letztlich auch prozeßhaft, wie es insgesamt bei der Normenentwicklung der Fall ist. Da andere gesellschaftliche Gegenentwürfe, z. B. sozialistische, anarchistische, christliche oder allgemein religiöse, keine Spannkraft mehr entfalten, bleibt als einziges, letztlich doch positiv besetztes Gesellschaftsbild das der Demokratie, gerne mit Zusätzen im Adjektiv wie „basisdemokratisch“ oder „radikaldemokratisch“ versehen. Unter Frauen erfährt damit die Demokratie durch die Hintertür eine Aufwertung, ohne daß eine entwickelte Demokratiediskussion aus Frauensicht breite Teile der Frauenbewegung erfaßt hätte. Dieser Aufwertung schadet dabei ebensowenig, daß die klassische Demokratie Griechenlands sich auf eine Sklavengesellschaft gegründet hat wie daß die „modernen“ Demokratien auf der kolonialen Ausbeutung ganzer Völker, die nicht weniger frauenunterdrückerisch sind, aufgebaut sind. Demokratie, so scheint es, hat einen schönen Klang. Sie weckt Assoziationen von Gleichheit. Sie schafft die Illusion einer Einflußmöglichkeit auf gesellschaftliche Entscheidungsprozesse.

Doch wie halten wir es unter uns mit demokratischen Prinzipien?

(1) Alle Macht geht vom Volke aus.

Mit dieser Aussage, so behaupte ich kühn, können wir nichts anfangen, da wir gelernt haben, daß wir mit dem Volk nicht gemeint sind, und wir dem dort verwendeten Machtbegriff skeptisch gegenüber stehen.

(2) Die Mehrheit entscheidet.

Auch hier haben wir gelernt, daß wir gerade nicht entscheiden, obwohl wir die Mehrheit der Bevölkerung sind. D. h., daß wir in unseren Zusammenhängen nur in Krisenzeiten zum Mittel der Abstimmung greifen und diese Lösungsform als bedrückende Niederlage erleben.

(3) Entscheidungsdelegation

Mit der Delegation von Interessensvertretung haben wir schon gar nichts zu tun, etwa wie die repräsentative Demokratie es vorsieht. Schicken wir eine Frau zu einer Versammlung, bleiben wir skeptisch, entscheiden dann neu und halten uns jedenfalls nicht an etwa dort getroffene Beschlüsse.

Gleichheitsassoziation

Dennoch hat die Assoziation der Gleichheit eine große Bedeutung für uns.

(1) Die Idee der Schwesterlichkeit prägt so auch den Beginn der neuen Frauenbewegung und bleibt als wesentlicher Faktor bestehen, auch nach vielen Diskussionen über alle Sorten von Unterschieden, die zwischen Frauen so denkbar sind, hinweg.

(2) Wir kennen die Entwicklung der letzten Jahre.³ Auf der einen Seite zeigten die Anklagen von Frauenbenachteiligung an Staat und Gesellschaft ihre Wirkung. Gleichberechtigte Regelungen wurden zögerlich installiert, die erwähnten Quoten und Frauenförderpläne geschaffen. Mit Hilfe dieser Instrumente

konnte und kann frau jetzt in gewissem Rahmen an der herrschenden Macht teilhaben.

Auf der anderen Seite schwand die Euphorie des Anfangs, die enthusiastischen Gefühle des gemeinsamen Aufbruchs. Die Frauenbewegung wurde und wird älter – zum Glück – tauchen damit auch neue, weitere Unterschiede auf, die zu den schon vorhandenen und erkannten hinzukommen. Es gibt Alte und Junge in der Frauenbewegung, ohne daß es hierfür eine kulturelle Umsetzung gäbe.

Genealogie

Das Fehlen einer Genealogie im feministischen Sinne wurde deutlich und schmerzlich spürbar. Es müssen Lösungen für die Unterschiede unter Frauen gefunden werden, in denen auch der affektiven Nähe unseres Geschlechtes zum generativen Verhalten Rechnung getragen werden soll. Frauen haben über ihre Reproduktivkraft ein verbundenes Verhältnis zur Geschichte, zur vorhergehenden und zur nachfolgenden Generation, so beschreibt es Anne Hellum.⁴ So stehen wir auch den Versuchen der Männerwelt gegenüber, die sich etwa als Doktorväter oder Reproduktionsmediziner genealogisch aufzuführen, in guten Zeiten grinsend gegenüber, wohl wissend, daß diese Bemühungen ein billiger, künstlich produzierter Abklatsch sind. Dabei können wir allerdings unsere eigenen Möglichkeiten nicht nutzen.

So hat es theoretisch und praktisch verschiedene Ansätze gegeben, unserem genealogischen Bedürfnis nachzukommen. Wir kennen die italienische Diskussion des „Affidamento“,⁵ der symbo-

lischen Ordnung durch die Mutter.⁶ Die meisten kennen auch den einen oder anderen krampfhaften Versuch in Frauenprojekten, genealogische Riten einzuführen. Einerseits kämpfen wir mit unserem Erbe als Langunterdrückte, die die eigenen Angelegenheiten skeptisch ansehen, ihnen jedoch letztendlich doch nicht das nötige Gewicht verleihen. Noch immer und immer wieder neu nehmen Frauen ihre Verbindlichkeiten zu Frauen weniger ernst als die im herrschenden patriarchalen System. Innerlich halten wir unsere Projekte zu oft für „Kaffeekränzchen“ und diskriminieren die Kaffeekränzchen auf diese Weise gleich mit, verlängern, ohne es zu wollen, die Teilung in öffentlich, als von Männern dominiert, und privat, als auf Frauen hin orientiert. Andererseits melden sich immer dann die Wahrerinnen der Gleichheit zu Wort, wenn Schritte in die Richtung der Verwirklichung eines genealogischen Systems gegangen werden. Sie befürchten bei der Beachtung von Verschiedenheiten einen Verstoß gegen Gerechtigkeitsvorstellungen und sehen in Respektierung von Differenzen legitimierte Hierarchieentwicklungen. Die Herausforderung, eine kulturelle Umsetzung des generativen Prinzips zu finden, muß also noch angenommen werden.⁷

So befinden wir Frauen uns weiterhin auf der Suche nach unseren gesellschaftlichen Grundvorstellungen, die das Spannungsfeld zwischen qualitativer Gleichheit einerseits und Respektierung des genealogischen Prinzips andererseits aushalten.



¹) *Arbeitsgemeinschaft auf dem 4. Feministischen Juristinnentag in Lerbach vom 28. – 30. 6. 1979, „Vergewaltigungsprozesse“, STREIT 89, 83 ff.*

²) *Veronika Bennholdt-Thomsen, Muxés, das dritte Geschlecht, in: Juchitán – Stadt der Frauen (Reinbek 1994) 207.*

³) *Sabine Platt, Feministische Rechtswissenschaft zwischen Gleichheit vor dem Gesetz und Differenz der Geschlechter, SREIT 94, 56 ff.*

⁴) *Anne Hellum, Kontinuität und Verbundenheit – Werte aus der Frauenperspektive, Recht und Reproduktionstechnologien, STREIT 89, 95.*

⁵) *Libreria delle donne de Milano, Wie weibliche Freiheit entsteht (Berlin 1988).*

⁶) *Luisa Muraro, Die symbolische Ordnung der Mutter (Frankfurt / New York 1993).*

⁷) *Rossana Rossanda, Differenz und Gleichheit, 13 ff. Catherine A. MacKinnon, Feministische Rechtspolitik heute, 205 ff. Luce Irigaray, Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte, 338 ff. alle in: U. Gerhard / A. Meihofner / P. Schmid / I. Schulz (Hg), Differenz und Gleichheit, Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht (Frankfurt 1990); Maria de Lourdes Pintasilgo, Gleichheit – Identität – Frauenrecht auf dem Hintergrund der Europäischen Angleichung, STREIT 94, 51 ff.; Jutta Bahr-Jendges, Grenzgänge, Der feministische Blick in Rechtstheorie und Praxis, STREIT 90, 107.*

Antje Hornscheidt

Linguistin



PRACHKRITIK

Der Satz „Alle Schweizer dürfen wählen“ wird von den meisten Menschen spontan als „neutral“ empfunden; er enthalte keine individuellen Wertungen, sondern sei eine ausschließlich deskriptive Mitteilung. Aus linguistischer Sicht stimmt dies nicht so. Sprache ist kein neutrales Transportmittel von Informationen, sondern Teil unserer kulturellen Identität, die über Sprache ausgedrückt, tradiert und auch verändert wird. Jede Äußerung, so auch die oben genannte, ist in einem Kontext eingebettet, in dem diese erst Bedeutung bekommt. Erst durch die Zuschreibung außersprachlicher Referenzen und Relationen bildet sich die Bedeutung. Dies ist für die Sprecherin oder Verfasserin einer solchen Äußerung nicht identisch mit der Bedeutung, die eine Rezipientin der gehörten oder gelesenen Äußerung gibt: Beide haben ein unterschiedliches (Welt-)Wissen, kommen eventuell aus verschiedenen Kulturen und Bildungsschichten. Konkret gibt es (mindesten) zwei verschiedene Lesarten der Personenreferenz „Alle Schweizer“ in dem Satz „Alle Schweizer dürfen wählen“: In der einen werden unter „Schweizer“ alle Menschen, die schweizerische Staatsbürger-Innenschaft haben, verstanden, in der anderen Lesart nur die männlichen Schweizer. Die Personenreferenz „Schweizer“ kann sich also erstens auf



eine Gruppe von Menschen ohne nähere Geschlechtsbestimmung beziehen oder zweitens auf eine Gruppe von Männern. Dies ist aus dem Wort und dem Satz nicht ersichtlich, sondern muß durch den Kontext erschlossen oder häufiger noch errahnt werden.

Bis 1972 gab es nur eine Lesart des Satzes, und zwar die, daß mit „Schweizer(n)“ ausschließlich Männer gemeint waren; erst seit 1972 kann dieser Satz generisch verstanden werden, auch Schweizerinnen dürfen seitdem wählen. Der Satz ist derselbe geblieben. Sprache ist also

nicht neutral in diesem Fall, sondern kann verschieden ausgelegt werden: Welche Auslegung die rechtsgültige ist, ist eine Ermessens- und häufig eine Machtfrage. Die Schweizerische Juristin Dr. Emily Kempin-Spyri hat 1887 als erste Frau in den Rechtswissenschaften promoviert. Ihr Antrag auf Erteilung des Anwaltspatents wurde mit der Begründung zurückgewiesen, Artikel 4 der Schweizerischen Bundesverfassung „Jeder Schweizer ist vor dem Gesetz gleich“ beziehe sich „natürlich“ ausschließlich auf Männer. Ihre Auslegung, er umfasse Mann und Frau, sei „ebenso kühn und könne nicht gebilligt werden...“. In den Beispielen zeigt sich die Regellosigkeit der deutschen Sprache, die für die meisten Personenreferenzen, also Ausdrücke, die verwendet werden, um sich auf Personen zu beziehen, gilt: Die grammatikalisch maskulinen Formen beziehen sich entweder auf einen Mann/mehrere Männer oder eine Person (bzw. mehrere Personen), deren Geschlecht nicht genannt und bestimmt ist, was als „generisch“ bezeichnet wird: Sprache ist nicht nur in ihrer Auslegung neutral, sondern auch im System der Personenreferenzen: Es ist asymmetrisch und gibt Männern mehr Chancen des Gemeintseins. Dies wird nochmal dadurch verstärkt, daß die meisten Personenreferenzen grammatikalisch korrekt durch maskuline Pronomina (*er, dieser, der, jener*) wiederaufgenommen werden müssen. In der deutschen Sprache ist daher vom Sprachsystem her eine Parteilichkeit für männliche Belange vorgegeben; Frauen können je nach Zusammenhang mitgemeint sein – oder nicht. Darüber hinaus kann die Verwendung generischer Personenreferenzen auch

verschlechternd wirken, wenn z. B. tatsächliche Geschlechterdifferenzierungen durch eine sogenannten neutrale Sprache (die ausschließliche Verwendung maskuliner Formen wie *Täter und Opfer*) nicht eindeutig sichtbar werden. Ganz aktuell zeigt sich dies in dem neuen Gesetz zur Vergewaltigung in der Ehe, welches ausschließlich in männlichen Formen verfaßt ist, da es – so die Begründung – auch Männer gibt, die vergewaltigt werden. Damit werden aber gleichzeitig reale Machtverhältnisse verschleiert. Sprache ist nicht neutrale Beschreibung, sondern vermittelt immer noch eine bestimmte Weltsicht; meistens ist es die Sicht der Mächtigeren, was für Frauen heißt, daß sie bzw. ihre Erfahrungen nicht vorkommen. Daß sprachliche Steuerung Instrument politischer Herrschaft ist, ist in der Linguistik unumstritten und zeigt sich auch in intensiven Debatten zur Pressesprache. Läger (1995) spricht davon, daß besonders Wörter, die „neben ihrem referentiellen Inhalt spezifische Bewertungen und Emotionen zum Ausdruck bringen“ (S.6) Gegenstand entsprechender Kritik seien und führt als Beispiele an: *Emanzipation, Leistungsgesellschaft* oder die sich grob auf den gleichen Sachverhalt beziehenden Ausdrücke *Atomkraft/Kernenergie*. Entsprechende Beispiele finden sich auch für die Rechtssprache wie z. B. der einseitige Arbeitsbegriff, der ebenfalls ein Beispiel für verschleiernde Sprache ist. Ute Gerhard, Professorin für Rechtssoziologie in Frankfurt, nennt folgendes Beispiel (1990, S. 108f): „Da in der kapitalistischen Warengesellschaft nur das zählt, was Geld bringt, erfaßt bürgerliches Recht, die Menschen auch nur von der Seite ihrer Arbeit, die einen

Preis erzielt, unentbehrliche Hausarbeit, glückbringende Erziehungsarbeit haben keinen Wert, führen zu faktisch rechtlicher Ungleichheit, da der Inhalt der Gesetze nicht der weiblichen Produktionsweise entspricht.“ Gleiches wie für die Arbeit gilt auch für den gesetzlichen Zeitbegriff.

Es gibt Fälle, in denen in Gesetzestexten explizit auf Frauen Bezug genommen wird. Dies ist der Theorie nach der Fall, wenn es sich bei der Referentinnen-Gruppe ausschließlich um Frauen handelt, wie z. B. im Mutterschutzgesetz. Doch auch zu dieser Regel gibt es Gegenbeispiele, in denen feminine Personenreferenzen genommen werden, obwohl es sich nicht ausschließlich um Frauen handeln soll, sondern lediglich stereotype Vorstellungen von Rollenverteilungen wiedergegeben werden: In 124 (2) Bundessozialhilfegesetz heißt es: „Hebammen, Medizinalpersonen außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter (Wohlfahrts-pfleger), Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieher, die bei Ausübung ihres Berufs...“ Da wir nur sehr begrenzt in der Lage sind, abstrakt zu denken, stellen wir uns bei der Nennung einer Personenreferenz eine konkrete Person vor, die bei maskulinen Personenreferenzen entsprechend in unserer Vorstellung männlich ist. Dies ist die sogenannte Prototyptheorie: Wenn wir das Wort „Vogel“ lesen, stellen wir uns eher ein Rotkehlchen als einen Pinguin vor; das Rotkehlchen ist ein typischer Vogel, der Pinguin eher die Ausnahme. Ähnlich ist das Verhältnis von Frauen und Männern im System der Personenreferenzen: Der Mann ist die Regel, die Frau die Ausnahme.

Auf der gerade zuende gegangenen Weltfrauen-Konferenz in Peking war eine der grundlegenden Fragen, ob Menschenrechte „auch“ Frauenrechte seien, was an sich eine absurde Frage sein müßte, wenn Menschen Oberbegriff über alle menschlichen Wesen gleich welchen Geschlechts wäre. Dies ist aber nicht generell und grundsätzlich so, auch hier sind Frauen die Ausnahme vom Menschen, der prototypisch männlich ist.

Diese Theorie hat soweit Einlaß gefunden auf institutionelle bundesbehördliche Ebenen, daß in den Berufsausbildungsverordnungen der Bundesregierung neben der männlichen Bezeichnung immer auch die weibliche Form aufgeführt wird (BANzeiger Nr. 218a vom 18. November 1989), um – so die Begründung – einen Beitrag zur Chancengleichheit von Frauen und Männern zu leisten. Dies ist eine der wenigen Fälle, in dem die einseitige Auslegung maskuliner Personenreferenzen von behördlicher Seite indirekt zugegeben wird. Gerade bei Gesetzestexten und der Rechtssprache insgesamt ist die sprachliche Allgemeingültigkeit ein wichtiges Kriterium, wozu die Möglichkeit, sich in einem entsprechenden Text wiederzufinden, gehört. „Rein theoretisch beabsichtigt die Sprache der Justiz, für alle Mitglieder der Gesellschaft, denen sie dient, maximal verständlich zu sein: Alles muß explizit gemacht werden, alles muß völlig disambiguiert sein, nichts soll der Interpretation Einzelner überlassen bleiben. Es soll keinen Raum für separate, private Auslegungen geben.“ (Lakoff, 1992, 237)

Neben diesem Anspruch der Allgemeingültigkeit und Verständlichkeit steht die

allgemeine Unverständlichkeit der Amtssprache. So wird die Fachsprache der Gerichte oftmals als Instrument von Autorität und Herrschaft empfunden, was dem Leitbild von demokratischer, bürgerInnenfreundlicher und effizienter Justiz und Verwaltung widerspricht. Kennzeichen aller Gesetzestexte und der Sprache der Justiz ist es, daß die angesprochene Person im schriftlichen Text eine schematische Rollenzuweisung bekommt (z. B. Antragsteller, Beklagter, Kläger); die Personenreferenz erscheint generell in der dritten Person, welche im Deutschen, wie dargestellt, keine eindeutige Genus-Sexus-Zuweisung vornimmt, sondern männliche Referenzen nahelegt. Versuche, die Gesetzes- und Gerichtssprache dahingehend zu verbessern, daß neben den maskulinen Formen auch feminine Formen etabliert werden oder daß sogenannte geschlechtsneutrale Ausdrucksmöglichkeiten gesucht werden, blieben bisher ohne großen Erfolg. Sprache ist direkter und subtiler Ausdruck von Machtinteressen und -positionen. „Männer haben die Institutionen (Gerichte) geschaffen und mit ihnen die entsprechende Sprache, die ihnen daher eher entspricht als Frauen. (...) Ferner ist es wichtig zu betonen, daß die meisten Institutionen ursprünglich von Männern gegründet wurden und seit Jahrtausenden völlig männlich ausgerichtet sind. Ihre Verhaltensregeln, ihre Führungsstandards und ihre kommunikativen Strategien sind im Grunde genommen Zuspitzungen männlicher Charakteristika.“ (Lakoff, 1992, 230) Das Recht gilt allgemein als Versuch der Durchsetzung und Manifestation der in einer Gesellschaft geltenden Moral. In

einer auf männliche Interessen ausgerichteten Gesellschaft ist es jedoch fraglich, ob sich weibliche Moral oder Moralvorstellungen im Recht wiederfinden. Stimmt die These einiger Feministinnen, daß Frauen eine „andere Moral“ (Gilligan) haben, würde dies bedeuten, daß sie auch ein anderes Recht brauchen, was weit über die sprachsystematisch begründbaren Veränderungen von Gesetzestexten hinausgeht. Neben der Kritik an den verschriftlichten Gesetzestexten gibt es noch das, was Brigitte Reimann als „ungeschriebene Gesetze“ bezeichnet und welches in der juristischen Fachsprache unter „Gewohnheitsrecht“ fallen würde:

„Gesetze, die mir gleiche Rechte sichern, garantieren nicht Anerkennung, Gleichwertigkeit. Klar. Man muß sich anstrengen, Schritt halten. Später habe ich begriffen, daß in einer Gesellschaft, die den Frauen gleichen Lohn für gleiche Arbeit zahlt (darüber gibt es nichts zu reden), daß bei uns noch andere ungeschriebenen Gesetze walten, die in einer von Männern beherrschten Welt gemacht worden sind, – die werden mitgeschleppt, zäh und dumm und als ein Joch, unter das man unseren Nacken beugt, nicht anders als das verfluchte Man-tut-das-nicht meiner Eltern.“ (aus: „Franziska Linkerhand“) Rechtssprache spiegelt gesellschaftliche Verhältnisse wider oder verschleiert diese sogar. Die Änderungen der Personenreferenzen in Gesetzestexten ist ein Schritt der Veränderung.

Literatur:

Gerhard, Ute, 1990, *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München und 1978, *Verhältnisse und Verhinde-*



rungen. *Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jh., Frankfurt am Main.*

Glück, Helmut (Hg.), 1993, *Metzler Lexikon Sprache*, Stuttgart, Weimar.

Grabrucker, Marianne, 1993, *Vater Staat hat keine Muttersprache*, Frankfurt am Main.

Lakoff, Robin, 1992, „Präsenz und Einfluß von Frauen in Institutionen. Kommunikative Strategien und Stile vor Gericht und in der Therapiesituation“, in:

Günther, Susanne und Helga Kotthoff (Hg.innen), *Die Geschlechter im Gespräch, Kommunikation in Institutionen*, Stuttgart, S. 229–250.

Lüger, Heinz-Helmut, 1995, *Pressesprache*, Tübingen.



Ursula Sillge

LESBEN IM RECHT

Einige Gedanken zu Lesben und Recht

Einige Lesben finden es erstrebenswert, heiraten zu können, wie heterosexuelle Paare. Die standesamtliche Registrierung konstruiert mit Hilfe der Ehe ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Betroffenen, das zahlreiche rechtliche Konsequenzen hat. Das betrifft: Zeugnisverweigerungsrecht, Besuchsrecht im Krankenhaus, Adoption, gemeinsame Wohnberechtigungsscheine, Aufenthaltsrecht für die ausländische Partnerin, Erbrecht, Einkommenssteuerrecht, Beamtenrecht, Arbeitsrecht und andere Rechtsbereiche.

Bei der Lesbenehe könnten diese rechtlichen Konsequenzen mit der standesamtlichen Registrierung sozusagen im Paket erworben werden. Andernfalls müßten mühselig Änderungen bei einer Vielzahl von Gesetzen in vielen verschiedenen Rechtsbereichen erkämpft werden. Andere Lesben lehnen die Ehe wegen ihres patriarchalischen Charakters ab. In der Tat ist die heterosexuelle standesamtlich registrierte Lebensgemeinschaft, noch immer ein Instrument zur Diskriminierung von Frauen. Nehmen wir nur das Ehegattensplittung. Die Frau arbeitet im Haushalt und der Mann bekommt dafür vom Staat Geld. Wenn beide berufstätig sind und sie ge-

nau so viel verdient, wie er und sie damit nicht von ihm abhängig ist, gibt es keine Belohnung. Gesetze sind schriftlich fixierte Normen, die als Vorschriften unser Verhalten regeln, die als sozio-kulturelle Orientierungen unser Verhalten routinieren und die Kalkulierbarkeit des Verhaltens erhöhen. Normen können aus dem üblichen Verhalten entstehen oder als moralische Vorgabe. Aber immer werden mit Normen Interessen gesichert. Gesetze sollen zum Beispiel Interessenkonflikte regeln. Dies tun sie keinesfalls immer optimal. Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind die Gesetze häufig so formuliert, daß sie Männer offen oder unterschwellig bevorzugen. Für sich allein gesehen, scheint jede an das traditionelle Patriarchat angelehnte Regelung eine Kleinigkeit zu sein, die vernachlässigt werden könnte. In der Summe gesehen, ergibt sich eine beträchtliche Diskriminierung von Frauen. Zum Beispiel: Das Formular des Finanzamtes macht mich zum Ehemann, obwohl ich eine Frau und nicht verheiratet bin. Das Formular fordert die Angabe: Haushaltsvorstand (Ehemann). Nun kann ich mich zwar als Haushaltsvorstand definieren, aber als Mann und gar als Ehemann? Das Formular negiert die Möglichkeit, unverheiratet einen gemeinsamen Haushalt zu führen und reduziert die vorgegebenen Möglichkeiten auf die heterosexuelle Ehe, als wenn es nichts anderes gäbe. Diese Ignoranz ist eine Form sozialer Ausgrenzung, die durch normativ-diskriminierenden Umgang mit Sprache Bewußtsein prägt, je länger, um so intensiver. Das Formular unterstellt, daß grundsätzlich nur der Ehemann Haus-

haltsvorstand ist oder sein kann. Als Frau wird das von vornherein abgesprochen, obwohl die Realität dem widerspricht. Das Grundgesetz bietet auf den ersten Blick Beruhigung. Die Differenz zwischen Theorie und Praxis ist jedoch beträchtlich. Das ist nicht neu. Das war in der DDR auch so. Aber die Diskrepanz, die in der DDR die grundsätzlichen bürgerlichen Rechte betraf, finde ich hier häufiger in den Regelungen, die die Geschlechter betreffen.

Artikel 3, Absatz 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Das klingt gut, aber es ist nicht wahr.

Wenn frau gleichberechtigt sein will, braucht sie eigenes Geld, denn in Abhängigkeit kann sie keine eigenständigen Entscheidungen treffen.

Um in dieser arbeitsteiligen Industrielandschaft eigenes Geld zu haben, muß frau berufstätig sein. Um berufstätig sein zu können, braucht frau bezahlbare Einrichtungen zur Kinderbetreuung, denn die Mehrzahl der Frauen hat Kinder. Das Ehegattensplittung bevorzugt die Hausfrauenehe, in der frau (mindestens) ökonomisch abhängig ist. Es benachteiligt in hohem Maße auch Kinder, weil es kinderlose Ehepaare privilegiert, aber Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, ignoriert.

Artikel 6, Absatz 1 besagt: „Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung“.

Es läßt sich kein Verdienst erkennen, wofür kinderlose Ehepaare Privilegien bekommen. Die Millionen, die jährlich für das Ehegattensplittung ausgegeben werden, sollten besser direkt zur Förderung von Kindern und für Kindereinrichtungen verwendet werden. Familie gibt es in zahlreichen Formen. Die Ge-

LESBEN IM RECHT

setze meinen heterosexuelle Ehen mit Kindern. Aber zwei Frauen, die Kinder großziehen, sind schließlich eine Familie. Sie gelten nur nicht als solche.

Lesben können nicht heiraten. Damit sind sie benachteiligt.

Eine Änderung des Artikels 6, Absatz 1 ist längst überfällig. Er könnte lauten: *„Kinder stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Alle Kinder sind gleichberechtigt und werden gefördert, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang oder Heim sie leben.“* Diese Formulierung ist sicherlich verbesserungswürdig. Wichtig ist, daß die Privilegien der Erwachsenen auf die der Kinder verlagert werden.

In Artikel 6, Absatz 5 heißt es bisher: *„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen, wie den ehelichen Kindern“.* Das ist noch nicht realisiert.

Artikel 6, Absatz 2 bestimmt: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“*

Ganz selbstverständlich erfüllen die meisten Frauen ihre Pflichten, auch die Lesben. Bei den Männern gibt es viele, die sich den Pflichten entziehen. Bei ledigen und geschiedenen Müttern wird häufig und ausführlich darüber debattiert, wie verwerflich es doch sei, wenn sie das Umgangsrecht der Väter mit ihren Kindern einschränken.

Mit keiner Silbe oder höchstens in einem Nebensatz wird erwähnt, daß eine große Anzahl der Väter keinen Unterhalt zahlt. Diese Männer überlassen nicht nur die tägliche Mühe und Sorge den Frauen, sondern verweigern ihnen sogar den fi-

nanziellen Beitrag zur Existenz des Kindes. Und wenn sie zahlen, haben sie einen beträchtlichen Selbsterhalt.

Die Mutter hat keinen.

Der Sachverhalt trifft ebenso lesbische Mütter, denn sie sind meist geschieden oder ledig. Die Regelung, die es in den USA gibt, pflichtvergessenen Vätern den Führerschein zu entziehen, bis sie ihre Schuldigkeit getan haben, würde bundesdeutschen Straßen manchen Stau ersparen.

Es wäre dringend erforderlich, den Frauen für das Großziehen von Kindern einen angemessenen Rentenanspruch zu gewähren. Die Gesetze beziehen sich auf das Vater-Mutter-Kind-Modell. Aber die Realität sieht einfach anders aus:

„Von den 35 Millionen Privathaushalten sind heute weniger als ein Drittel, nämlich nicht einmal 11 Millionen, Vater-Mutter-Kind Familien; über 8 Millionen Haushalte sind Ehepaare ohne (ledige) Kinder, in über 2 Millionen Haushalten leben Alleinerziehende mit ihren Kindern. Während einerseits 25% der Ehen kinderlos sind, wachsen etwa 20% der Kinder außerhalb einer bestehenden Ehe auf.“ (Oberlies, Dagmar: *„Über Schweinchen im Tempel und andere Tabuverletzungen“*).

Wenn der besondere Schutz und die Förderung den Kindern gelten und nicht mehr der Ehe, bleibt letztere immer noch die besondere Beziehung der Verwandtschaftlichkeit, die mit der Registrierung auf dem Standesamt begründet wird.

Mit der Verlagerung der Privilegien (vor allem der finanziellen) auf die Kinder verliert die Ehe ihren patriarchalen Charakter. Damit ist sie auch für Lesben durchaus erstrebenswert. Dann ist die

Ehe der rituelle Rahmen, mit dem die Partnerinnen einer Lebensgemeinschaft ihrer Umwelt zeigen, daß zwischen ihnen eine besondere emotionale Beziehung besteht, die rechtlich berücksichtigt wird. Die besondere Förderung jedoch gilt dann den Kindern und dabei ist es völlig unerheblich, ob sie mit Mutter und Vater, Mutter und Freundin, nur mit Mutter oder Vater, mit Tante, Oma oder im Heim leben.

Wenn die BRD als demokratisches Land gelten will, müssen ihre Gesetzte so beschaffen sein, daß sie die tatsächlichen Lebensumstände der Kinder berücksichtigen. Einerseits tragen sie damit der existierenden Realität Rechnung, andererseits geben sie der Gesellschaft entsprechende Orientierungen für das Verhalten und sichern als Vorschriften die angemessene (wenigstens finanzielle) Beteiligung der Väter. Die Gesetze müssen gleichberechtigte Lebensgemeinschaften ermöglichen, unabhängig davon, wer in diesen Lebensgemeinschaften leben will.

Wem das Wohl der Kinder am Herzen liegt, dürfte sich diesen Gedanken nicht verschließen. Diese fälligen Änderungen müssen diejenigen einklagen, für die der Begriff Demokratie mit einer positiven Wertvorstellung besetzt ist.



Julia Zinsmeister

Rechtsreferendarin

RAUEN ALS TÄTERINNEN

Die Abweichung von der Abweichung

Frauen sind in erster Linie Opfer, nicht Täterinnen strafbarer Handlungen. Der Anteil von Frauen an der Zahl registrierter Tatverdächtiger in der BRD betrug 1993 laut der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes bei Mord und Totschlag 9,5 %, Vergewaltigung 0,9 %, gefährlicher und schwerer Körperverletzung 11,2 %, bei vorsätzlicher einfacher Körperverletzung 12,1 %. Die höchste Beteiligungsrate wiesen der Betrug und der Diebstahl ohne erschwerende Umstände mit 23,1 % bzw. 32,3 % auf. An der Gesamtkriminalität belief sich der Frauenanteil auf 21,4 %. Trotz der geringen Kriminalitätsbelastung von Frauen wird den Täterinnen sowohl von der Medienöffentlichkeit als auch von der Kriminologie eine Aufmerksamkeit geschenkt, die nicht nur im Hinblick auf ihren Umfang verwundert: Auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik ist in erster Linie von Mythenbildung geprägt. So lehrte schon Lambroso, daß Frauen aufgrund ihrer niedrigeren Intelligenz, Primitivität und Unmoral von vornherein dem männlichen Verbrecher veranlagungsgemäß nahestünden. Als die „geborene Sexualverbrecherin“ wurde die Frau 1933 von Wulffen beschrieben.



Selbst in aktuellen Standardwerken finden sich noch Theorien, wonach etwa sexuell unbefriedigte Frauen zur Kleptomanie neigten, beim Stehlakt gelangen sie sogar zum Orgasmus. Der Widerspruch zwischen diesem biologistischen Mythos von der „kriminellen Weiblichkeit“ und deren tatsächlich geringem Aufkommen bringt die Kriminologie in Erklärungsnot. Bereits aufgrund ihrer äußerlichen Lebensbedingungen, so eine These, kommen Frauen weniger mit dem Gesetz in Konflikt: Der familiäre Nahraum, der entsprechend der traditionellen Arbeitsteilung Frauen für die Reproduktionsarbeit zugewiesen ist, unterliege nicht in gleichem Maß der strafrechtlichen Sanktion und Kontrolle wie der von Männern besetzte öffentliche Raum. **Frauen auf dem Weg in die kriminelle „Normalität“?**

Von traditionellen Gleichberechtigungsmodellen, die in der Angleichung der als defizitär wahrgenommenen Mädchen und Frauen an die „privilegierte“ männliche Rolle deren Emanzipationsprozeß erblicken, wird darum seit Jahren ein Anstieg weiblicher Kriminalität prognostiziert. Durch zunehmende Berufstätigkeit und Selbständigkeit erlangten Frauen mehr Verantwortung und Macht im öffentlichen Raum und kämen so auch mehr in Versuchung, diese zu mißbrauchen. Kann diese Prognose auch bisher nur mit Steigerungen in den Bereichen des einfachen Diebstahls und der BtMG-Delikte (Betäubungsmittelgesetz) „belegt“ werden, so wird sie dennoch mit der Behauptung eines geschlechtseigenen Dunkelfelds im Bereich weiblicher Delinquenz weiter verteidigt. Denn Frauen bewegen sich nicht nur im Be-



reich der Familie, sondern in allen gesellschaftlichen Bereichen in strafrechtlichen Freiräumen. Kriminelle Frauen würden nicht so häufig angezeigt und aus „Ritterlichkeit“ von den Strafverfolgungsorganen mit Milde beurteilt. Tatsächlich werden gegen Frauen durchschnittlich geringere Strafen verhängt. Doch anhand einer exemplarischen Untersuchung von Gerichtsverfahren gegen Frauen und Männer, die sich wegen Mordes und Totschlags zu verantworten hatten, kam Dagmar Oberlies zu dem Ergebnis, daß sich *„der Unterschied im Strafmaß nicht (kausal) durch das Geschlecht“*, sondern durch Faktoren wie z. B. die Annahme verminderter Schuldfähigkeit und die Anzahl der Vorstrafen erklärt. *„Frauen werden hier nicht begünstigt, weil sie Frauen sind, sondern sie werden nur mittelbar begünstigt, weil bei ihnen Faktoren häu-*

figer vorliegen, die sich – für Männer und Frauen – begünstigender auswirken“

Eine fundierte Auseinandersetzung mit weiblicher Delinquenz ist erst in feministischer Kriminologie zu verzeichnen: Danach ist geringe weibliche Devianz in der weiblichen Sozialisation begründet, die dazu befähigt, die Grenzen anderer mehr zu respektieren und Konflikte verbal auszutragen. Die Beziehungsarbeit, die in unserer Gesellschaft Frauen obliegt, bedingt ihre hohe soziale Kompetenz und Fähigkeit zur Introspektion. Weibliche Sozialisation fordert aber viele Tribute. Frauen messen eigenen Interessen wenig Bedeutung zu und richten Konflikte und Aggression eher gegen das eigene Selbst als gegen andere. Doch mündet ihre gesellschaftliche Zurückung selten in kriminelle Devianz. Wenn weibliches Verhalten von dem abweicht, was die Gesellschaft als „normal“ defi-

niert, so tut es dies zumeist in einer Art und Weise, die als pathologisch, nicht aber als kriminell gilt.

In der Auseinandersetzung mit den Ursachen von Kriminalität kann die Frau darum nicht das geeignete „Forschungsobjekt“ sein. Herkömmliche Erklärungsansätze zur geringen Kriminalitätsbelastung von Frauen suchen nach den Ursachen von Kriminalität dort, wo diese ihrer eigenen Überzeugung nach kaum existiert: Bei den Frauen. Dagegen wird der Männlichkeit als dem wohl signifikantesten Merkmal der Mehrzahl von Tatverdächtigen keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt. Männliches abweichendes Verhalten wird als „normale Kriminalität“ mittels herkömmlicher kriminologischer Erklärungsmodelle analysiert – nicht aber unter dem Gesichtspunkt einer geschlechtsspezifischen Dynamik untersucht: *„Wenn Frauenkriminalität, als die Abweichung von der Abweichung, das erklärungsbedürftige Phänomen ist, dann erübrigt sich jede Erklärung für die Normalität der Abweichung: die Männerkriminalität.“*

Die Normalität der Abweichung

In der Jurisprudenz vollzieht sich die Objektivierung des männlichen Standpunkts durch Schaffung scheinbar (geschlechts-)neutraler Normen und deren scheinbar neutrale Anwendung. Durch die Generalisierung des Mannes zum Menschen erscheint männliches Verhalten grundsätzlich als die Normalität, die es nicht in Frage zu stellen gilt. Das Rechtssystem trägt dem Rechnung, indem es z. B. die traditionelle Hausfrauenehe, Heterosexualität und die Besetzung des öffentlichen Raums durch Männer als gesellschaftliche Normalität

definiert und fördert. Die Sozialisationsprozesse, die Jungen zur Erreichung dieser „Normalität“ durchlaufen, erfordern von ihnen, „richtige Männer“ zu werden und systematisch den eigenen Körper zu instrumentalisieren, der leistungsfähig und schmerzresistent werden soll. Emotionen müssen kontrolliert und diszipliniert werden: „Mann“ zu sein bedeutet in erster Linie, Nicht-Frau und Nicht-Schul zu sein. Der seiner Emotionalität beraubte Mann erhält als Ersatz für seine defizitäre Persönlichkeit gesellschaftliche Macht und Privilegien. Kriminelle Männlichkeit ist somit produzierte Männlichkeit. Gewalt, Aggression und Herrschaftsgestus sind Ausdrucksformen defizitärer Entwicklungen. Doch weil Männlichkeit der konstruierte Normalfall ist, wird fehlende soziale Kompetenz nicht als defizitär wahrgenommen.

Die strafrechtliche Kontrolle des gesellschaftlichen Auftrags

Das Strafrecht ist an der gesellschaftlich produzierten Männlichkeit ausgerichtet. Es schützt und kontrolliert in erster Linie die von Männern besetzten öffentlichen Räume und hat die Funktion, produzierte Männlichkeit zu kanalisieren und deren Ritualisierung zu überwachen. Solange die Rituale eingehalten, d. h. soweit nicht „schützenswerte“ Interessen betroffen werden, gilt männliches Verhalten als sozial-adäquat. Weil vielen Taten demnach ein Versagen beim Versuch, den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden, zugrundeliegt, offeriert das Strafrecht einige Exkulpationsmöglichkeiten für die Täter, z. B. durch § 233 (Schlägerei als wechselseitig begangene Straftaten), §§ 21 und 323a

Strafgesetzbuch, die den – in erster Linie männlichen – Alkoholkonsum und die dadurch ausgelöste „Enthemmtheit“ absagen. Mit Hilfe des Grundsatzes „Recht braucht Unrecht nicht zu weichen“ erklärt die Rechtsprechung auf Umwegen die männliche Ehre zu einem schützenswerten Rechtsgut, das den Einsatz von Notwehrmitteln rechtfertigt, die zur Abwehr des eigentlichen Angriffs objektiv nicht erforderlich sind. Dagegen ist die gegenüber Frauen begangene Gewalt Kavaliärsdelikt. In dem ihnen zugewiesenen privaten Nahraum bewegen sich Frauen nicht nur in einer Sphäre, die sie vor der Kontrolle und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden schützt. Sie selbst sind vielmehr gerade hier weitgehend schutzlos männlicher (sexueller) Gewalt ausgesetzt. Gewalt in der Familie ist eine Privatangelegenheit. Weil das Strafrecht weibliche Lebensrealität ausblendet, wird dieser auch nicht durch spezifische Exkulpationsmöglichkeiten Rechnung getragen. Weibliche Gewalttaten z. B. sind signifikant häufiger als vergleichbare männliche Delikte Beziehungstaten. Der Einfluß von Alkohol und anderen Drogen ist für die Tatbegehung von geringerer Bedeutung. Die Tötung oder Verletzung des Ehemanns als Reaktion auf dessen jahrelangen körperlichen Mißhandlungen wird nur selten als Notwehr anerkannt, weil zum einen der Frau in der Ehe nur ein eingeschränktes Notwehrrecht zusteht oder es aber bereits an der Gegenwärtigkeit des Angriffs fehlt. Und auch im Hinblick auf die Beurteilung der inneren Tatseite bestärken Untersuchungen die These, daß die Gerichte weiblichen Gewaltdelikten weit weniger Verständnis entgegenbringen als männlichen Taten.

Die Kriminologie hat es über Jahrzehnte hinweg durch Mythenbildung geschafft, das Bild von Frauen – sei es als Opfer oder Täterinnen – zu verzerren. Die Kritik an den Mythen war und ist wertvoller Bestandteil feministischer Kriminologie. Nun gilt es, den Blick weg von den Frauen hin zu der „normalen“ Kriminalität von Männern zu wenden.

Literatur

- Gipser, Dietlinde,
Devianz als Lösung, Kriminologisches Journal 1978, S. 306 ff.
Lambroso, Cesare/Ferrero, Guglielmo,
Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, Hamburg 1894.
MacKinnon, Catherine,
Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz, Streit 1989, S. 4 ff.
Mergen, Armand,
Die Kriminologie, München 1978.
Oberlies, Dagmar,
Auf der Suche nach dem Frauenbonus, Streit 1989, S. 135 ff.
Oberlies, Dagmar,
Frauen – Männer – Kriminalität, Streit 1994, S. 102 ff.
Pollak, Oskar,
The Criminality of Women, Philadelphia 1950.
Schenk, Michael,
Emanzipatorische Jugendarbeit, in: Winter/Willems (Hrsg.), Was fehlt sind Männer, Tübingen 1991, S. 99 ff.
Schneider, Hans,
Kriminologie, Berlin 1987.
Smaus, Gerlinde,
Reproduktion der Frauenrolle im Gefängnis, Streit 1991, S. 25 ff.

(Mit freundlicher Genehmigung:
Forum Recht, 2/95)





GEFANGENE FRAUEN

Sonja Knarr, Nicola Kriesel

Juristinnen

Nur zwei bis vier Prozent der Strafgefangenen in Deutschland sind Frauen. Von 30 Gefängnissen, in denen Frauen untergebracht werden, sind nur vier selbständig. Frauen werden also vorwiegend in Männeranstalten mitbetreut. Damit wird die Regel des geschlechtergetrennten Vollzugs zur Ausnahme.

Häufig werden Vollzugsgemeinschaften gebildet, d. h. Frauen werden in Gefängnissen anderer Bundesländer untergebracht. Saarländische Frauen werden z. B. in Hessen inhaftiert und damit vollständig ihrem sozialen Umfeld entzogen, das ja eigentlich eine große Rolle bei der Verwirklichung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft spielen sollte.

Frauen sind selten Langzeitgefangene; im Durchschnitt sitzen sie 13 Monate in Haft, da sie oft nur wegen Bagatelldelikten und daher zu eher kurzen Freiheitsstrafen verurteilt werden. Viele sitzen Ersatzfreiheitsstrafen ab, die verhängt werden, wenn eine Geldstrafe nicht bezahlt werden kann. Besonders gravierend ist die Ausnahmesituation von gefangenen Mädchen und jungen Frauen. Sie werden im Gegensatz zu straffällig gewordenen männlichen Jugendlichen immer im Erwachsenenvollzug untergebracht und genießen nicht wie ihre männlichen Altersgenossen eine besondere pädagogische Behandlung.

Geschlechtsspezifische Situation

Menschen können in unterschiedlicher Weise durch sozial abweichendes Verhalten in Erscheinung treten: durch Kriminalität oder aber durch physische und psychische Krankheit. Frauen werden wesentlich seltener als Männer kriminell, stattdessen greifen sie sehr viel häufiger auf das Mittel „Krankheit“ zurück, wollen sie sich gegen die Gesellschaft auflehnen. Selbst wenn sie sich nach Maßstäben des Strafgesetzbuches „kriminell“ verhalten, werden Frauen von den Gerichten oft noch als krank angesehen, weswegen sie sehr viel eher als Männer in der Psychiatrie landen. Anders als StraftäterInnen, die willentlich und wissentlich in voller Verantwortung eine Tat begehen, haben Kranke für ihr Verhalten keine Schuld. Sie möchten sich im Sinne der gesellschaftlichen Normen verhalten und werden durch die Krankheit daran gehindert. So werden Frauen also wesentlich seltener für ihr abweichendes Verhalten verantwortlich gemacht als Männer. Werden Frauen zu Delinquentinnen, dann meist durch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG). Die meisten der wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilten Frauen sind auch süchtig; bereits 1980 waren es zum Beispiel im Frauengefängnis in Frankfurt-Preungesheim über 50 %. Heute sind 80–90 % der gefangenen Frauen drogenabhängig, im Männervollzug sind es nur 60–70 %. Drogenabhängige Frauen verhalten sich ihrer gesellschaftlich zugeschriebenen Rolle entsprechend – sie werden krank. Im Gegensatz zu Männern, die ihre Konflikte meist nach außen aggressiv „lösen“, reagieren Frauen eher auto-aggressiv. Bei den so entstehenden

Suchtkrankheiten haben sie aber das Pech, daß diese kriminalisiert werden, sobald es sich um im BtmG aufgeführte Drogen handelt. Drogenabhängige StraftäterInnen haben im Gegensatz zu anderen Inhaftierten kaum ein Unrechtsbewußtsein. Die meisten sind nur wegen Drogenbesitzes oder KleindealerInnen-tums verurteilt. Sie halten nicht sich, sondern die Gesellschaft für die Entstehung ihrer Sucht verantwortlich, was sog. „Resozialisierungs“-programme besonders erschwert.

Ein weiteres Problem sind Entbindungen und Schwangerschaften in Haft. Hier stellt sich die Frage, was mit den Neugeborenen geschieht, wenn die Mütter im Knast sitzen. Da die Frauen in unserer Gesellschaft für die Kindererziehung immer noch allein verantwortlich gemacht werden, wird auch das Problem, was mit Kleinkindern inhaftierter Eltern geschieht, ausschließlich dem Frauenvollzug zugeordnet. Um Kleinkindern ihre Bezugsperson zu erhalten, entstanden in den 70er Jahren die von Helga Einsele erkämpften Mutter-Kind-Einrichtungen. Nach § 80 i. V. m. § 142 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) können seither Kleinkinder bei ihren gefangenen Müttern untergebracht werden, wenn das „Kindeswohl“ es erfordert. Wann dies der Fall ist, entscheidet das Gericht. Mütter, die angeblich Defizite in der Erziehungsfähigkeit aufweisen, sollen „behutsam und allmählich dazu angeleitet werden, mit ihren Kindern zu spielen und sich mit ihnen sinnvoll zu beschäftigen.“

Es ist fragwürdig, ob eine solche Unterbringung von Kleinkindern zu deren Wohl tatsächlich die weniger schädliche Alternative zu einer Trennung darstellt.



So wachsen diese Knastkinder in einer feindseligen, reizarmen und trostlosen Atmosphäre auf. Sie leben hinter verschlossenen Türen. Deswegen wurde sowohl von den GRÜNEN als auch von einer Gruppe Bremer WissenschaftlerInnen ein Alternativgesetzentwurf zur Vermeidung der Inhaftierung erziehen der Eltern von Kleinkindern vorgelegt. Problematisch ist hierbei aber, inwieweit diese Vermeidung der Inhaftierung Frauen nicht (gerade) dazu veranlaßt, aufeinanderfolgende Schwangerschaften zu provozieren, um ein Absitzen der Strafe zu verhindern. Damit wäre wohl weder den Müttern noch den Kindern geholfen. Frauen haben aufgrund ihrer gesellschaftlichen Situation schlechtere Bildungschancen als Männer. Trotz schlechterer Vorbildung sind die Ausbildungsmöglichkeiten in Frauengefängnissen bedeutend schlechter als in Männerknästen. Wenn überhaupt Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, so ausschließlich in frauentypischen Berufen. Ausbildungen werden

angeboten als: Schneiderin, Friseurin, Stenotypistin, Textilreinigerin, Köchin, Bürogehilfin, Floristin und Tierpflegerin. Frauen können also ausschließlich Berufe erlernen, die ihnen eine finanzielle und berufliche Unabhängigkeit nach der Haft kaum ermöglichen. Sie erhalten höchstens die Chance, als Dazuverdienerinnen neben ihren Ernährern zu rangieren. Darüber hinaus erhalten Frauen im Knast ein Freizeitangebot, durch das sie ihre hauswirtschaftlichen Fähigkeiten vervollständigen können, nicht aber an das öffentliche Leben herangeführt werden. Sie können Kosmetik-, Näh-, Koch-, Kindererziehungs- und Erste-Hilfe-Kurse belegen. Auch diese Angebote legen die Frauen wieder ausschließlich auf ihre traditionelle Rolle fest.

Strafvollzug und gesellschaftliche Frauenrolle

Der besondere Umgang mit Frauen im Gefängnis wird oft mit ihrer geringen Zahl und ihrem Dasein als organisatorische Anhängsel begründet; ob dies je-

doch der einzige Grund ist, Fraueninteressen auch im Knast zu vernachlässigen, muß bezweifelt werden. Laut § 2 StVollzG ist das Ziel des Strafvollzugs Gefangene zu befähigen, in Zukunft ein Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung zu führen; sie sollen also „resozialisiert“ werden. Wie oft so positiv formuliert wird, sollen die Gefangenen durch Erziehung in die Gesellschaft zurückgeführt werden (Behandlungsvollzug). Im Gefängnis geht es also hauptsächlich darum, Menschen zu disziplinieren und zu konditionieren. Es kann deshalb als „Inszenierung der gewünschten Ordnung“ angesehen werden. Im Gefängnis soll ein arbeitsfähiges und arbeitswilliges Mitglied der Gesellschaft geschaffen werden. Dies nicht nur durch den Strafvollzug an sich, sondern auch durch die Herstellung einer neuen Hierarchie: auch der sozial Benachteiligte hat noch etwas zu verlieren, weil das Gefängnis die unterste Stufe der Hierarchie darstellt.

Dieses Gefängnismodell ist nicht unmittelbar auf Frauen übertragbar, da Frauen nach wie vor eine andere gesellschaftliche Rolle zufällt als Männern. Männer sind für die materielle Reproduktion, d. h. Arbeit zur wirtschaftlichen Versorgung der Familie zuständig. Sie sollten zur Erfüllung dieser Aufgabe von ihren Ernährern finanziell abhängig bleiben. Damit handeln Männer entsprechend der gesellschaftlichen Normen öffentlich und Frauen privat. So soll auch die Kontrolle von Männern öffentlich sein, das heißt durch den Staat und das Strafrecht erfolgen und die Kontrolle der Frauen privat durch Männer vollzogen werden. Analog der offiziellen Zielsetzung des Männervollzugs (Resozialisierung in die

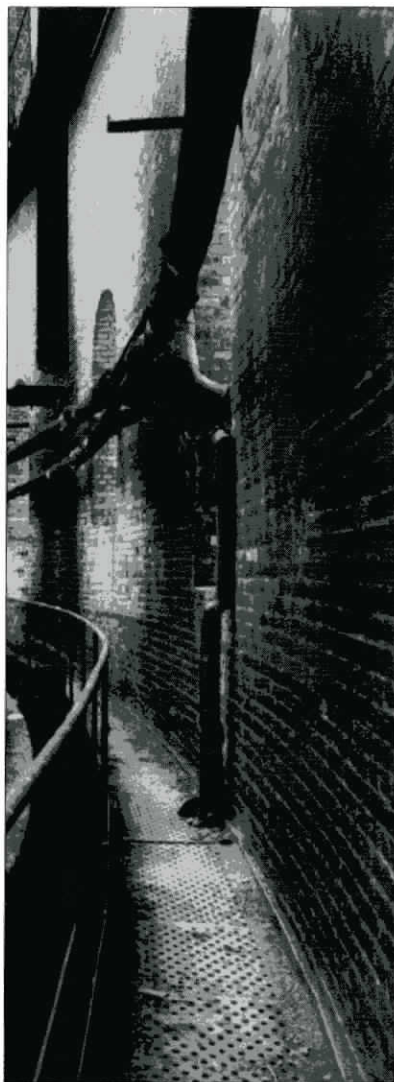
GEFANGENE

gesellschaftliche Rolle als arbeitender und von den Besitzenden beherrschter Mann) soll aber auch die Frau im Gefängnis – die ja eigentlich an den Herd und nicht ins Gefängnis gehört – in ihre gesellschaftliche Rolle gewiesen werden. Dort soll die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Frau als Mutter, Ehe- und Hausfrau wiederhergestellt werden. Sie soll weiterhin von ihrem Ernährer materiell abhängig bleiben.

Durch „Kriminalität“ hat sich die Frau aber der privaten Kontrolle entzogen und ist öffentlich – wie Männer – aufgetreten. Durch den Behandlungsvollzug an Frauen soll sie nun wieder in die Rolle der ausschließlich Privathandelnden verwiesen werden. Die kriminell gewordene Frau soll wieder aus der Öffentlichkeit hinaus der privaten Kontrolle unterstellt werden. Auch wenn die private Kontrolle der Frauen durch ihre Männer noch willkürlicher sein mag, wird hier nicht gefordert, Frauen gleich den Männern dieser Form der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen. Zu fordern ist „nicht ein besserer Strafvollzug, sondern etwas, das besser ist als Strafvollzug“.

Literatur:

Bernhardt, Sigrid,
Gesetzesauftrag und Wirklichkeit im
Strafvollzug an Frauen, in:
Nass, Gustav (Hrsg.), *Frauen als Täter,
Opfer und Bestrafte*, 1982, S. 25 ff.
Dürkop, Marlis/Gertrud Hardtmann
(Hrsg.), *Frauen im Gefängnis*, 1978.
Dünkel, F./Rosner, A. (Hrsg.),
*Die Entwicklung des Strafvollzugs in der
BRD seit 1970. Materialien und Analysen.*
Kriminologische Forschungsberichte,
Bd. 7, 1982.
Einsele, Helga/Krüger, Uta,



Frauen im Strafvollzug, in:
Kerner/Kury/Sessar: *Deutsche Forschung
zur Kriminalitätsentwicklung und
Kriminalitätskontrolle*, 1983, S. 2039 ff.
Einsele Helga,
Mein Leben mit Frauen in Haft, 1994.
Fichtner, Dieter,
*Berufs- und Weiterbildung von Frauen
im Strafvollzug des Landes Nordrhein-
Westfalen*, *Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe (ZfStrVo)* 1990,
S. 82 ff.
Fischer-Jehle, Petra,
*Frauen im Strafvollzug- Eine empirische
Untersuchung zur Lebensentwicklung
und Delinquenz straffgefangener Frauen*,
1991 (Diss. iur.)
Flothmann, Anne,
Resozialisierung gleich Reduzierung?
Streit 1989, S. 106 ff.
Gerhard-Teuscher, Ute,
Laudatio für Helga Einsele, in:
*Monatsschrift für Kriminologie und
Strafrechtsreform* 1993, S. 135 ff.
Maelicke, Hannelore,
*Frauenkriminalität, Frauenstrafvollzug
und ambulante Alternativen*, *ZfStrVo*
1993, S. 226 ff.
Mängel, Annett/Quiring, Anja,
Frauen im Knast, *Beiträge zur radikalde-
mokratischen Diskussion* Nr. 17, S. 21 ff.
Pécic, Denis,
*Inhaftierung der Mütter – Bestrafung der
Kinder, Widersprüche – Zeitschrift für
sozialistische Politik im Bildungs-,
Gesundheits- und Sozialbereich* Nr. 19,
August 1986, S. 24 ff.
Smaus, Gerlinda,
*Reproduktion der Frauenrolle im
Gefängnis*, *STREIT* 1991, S. 23 ff.
Stöckle-Niklas, Claudia,
*Das Gefängnis – eine eingeschlechtliche
Institution*, 1989.

Judith Grümmer

Journalistin

EINE MUTTER IST ANDERS –
ICH LIEBE SIE TROTZDEM

Geistig behinderte Eltern

Die Autorin sprach mit behinderten Müttern, sie sprach mit den BetreuerInnen, Sozialpädagoginnen und stellte ihr Thema Ende Juli 1995 in einem Feature, gesendet im Deutschlandfunk Köln, erstmalig vor.

Wir stellen – aus Platzgründen – eine stark gekürzte und bearbeitete Fassung vor und möchten damit, wie bereits im „Weiblick“-Heft 20/1995, S. 45, zur weiteren Diskussion zum Thema: „Behinderung“ anregen.

Für viele Eltern einer geistig behinderten Tochter ist es ein unvorstellbarer Gedanke, daß ihre Tochter ein Kind austrägt.

Seitdem geistig behinderte Menschen in Behinderteneinrichtungen und Wohnstätten zusammenleben, seitdem ihnen das Recht nach eigener Sexualität zugestanden wird, werden immer mehr Kinder von geistig behinderten Müttern geboren.

Während noch vor zehn/zwanzig Jahren in Deutschland einer geistig behinderten Mutter in der Regel noch im Kreissaal das Kind fortgenommen wurde, leben heute zahlreiche Kinder bei ihren geistig behinderten Müttern.

Dr. Therese Neuer-Miebach von der Bundesvereinigung der „Lebenshilfe für

geistig Behinderte“ ist davon überzeugt, daß es bei diesem Thema um weit mehr geht, als um die Frage, wie geistig behinderte Menschen mit ihrer Elternschaft zurecht kommen.

„Wenn wir die Grundrechte auf Menschenwürde, Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Fortpflanzung, wenn wir diese Rechte sehen, müssen wir, wenn wir den Gleichheitsgrundsatz berücksichtigen, sagen, daß jeder Mensch, ungeachtet seiner Eigenschaften und Möglichkeiten sowie Fähigkeiten – auch das Recht hat, seine Sexualität zu leben. Und bei diesem Punkt schlucken schon sehr viele, wenn es darum geht, daß diese Rechte auch von Menschen mit geistiger Behinderung in Anspruch genommen werden.“

Bei Menschen mit geistiger Behinderung glauben viele, berechtigt zu sein, eingreifen und ihnen das Recht auf Elternschaft absprechen zu dürfen.“

Die Sozialpädagogin Gabriele Tiedge-Gericke betreut im Braunschweiger Haus der Lebenshilfe geistig behinderte Menschen. Eine von ihnen ist Sabine Müller – so möchte ich an dieser Stelle die Mutter der neun Monate alten Katja nennen. Seit anderthalb Jahren kennen sich Sabine Müller und die Sozialpädagogin Gabriele Tiedge-Gericke.

„Sie ist direkt von der Schule zu uns in die Lebenshilfe gekommen und nimmt hier an berufsfördernden Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich teil. Nach einem Jahr ist Sabine Müller schwanger geworden. Wir haben also Gespräche geführt mit dem Kindsvater und Sabine: Wie sie sich das Leben vorstellen? Was notwendig ist, um ein Kind zu erziehen? Was notwendig ist für einen Säugling und beide haben auch gesehen, das



schaffen sie nicht ohne Hilfe. Dann wurden unsererseits eben auch Möglichkeiten aufgezeigt, die es gibt wie: das Kind in eine Pflegefamilie zu geben und eben auch das Thema Abtreibung ausführlich mit beiden besprochen.“

Während die BetreuerInnen in der Werkstatt für eine Abtreibung plädiert hatten, wurde die Schwangere von ihrer Familie darin bestärkt, das Kind zu behalten.

Eine Abtreibung oder Freigabe des Neugeborenen zur Adoption kam für die werdenden Großeltern nicht in Frage. Sabine Müller war zu diesem Zeitpunkt gerade 20 Jahre alt, als sie in der Werkstatt für geistig Behinderte ihren Freund und heutigen Verlobten kennen und lieben lernte.

Heute leben Sabine Müller und ihre kleine Tochter bei den Großeltern und den zwei erwachsenen Brüdern. Zwei weitere Geschwister wohnen mit ihren eigenen Familien in unmittelbarer Nähe. Während meines Besuches wandert die kleine Katja von Arm zu Arm. Alle Fami-

lienmitglieder scheinen diesen zunächst unerwarteten Zuwachs in ihr Herz geschlossen zu haben. Und schon nach kurzer Zeit wird mir klar, diese Familie lebt zwar eher am Rande unserer Gesellschaft – mehr als einen Hauptschulabschluß hat niemand in dieser Familie und das Schreckgespenst Arbeitslosigkeit ist hier kein Unbekannter – doch der familiäre Zusammenhalt macht sie stark und sicher.

Frau Tiedge-Gericke: „Für mich ist es eine Beruhigung, zu erleben, wie stolz Sabine auf ihre kleine Tochter ist und sie durchaus in der Lage ist, eine emotionale Beziehung zu ihrer Tochter aufzubauen. Zum anderen denke ich, daß es in dieser Familie kein Thema ist, ob nun ein Familienmitglied geistig behindert ist oder irgendwelche anderen Defizite hat, sondern es ist einfach ein Mitglied der Familie.“

Nach Beendigung des Mutterschutzes wird Sabine Müller wieder an ihren Arbeitsplatz in die Werkstatt zurückkehren. Katja wird dann tagsüber in einer Kindertagesstätte der Lebenshilfe betreut werden. Sollten sich für Katjas Entwicklung Probleme ergeben, wird für sie ein spezielles Förderungsprogramm zusammengestellt. Doch bereits jetzt sind sich die BetreuerInnen einig: Katjas Chancen, sich gut zu entwickeln, sind groß, solange dieser Familienverbund bestehen bleibt.

Hätte Katja aber in einer anderen Familie nicht bessere intellektuelle Förderungsmöglichkeiten, bessere Bildungschancen, fragte ich die Psychologin Frau Brigitte Grimm.

„Ich glaube nicht, daß Kinder von geistig behinderten Eltern generell ‚arm‘ dran

sind. Ich kenne ganz liebevolle Beziehungen. Es gibt natürlich eine Schwierigkeit, die in den intellektuellen Voraussetzungen liegen. Dies gibt es aber auch bei vielen anderen Familien aus unterschiedlichen Gründen. Dies müssen nicht immer intellektuelle Einschränkungen sein.

Dies können ebenso die emotionalen Schwierigkeiten betreffen, adäquat mit ihren Kindern umzugehen. Und gerade das, was die intellektuelle Einschränkung angeht, da sind auch Hilfen möglich, die wir ja auch tatsächlich zur Verfügung haben. Beispielsweise hat das Sozialamt unserer Stadt Familienhelfer, die in solchen Fällen sehr gute Arbeit leisten und verhindern, daß Kinder eben durch gewisse Einschränkungen von Eltern einen Schaden erleiden.

Ich kenne Einzelfälle, wo den Kindern dadurch Schaden entstanden ist, daß Eltern nicht in der Lage waren, ohne Hilfe auszukommen, doch jegliche Hilfeleistungen ablehnten. Die Schwierigkeiten lagen in diesen Fällen nicht primär in der intellektuellen Einschränkung, sondern in der Ablehnung von Hilfen, die ihnen hätten gegeben werden können.“

Viele geistig behinderte Frauen haben jedoch keinen familiären Rückhalt wie Sabine Müller zum Beispiel. In diesen Fällen sind die Mütter und ihre Kinder erheblichen Belastungen ausgesetzt. Es beginnt in der Schwangerschaft. Oft lassen die werdenden Mütter viel Zeit verstreichen, bis sie ihre Schwangerschaft feststellen lassen, weil sie wissen oder spüren, daß ihr ungeborenes Kind bei ihren Mitmenschen nicht willkommen sein wird. Sie haben Angst vor einer Abtreibung oder davor, daß ihnen das Baby weggenommen wird.

Wie viele Kinder geistig behinderte Mütter oder Väter haben und wie viele dieser Kinder tatsächlich mit ihren Eltern zusammenleben, darüber gibt es in Deutschland keine zuverlässigen Zahlen. Wie viele dieser Kinder in keinerlei Genuß von Förderungsmaßnahmen kommen, da sie – wie in vielen kleinen Ortschaften oftmals erlebt – ebenso als geistig behindert eingestuft und ihren Bedingungen überlassen werden, auch dazu gibt es keine genauen Angaben. Die noch immer zugeteilte Rolle als Dorf-Idiot/Idiotin, die Ausgrenzung des Anderen oder das nicht wahrnehmen ihrer Bedürfnisse ist hinlänglich bekannt. Daß jedoch viele von uns sogenannten „gesunden, normal denkenden Menschen“ auch heute noch Schwierigkeiten bei dem Gedanken haben, daß geistig behinderte Menschen Eltern werden und ihre Kinder selber erziehen möchten, ist unbestritten. Die Sterilisation vor allem der Mädchen, war bis vor wenigen Jahren ebenso gängige Praxis wie die Abtreibung – oftmals ohne Unrechtsbewußtsein gegenüber diesen Frauen. Andrea Friske schreibt dazu in ihrem unlängst erschienenen Buch: „Als Frau geistig behindert sein“:

„Nichtbehinderte Frauen kämpfen seit Jahrzehnten mit nur wenig Erfolg für das Recht, eine Schwangerschaft ohne Repression abbrechen zu können. Frauen mit geistiger Behinderung dagegen müssen darum kämpfen, daß ihre Schwangerschaft nicht abgebrochen wird. Was bei nichtbehinderten Frauen nur in genau umgrenzten Ausnahmen erlaubt ist, wird bei Frauen mit geistiger Behinderung zur gesellschaftlichen Notwendigkeit deklariert.“ Lange Jahre wurden Fragen der Sexualität und des Kinderwunsches bei geistig

Behinderten einfach nicht wahrgenommen, erklärt die Behindertenpädagogin Prof. Pixa-Kettner:

„Das wurde eigentlich gar nicht thematisiert, sondern es ging immer um Empfängnisverhütung. Also nachdem Sexualität von Behinderten in den 60er Jahren ‚entdeckt‘ worden ist, daß auch sie eine psychosexuelle Entwicklung durchmachen und Bedürfnisse wie andere Erwachsene haben, wurde über die Folgen der Sexualität nur im Sinne von ‚Wie verhüten wir Kinder‘ diskutiert. Die bevorzugte Methode war die Sterilisation, weil es immer hieß, das ist eine angeblich nebenwirkungsfreie Methode. Natürlich haben damals vor allem Eltern darauf hingewiesen, daß sie ja normalerweise mit dem Problem konfrontiert sind. Sie hatten sich oft als stark belastet erlebt mit der Erziehung einer geistig behinderten Tochter. Wir müssen natürlich auch ihre Position verstehen, wenn sie sagen, wir wollen nun nicht auch noch für ein Enkelkind zuständig sein. Gut, die Diskussion wurde dann sehr heftig, sehr unsachlich und mit vielen gegenseitigen Schuldvorwürfen geführt. Dies hat sich dann bis zur Verabschiedung des neuen Betreuungsgesetzes fortgesetzt. Mit dem neuen Betreuungsgesetz, das 1992 in Kraft getreten ist, sind jetzt die Sterilisationen Minderjähriger eindeutig illegal.“

Ob Sterilisation nicht doch die bessere Lösung des Problems sei, wird bis heute kontrovers diskutiert. Die Sterilisation von Minderjährigen ist verboten, jedoch von Volljährigen seit 1992 sehr eingeschränkt, meint zu diesem Thema Frau Dr. Silvia Pödl.

Dr. Silvia Pödl arbeitet als Juristin bei den Von-Bodelschwingschen-Anstalten

in Bethel. Hier berät sie beispielsweise in Rechtsfragen zu Kinderwunsch und Elternschaft von geistig behinderten Menschen. In vielen Behinderten-Einrichtungen, so auch in Bethel, wurden zahlreiche Kinder geboren.

„Es hat viele Vertreter gegeben, die gesagt haben, es muß ein Verbot der Sterilisation geben. Die Von-Bodelschwingschen Anstalten von Bethel haben jedoch nicht ein vollständiges Verbot vertreten, daß es vollständig verboten. Wir befürchteten, daß dann die Diskussion im Hintergrund stattfindet, was an die Öffentlichkeit gehört. D.h., daß die Probleme überhaupt nicht mehr zur Sprache kommen, weil die Betroffenen sich angesichts eines Verbotes quasi mundtot fühlen. Und jetzt mit der sehr eingeschränkten Möglichkeit einer Sterilisation erhoffe ich mir, daß die Betroffenen, wenn sie denn wirklich meinen, die Situation ist gegeben, das mit dem Arzt oder der Ärztin zu besprechen, auch mit dem Vormundschaftsgericht und durch das Gespräch vielleicht viel eher die Möglichkeit haben, zu erkennen, welche anderen Möglichkeiten es noch gibt. Ich glaube, daß sich zumindest in der Anstalt Bethel mehr und mehr sich die Haltung durchsetzt, die respektiert, wenn behinderte Menschen in Bezug auf Familienbildung eine Entscheidung treffen.“

In einer Behinderteneinrichtung in Kiel, dem sogenannten Waldhof der Marie-Christian-Heime, werden seit 1908 geistig behinderte Frauen gemeinsam mit ihren Kindern betreut. Rose Endris leitete 15 Jahre die Kieler Marie-Christian-Heime und hat viele Mütter mit ihren Kindern auf einem Stück ihres Lebensweges begleitet und berichtete mir folgendes:

„Jede Frau, die ihr Kind zur Welt bringt, nimmt es aus der Klinik mit nach Hause und kann zunächst versuchen, mit ihrem Kind zu leben. Die MitarbeiterInnen unterstützen sie, es gibt zahlreiche Maßnahmen, die es der Mutter erleichtern, ihr Muttersein in Schritten zu lernen.“

Wenn es gelingt, emotionale Wechselseitigkeit bei beiden auszuprägen, dann sind auch die weiteren Schritte vorgegeben. Immer wieder kommt es aber auch vor, daß die Frau sagt, sie kann es nicht, daß sie ihre Liebe, die sie vielleicht in sich trägt, dem Kind nicht zeigen kann. Ich habe es einmal erlebt, daß die Mutter im Sessel saß und weinte. Das Kind lag weinend im Bett und die Mutter sagte immer, daß das Kind weine. Sie hat sicherlich Liebe für das Kind gespürt, aber sie hat nicht die Kraft und die Fähigkeit gehabt, dem Kind diese Liebe zu zeigen, indem sie die drei Schritte ans Bett geht, das Kind auf den Arm nimmt und es drückt, streichelt, damit dieses spürt, ich bin nicht alleine. Wenn eine Situation eintritt, daß eine Mutter wirklich damit überfordert ist, wird sie es selber auch spüren und wir begleiten dann einen langen Trennungsprozeß, der aber stark die Frau im Auge hat. Zeitweise übernehmen dann die MitarbeiterInnen die Betreuung des Kindes, damit das Kind nicht zu kurz kommt oder überlassen der Mutter die Tätigkeiten, die sie kann, aber doch mit dem Gedanken, daß über Wochen oder Monate eine Trennung herbeigeführt werden kann. Jedoch nur mit dem Einverständnis der Mutter.

Viele Frauen, die im Waldhof mit ihren Kindern leben, haben zuvor die bittere Erfahrung machen müssen, daß ihnen von Amts wegen oder weil ihnen niemand

die Mutterrolle zutraute, das Kind weggenommen wurde. Eine grausame Erfahrung, die den Frauen das Kind, aber nicht den Kinderwunsch nahm. Wir nehmen Mutter und Kind nicht als absonderliche Erscheinung, sondern Mutter und Kind sind eine Familie, das heißt, diese Familie hat die gleichen Rechte, die gleichen Möglichkeiten und soll die gleiche Anerkennung erfahren, wie eine größere Familie, die anderswo lebt.

Es gibt mehrere Wohnformen bei uns. Das Familienhaus, das sind zwei ineinander greifende große Einfamilienhäuser mit je einer Wohneinheit für ein bis zwei Frauen und einer Küche, die sie gemeinsam haben. Andere Räume hat jede Frau für sich. Neben diesem Wohngruppenprinzip bieten wir Einzelwohnungen für Frauen, Zweizimmerwohnungen in denen Mütter oder Familien wohnen. Die Kinder werden vorwiegend von den Frauen selber betreut, aber parallel dazu haben wir ein Kinderhaus, die Kinder teilweise am Tag betreut und gefördert werden.“

Nach diesem Prinzip arbeitet auch die Braunschweiger Lebenshilfe. Hilfe zur Selbsthilfe, so lautet ihr Konzept. Eine professionelle Elternschaft, beispielsweise durch Mitarbeiter der Lebenshilfe oder durch Jugendämter lehnt zumindest die Psychologin *Brigitte Grimm* ab: „Nach meiner Sicht müssen das Unterstützungsfunktionen sein. Beratungsfunktionen sind oftmals erforderlich. Es sind Vermittlungsleistungen zu erbringen, beispielsweise Hilfen, einen Kindergartenplatz, eine adäquate Wohnung zu finden. Es können auch ganz praktische Hilfen sein, wenn sie beispielsweise ein Etikett auf einer Nahrungsmittel-

packung nicht lesen kann, oder wir üben, wie ein Milchfläschen ordentlich zuzubereitet wird. So eine Art Co-Elternschaft zu errichten, fände ich sehr problematisch, das würde ich ablehnen. Wenn wir erfahren, daß eine geistig behinderte Frau aus unseren Werkstätten schwanger ist, führt eine Mitarbeiterin oder eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes der Werkstätten ein Gespräch mit ihr. Haben sie die Schwangerschaft gewollt, wird alles weitere arrangiert: die Anmeldung bei der Schwangerschaftsgymnastik, bei dem Geburtsvorbereitungskurs und einem Säuglingspflegekurs. Ist die Schwangerschaft nicht geplant, ist ein Abklärungsprozeß erforderlich wie sonst auch. Will ich das Kind nun haben oder nicht. Da nehmen wir auch die örtlichen Beratungsstelle in Anspruch, um einen Schwangerschaftsabbruch zu diskutieren und zu bereden, welche Hilfen sind möglich und erforderlich, wenn die Schwangerschaft weiter besteht.“

Der Sozialarbeiter *Michael Schumann* versteht sich selbst als Anwalt seiner Schützlinge. Er hilft ihnen im Blätterwald der Formulare, hilft im Bürokraten-Dschungel und im Kampf gegen uneinsichtige Kostenträger, als Vermittler zwischen Eltern und Behörden, als Berater in finanziellen Angelegenheiten. Mit ihm besuchte ich eine alleinerziehende Mutter. Ich werde sie *Katharina Schulte* nennen. Die 32jährige Mutter eines gesunden, vierjährigen Sohnes wartete nach Dienstschluß in der Werkstatt für Behinderte auf uns. Hier arbeitet sie im Montagebereich. Gemeinsam fahren wir in den städtischen Kindergarten, um ihren Sohn abzuholen. Die Beiden leben in einer hübschen, einfach ausge-

statteten Zweizimmerwohnung, in einer Gartenstadt-Siedlung aus den 20er Jahren am Stadtrand von Braunschweig. *Katharina Schulte* hat also das Glück, nicht in einem sozialen Brennpunkt, in einem Ghetto für Sozialschwache und gestrandete Menschen leben zu müssen. Sie wohnt Tür an Tür mit sogenannten ganz normalen Familien. Und *Sven* wird nicht – wie viele andere Kinder von geistig behinderten Menschen – darunter leiden müssen, schon allein aufgrund der sogenannten „schlechten Adressen“ benachteiligt zu werden. Bis *Katharina Schulte* schwanger wurde, lebte sie in einem Wohnheim der Lebenshilfe. Für sie war von vornherein klar, daß sie dieses Kind austragen würde und daß sie mit ihren eingeschränkten Möglichkeiten darum kämpfen würde, mit diesem Kind zusammen zu leben. Die MitarbeiterInnen der Lebenshilfe, ebenso wie die eigene Mutter waren damals entsetzt. Die meisten rieten zu einer Abtreibung. Und als würden nicht schon genug Belastungen auf die Schwangere einströmen – sie muß das betreute Wohnheim verlassen. Auf Kinder sei man hier nicht eingerichtet, so die profane Erklärung von damals. Die BetreuerInnen von heute bedauern, was damals passierte und sind sich einig: durch Erfahrungen klüger geworden, würden sie heute nach anderen Wegen suchen. *Katharina Schulte* zog damals in die elterliche Wohnung, obwohl sie zu ihrer Mutter von Kindesbeinen an ein sehr kompliziertes Verhältnis hat. Schließlich hatte die Tochter lange Jahre nicht bei der Mutter, sondern in verschiedenen Heimen gelebt. Nach Beendigung des Mutterschutzes nimmt die junge Frau wieder ihre Beschäftigung bei der Lebens-

hilfe auf, während sich die Großmutter um Sven kümmert. Doch zufrieden war Katharina Schulte in der Wohnung ihrer Mutter nicht – sie hätte immer ganz andere Vorstellungen von Erziehung gehabt, berichtete sie mir.

Zweieinhalb Jahre hält sie das Zusammenleben mit der Mutter und den Konkurrenzkampf um ihren Sohn Sven aus. Dann zieht sie in eine eigene kleine Wohnung. Michael Schumann, den sie bald nach der Geburt ihres Kindes als helfenden Ansprechpartner von der Lebenshilfe an ihre Seite gestellt bekommt, hat ihr die Wohnung besorgt. Katharina Schulte kann die professionelle Hilfe der Familienfürsorgerin annehmen. Sie hat nicht das Gefühl, die Frau würde mit ihr um Sven konkurrieren. Und auch im städtischen Kindergarten fühlt Katharina Schulte sich als Mutter ernst genommen. Und Katharina weiß um ihre Grenzen. „Es ist zwar blöd, daß ein Kind mir ‚vieles‘ zeigen muß, aber ich denke, es ist für mich okay. Warum soll ich mich denn da schämen vor meinem Jungen, daß ich das“ oder anderes „nicht kann ... aber ich kann ihn dafür nicht anliegen – ich stehe zu meinen Fehlern.“

Daß es auch für die Kinder nicht einfach ist, zu wissen, meine Mutter, mein Vater ist geistig behindert, das streitet niemand ab.

„Sicherlich sind die Startbedingungen,“ so Frau Dr. Neuer-Miebach, „für diese Kinder nicht einfach. Da soll man sich auch keine Illusionen machen – aber sehr viele Kinder in dieser Gesellschaft haben nicht die besten Startchancen. Wenn eine geistig behinderte Mutter ein Kind bekommt, dann sind sofort die unterschiedlichsten Behörden da, stehen

BetreuerInnen aus Einrichtungen zur Verfügung. Das heißt, es wird sehr früh gesehen und beobachtet, was mit dem Kind passiert und wie sich das Kind entwickelt. Insofern ist es zwar eine Intervention von außen, aber die Entwicklungschancen sind für das Kind, wenn die richtige Betreuung, Unterstützung und Beratung angeboten wird, in manchen Fällen sogar besser als bei einem Teil der nichtbehinderten Eltern.“

Wird eine behinderte Familie gut betreut, dann mögen die Chancen dieser Kinder, in unserer Gesellschaft zurecht zu kommen, keineswegs so schlecht sein. Ja, es mag vielmehr die These erlaubt sein: Haben diese Kinder, die zusätzlich von Fachleuten betreut und angeleitet werden, deren psychische und körperliche Entwicklung genau beobachtet wird – haben diese Kinder nicht bessere Entwicklungschancen, als Kinder von sogenannten gesunden Eltern, die in zerrütteten Familien leben und um die sich nur wenig gekümmert wird? Immer wieder betonen die Fachleute, daß es oftmals weniger die geistige Behinderung der Eltern oder der Mutter ist, die den Kindern auf ihrem Lebensweg Probleme bereiten: Es sind die daraus entstandenen sozialen Probleme, die Armut und die Vorurteile gegenüber diesen Familien, die den Kindern das Leben oft schwer machen. Die Wissenschaftlerin Ursula Pixa-Kettner verweist auf unser Nachbarland Dänemark. In Dänemark leben Behinderte bekanntermaßen wesentlich seltener am Rande der Gesellschaft. Sie werden mehr toleriert und sind finanziell abgesicherter. Bei einem Grundgehalt von umgerechnet 2200 bis 2500 Mark für je-

den geistig behinderten Erwachsenen, leben diese Familien keineswegs am sozialen Abgrund. Darüber hinaus werden die Eltern mit ihren Kindern auch in Dänemark betreut, allerdings manchmal etwas behutsamer, wie Frau Prof. Ursula Pixa-Kettner beobachten konnte. Wenn geistig behinderte Menschen – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – ein selbstbestimmtes, kompetentes und verantwortungsbewußtes Handeln zugetraut wird, dann entwickeln viele von ihnen bis dahin ungeahnte Fähigkeiten – auch als liebesfähige Eltern.

Frühförderung der Kinder und ein individuell geknüpftes Netz von Hilfsmaßnahmen kann den Kindern ein Familienleben mit den leiblichen Müttern und Vätern ermöglichen, wobei sich dieses Familienleben oftmals weniger vom Alltag einer Durchschnittsfamilie unterscheidet als gemeinhin angenommen.

Ob die kleine Katja oder ob Sven zu glücklichen Menschen und zufriedenen, integrierten Mitgliedern unserer Gesellschaft werden – das wird jedoch nicht nur von Unterstützungsprogrammen und Frühförderung abhängen. Die Zukunft dieser wird von unserer Toleranz gegenüber ihren geistig behinderten Müttern/Eltern bestimmt.





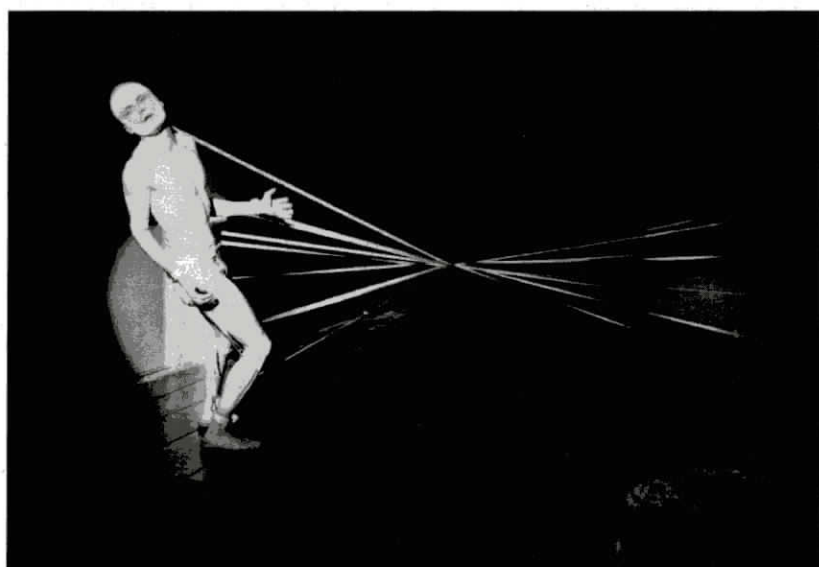
Beate von Eisenhart-Rothe

MOBBING – IM ZWEIFEL
GEGEN DEN ANGEKLAGTEN

Mobbing? Der schwedische Arbeitswissenschaftler Leymann forschte über „Mobbing“ und prägte diesen Begriff dafür, den er von to mob = anpöbeln, herfallen über, ableitete. Er spricht dabei von negativen kommunikativen Handlungen, die gegen eine Person gerichtet sind und systematisch einmal in der Woche, mindestens über ein halbes Jahr von einer oder mehreren Personen betrieben werden.

Kinderkram?

Frau K. ist seit einem halben Jahr bei einer Firma angestellt. Man(n) hat sich von ihrer Qualifikation viel versprochen. Sie ist für einen stellvertretenden Leitungsposten vorgesehen. Ihr Vorgänger war ein Mann, der den größten Teil seiner Lebensarbeitszeit in der Firma tätig war. Die Sympathien waren auf seiner Seite. Einige Kolleginnen arbeiten seit langer Zeit zusammen und treffen sich privat. Kolleginnen zu Frau K.: „Bist wohl was Besseres?“. Vor dem versammelten MitarbeiterInnenteam ohne dem Abteilungsleiter wird ihr entgegengehalten: „Na, hast ihm wieder schöne Augen gemacht?“ Zum Geburtstag wird ihr ein kreatives Geschenk überreicht, ein ausgesuchtes Gefäß, in dem viele, ihre Persönlichkeit und Würde verletzende Reime zu finden sind.



Kinderkram? Der Vorgesetzte spricht von Kinderkram. Frau K. wird auf ein Seminar zum Thema Persönlichkeitsentwicklung geschickt, damit sie es lernt, Situationen aus verschiedenen Blickrichtungen zu betrachten. Frau K. hat dieses Seminar besucht und viel gelernt. Jedoch gelingt es ihr nicht, sich in das Team zu integrieren. Es wird genau registriert, mit wem sie spricht; kommentiert wird, was und wie sie es sagt. Zur Integration in ein Team gehören beide Seiten. Der Vorgesetzte spricht mit dem Team.

Kinderkram mit Folgen

Frau K. hat Urlaub. Als sie in den Betrieb zurückkommt, wird sie von ihrem Vorgesetzten zum Gespräch gebeten. Dabei wird ihr mitgeteilt, daß sie für diesen Arbeitsplatz überqualifiziert ist. Das sei bei ihrer Einstellung nicht richtig eingeschätzt worden. An ihrer Fachlichkeit, ihrem beruflichen Einsatz wäre nichts zu bemängeln, aber das Team...! Sie sei von der Arbeit freigestellt und bekäme

einige Monate ihr Gehalt weiterhin gezahlt. Es ist eine fristgerechte Kündigung. Es täte ihnen leid, jedoch ist dies auch zu ihrem Schutz.

Daraufhin bittet sie den Betriebsrat um Unterstützung. Dabei erfährt sie, daß dieser während ihrer Abwesenheit der Kündigung zugestimmt hat mit der Begründung, daß ihre Fachlichkeit nicht ausreichend sei. Sie hätte keine Chancen gehabt. Es wäre sicher sehr bitter für sie, jedoch wäre dies doch auch für sie von Vorteil, nicht mehr in diesem Team arbeiten zu müssen.

Dieses Beispiel zählt zu den leichten Fällen des Mobbing. Frau K.s Glück dabei war, daß sich diese Mobbing-Attacken nur über eine Zeitspanne von einem halben Jahr erstreckten. Seit einem Vierteljahr nimmt sie Beruhigungsmittel, ihr Selbstwertgefühl ist angegriffen, dennoch trug sie bisher noch keine gravierenden gesundheitlichen Schäden davon. Ihre Selbstzweifel an ihren sozia-

len Fähigkeiten, an ihrer Selbstwahrnehmung sind geblieben. Sie fand während dieser Zeit in ihrem Ehemann einen verständnisvollen Partner, so daß ihre Beziehung daran nicht zerbrach.

Das Muster

Das Team ist zumeist nicht in der Lage, aus eigener Kraft Konflikte zu lösen. Im o.g. Fall sieht es keinen Handlungsbedarf: „Eine Gruppe von Menschen kann sich nicht irren“. Der „Gemobbte“ ist „vogelfrei“. Die ungeschriebenen Gesetze, die mit den üblichen Umgangsnormen und -formen umschrieben werden können, sind dabei außer Kraft gesetzt. Auf Höflichkeit, Achtung, die Wahrung von persönlichen Grenzen, Selbstdisziplin der anderen u.a. hat die betroffene Person kein Recht mehr. Sie wird als Projektionsfläche für aufgestaute Ängste, allgemeine Unzufriedenheit und Ärger benutzt. Falls Einzelne im Team anders denken sollten, besteht für diese die Gefahr, mit der „Gezeichneten“ in Verbindung gebracht zu werden und ähnlichen Diskriminierungen ausgesetzt zu sein.

„Zum Schutz“ des Teams oder zum Schutz des Betroffenen wird dieser aus dem Team herausgenommen und entweder ohne seinen Willen versetzt, in ein Einzelzimmer abgeschoben oder entlassen.

Idealtypischer Störungsablauf bei Mobbingbetroffenen

Je nach psychischer Stabilität kann innerhalb von mehreren Wochen ein Leistungsabfall verzeichnet werden. Die betroffene Person verwendet den größten Teil ihrer Energie darauf, sich in diesem sozialen Gefüge behaupten zu können.

Im Zuge des Abschiebeprozesses in die persönliche Isolation, den auf Dauer fehlenden positiven, dafür jedoch geballten negativen Rückmeldungen, wird die betroffene Person zunehmend ziel- und orientierungslos und damit immer handlungsunfähiger. Psychosomatische Stresssymptome wie Durchfall, Nervosität, Migräne, Nasennebenhöhlenerkrankungen u. a. treten auf. Das Selbstbild ist destabilisiert. Folgen Krankschreibungen, führt dies zu weiteren Sanktionen. Aufgrund von gesundheitlichen Störungen, dem ständig währenden Psychoterror können sich chronische Erkrankungen entwickeln, die zur weiteren Isolation führen. Nicht selten werden Suizidversuche unternommen.

Die Akteure fühlen sich in ihren Annahmen bestätigt, der oder die betreffende Kollege ist krank. Der oder dem Gemobbte(n) erscheint die Flucht in die Krankheit als Ausweg.

Welche Ursachen können zu derartigem Verhalten führen?

Verallgemeinernd kann es dem bestehenden Widerspruch zwischen der Arbeitsorganisation und der fachlichen Ebene zugesprochen werden. Als Arbeitsorganisation definiere ich hier die Struktur von Kooperations-, Kommunikations-, und Informationsstruktur. Führungskräfte und MitarbeiterInnen bringen oft das entsprechende Know-how in den Betrieb ein, jedoch fehlt es ihnen an sozialen Kompetenzen bzw. die an einen Arbeitsprozeß gebundenen Kommunikationsfähigkeiten. In sozialen Organisationen kommt erschwerend hinzu, daß sich die Verwaltungsorganisation und die fachliche Arbeit so weit voneinander abgespalten haben, daß die Kommu-

nikation über den gemeinsamen Gegenstand und damit über gemeinsame Ziele verloren gegangen ist. Aus unserer Beratungspraxis heraus vermuten wir, daß sich in Einrichtungen, in denen auf die Entwicklung von Arbeitskultur wenig Wert gelegt wird, häufiger Mobbingstrukturen entwickeln können. Als konkrete Ursachen aus der Beratungspraxis möchte ich folgende nennen:

- Konkurrenz und Angst vor der Arbeitslosigkeit
- unterschiedliche Einstellungen zur Arbeit
- „oben/unten“-Denken; Defizitdenken
- Konfliktscheu
- ungeklärte Arbeitsbeziehungen und Kompetenzabsprachen
- unklare Arbeitsplatzbeschreibungen
- Konkurrenz zwischen den Abteilungen
- fehlendes Personalentwicklungskonzept
- weitgefaßtes Verständnis von Fürsorgepflicht
- fehlende Konfliktlösungsstrategien
- keine Rückmeldungsstrukturen

Wie handeln Personalvertretung und Management?

Auch hier ist der Glaubenssatz: „eine Gruppe irrt nicht“ fest verankert. Vorrangig befassen sich beide, Personalvertretung und Management, mit arbeitsrechtlichen Themen und Problemen. Obwohl sich Mobbing negativ auf das psychische Befinden der betroffenen Person auswirkt, wird dieser Bereich noch immer tabuisiert und individualisiert. Hingegen gibt es in den skandinavischen Ländern gesetzliche Regelungen, die das psychische Wohl der ArbeitnehmerInnen schützen.

MOBBING / SEXUELLE DISKRIMINIERUNG

Welche Personen sind besonders gefährdet?

Die Betroffenen kommen aus allen Bereichen: aus Krankenhäusern, Behinderten- und Altenheimen, Wohlfahrtsverbänden, den Gewerkschaften, Verwaltungen, dem Einzelhandel, Versicherungen, der Industrie u. a. Betroffen können MitarbeiterInnen ebenso wie Führungskräfte sein, die sich dann von einer Beratung Hilfe versprechen. Derzeit nehmen mehr Frauen als Männer die Beratung in Anspruch. Es wäre ein falscher Schluß zu sagen, Frauen würden mehr als Männer gemobbt, vielmehr reagieren sie bei Störungen der Kommunikationsstrukturen sensibler als Männer.

Bisher konnten wir folgende Erfahrungen beobachten:

- eine große Gruppe Betroffener ist weiblich, qualifiziert, kompetent und paßt nicht in das Rollenschema des Betriebes
- eine große Gruppe beiderlei Geschlechts sind sehr innovationsfreudig und wollen den Betrieb weiterentwickeln, dabei zeigen sie „zu direkt“ mit dem Finger auf betriebliche Probleme
- eine kleine Gruppe beiderlei Geschlechts werden schon kurz nach ihrem Betriebsanstieg wieder entlassen, ihnen fehlt der Umgang mit den Erscheinungen „hinter der Kulissen“
- ältere MitarbeiterInnen
- ManagerInnen um die 50 Jahre
- eine kleine Gruppe, meist Frauen, die über ein geringes Selbstbewußtsein verfügen und Angst vor Konflikten haben
- einzelne Personen haben Mobbingstrukturen mit aufgebaut und sind in die Rolle des Betroffenen gerutscht
- übermäßig angepaßte Personen



Arbeitsstelle gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt (ADE)

SEXUELLE DISKRIMINIERUNG
AM ARBEITSPLATZ

Mobbingberatungsstellen gibt es derzeit in Göttingen und Hannover.

Nach der Vereinigung Deutschlands mehrten sich die Anfragen aus den ostdeutschen Bundesländern. Da wir keine Telefonberatung vornehmen, hätten die betroffenen Klientinnen uns aufsuchen müssen. Da dafür der zeitliche und finanzielle Aufwand sehr hoch sind, planen wir, auch eine Beratungsstelle in Berlin zu installieren.

Unsere Beratungsstellen arbeiten eigenständig und unabhängig. Wir wollen mit unserer Beratung die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen erhalten, analysieren die Störungen in den Arbeitsbeziehungen und versuchen eine aktuelle Handlungsmöglichkeit der Betroffenen im Betrieb wieder herzustellen.

Parallel dazu veranstalten wir Seminare, Workshops für Interessenvertretungen und Führungskräfte, und kooperieren mit Gewerkschaften, Krankenkassen, Gesundheitseinrichtungen und Unternehmervereinigungen.

Mobbingbetroffenen helfen zu können, bedeutet, die Schuldfrage in Bezug auf „den Täter“ oder die Charakterfrage in bezug auf „das Opfer“ aufzugeben. ♀

Kontakt: Profile, Organisationsberatung
Jakobstr. 4, 30163 Hannover,
Tel.: 0511/ 62 55 62; Fax: 05 11/62 55 64

„Sexuelle Belästigung“ ist eine unzureichende Begrifflichkeit für eine Vielzahl von Frauen degradierenden und diskriminierenden Interventionen. „Belästigung“ minimiert sprachlich das Ausmaß an hinter solchen Übergriffen stehender Nichtachtung, Entwürdigung, Erniedrigung und häufig einhergehender versteckter aber offener Gewalt-Drohung. Insbesondere gemessen an den Wirkungen „sexueller Belästigung“ – ständige Anspannung, Abwehr, Angst, grundlegende Arbeitsplatzunzufriedenheit bis hin zu psychosomatischen Erkrankungen, entsprechenden Fehlzeiten und nicht zuletzt Arbeitsplatzwechsel oder Kündigung – wird deutlich, daß es in diesem Problemfeld eher um gravierende Beleidigung, psychische und physische Übergriffe aus dem Bereich der Körperverletzung, um Nötigung und Erpressung geht als um bloße „Belästigungen“. Solche sexualisierten Beleidigungen, Schikanen, Bedrohungen und tätlichen Übergriffe gehen in aller Regel von Männern aus und sind in aller Regel gegen Frauen gerichtet. Sie sind Ausdruck umfassender sozialer Frauenverachtung und gehören funktional zum Machtgefüge der Geschlechterhierarchie in patriarchalen Gesellschaften. Sie haben insofern ganz und gar nichts mit dem berühmten Flirt am Arbeitsplatz zu tun,

SEXUELLE DISKRIMINIERUNG

der im Kontext dieser Debatte so gern ins Feld geführt wird.

Sie stellen einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes dar. Auf der individuellen Handlungsebene und Verantwortungsebene bedeuten sie einen schwerwiegenden Angriff auf jeden Betriebsfrieden und auf die Arbeitsfähigkeit und Gesundheit von weiblichen Beschäftigten und Auszubildenden. Zugleich schaffen und verfestigen sie ein Klima, das allen frauenspezifischen Antidiskriminierungsmaßnahmen im Ausbildungs-, Einstellungs- und Beförderungsbereich sowie in der universitären, wissenschaftlichen Nachwuchsförderung entgegensteht.

Sexuelle Diskriminierungen sind:

- erniedrigende und herabwürdigende Äußerungen und Witze,
- demütigende und beleidigende Bemerkungen oder Kommentare, zum Beispiel über das Aussehen, das Verhalten und Privatleben von Frauen und Männern,
- unangebrachter und unangemessener Körperkontakt,
- das Verteilen oder Aushängen pornographischer oder sexistischer Abbildungen, die Nutzung pornographischer Computerprogramme,
- Verfolgung und Nötigung mit zweideutig oder eindeutig sexuellem Hintergrund,
- sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen.

Sexuelle Diskriminierungen und Gewalt dienen ausschließlich der Aufrechterhaltung bestehender Machtverhältnisse und sind ein Ausspielen von Macht, um einzuschüchtern, zu erniedrigen oder zu nötigen.

Sexuelle Diskriminierungen und Gewalt sind generell und zum Beispiel nach allgemeinen arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Vorschriften **verboten!**

An der Universität Bremen wurde eine Arbeitsstelle gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt am Ausbildungs- und Erwerbsarbeitsplatz (ADE) installiert. Hier stehen *Sabine Klein-Schonnefeld* als Sozialwissenschaftlerin und Juristin, sowie *Ursel Gerdes* als Erziehungswissenschaftlerin den Betroffenen für eine Beratung zur Verfügung. Außerdem bieten ADE vertrauliche Beratungen für PersonalrätInnen, Frauenbeauftragte, Vorgesetzte, Ausbildungs- und Personalverantwortliche zur Entwicklung institutioneller Handlungsstrategien gegen sexuelle Diskriminierung. Es werden Fortbildungsmöglichkeiten genauso wie Informationsveranstaltungen angeboten und durchgeführt. Ebenfalls bietet ADE die Anleitung und Koordination von Arbeitsgruppen gegen sexuelle Diskriminierungen.

Kontakt:

ADE, Universität Bremen, c/o Fb 6,
Postfach 33 04 40, 28334 Bremen,
Tel. 04 21 / 21 82 47

Literaturhinweis:

U. Gerhart, A. Heiliger, A. Stehr (Hg.):
Tatort Arbeitsplatz. Sexuelle Belästigungen von Frauen, München 1992

S. Plogstedt, B. Degen:

Nein heißt nein! DGB-Ratgeber gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz, München 1992

R. Sadrozinski (Hg.):

Grenzverletzungen. Sexuelle Belästigung im Arbeitsalltag, Frankfurt/Main, 1993

B. Meschkutat, M. Holzbecher, G. Richter:
Strategien gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz. Konzeption – Materialien – Handlungshilfen, Köln 1993.



ADE

ARBESTSTELLE GEGEN
SEXUELLE
DISKRIMINIERUNG UND GEWALT
AM AUSBILDUNGS- UND
ERWERBSARBEITSPLATZ



Universität
Bremen



Erklärung ehemaliger DDR-Bürgerrechtler

PETITION FRÜHERER
DDR-OPPOSITIONELLER ...

... zur Novellierung des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes

Eine kleine „Fallbeschreibung“

Während ich mich in dem letzten Jahr intensiv mit dem Thema: „Frauen und Stasi“ beschäftigte, traf ich Frauen, die in der ehemaligen DDR in der Friedensbewegung oder in anderen Gruppen aktiv gewesen waren. Auf der Grundlage ihrer Schilderungen und aus den Akten der Gauck-Behörde erfuhr ich von Demütigungen, Behinderungen bei der Arbeit, Kontrolle der Familie und von weitreichenden Zersetzungsmaßnahmen, die mit psychologischem Kalkül genau auf die jeweilige „unliebsame“ Person ausgerichtet waren.

Ich erinnere mich an eine Frau, die während ihrer Anstellung in einem Verlag über vier Jahre lang politische Strafmaßnahmen erdulden mußte. Zehn Jahre wurde sie von der Stasi als OPK (Operative Personenkontrolle) geführt. Während dieser Zeit übte die Stasi psychologischen Druck aus. Ihre leitenden Redakteure und KollegInnen spionierten sie als IM getarnt aus. Trotz klassischer „Mobbing“-Attacken mußte sie in ihrem Arbeitsgebiet bestehen. Da sie alleinerziehende Mutter eines Kindes war, konnte ihr nicht ohne weiteres gekündigt werden. Während ihrer Tätigkeit erkrankte sie an einem schweren Leiden und wurde dar-

aufhin nach einer langen Krankheitsphase später invalidisiert. Da sie bis zum Zeitpunkt ihrer Berentung beschäftigt wurde, wird ihre heutige Rente nach der bestehenden Ausnahmeregelung der Anlage 7 zum AAÜG: Die Begrenzung nach § 6 Abs. 2 AAÜG für die folgenden, in Anlage 7 zum AAÜG genannten Personen nicht anzuwenden – in Druckereien und Verlagen für Zeiten der Zugehörigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 19 und 22–27, mit Ausnahme der Leiter und Redakteure der Zeitungen... – minimal berechnet. Daraufhin legte sie bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Beschwerde ein und bat um eine Einzelfallprüfung. Die zynische Antwort daraufhin lautete, sie habe damals weder Lohnkürzungen noch eine Entlassung erhalten und sie könne doch kaum nachweisen, daß das MfS an ihrer schweren Erkrankung schuld gewesen sei. Man müßte sie wie alle anderen behandeln, denn zu DDR-Zeiten habe sie keine Nachteile erfahren. Dieser Zynismus grenzt schon an Unglaublichkeit. Zumal sich in den Akten des MfS, ebenso im Parteiarchiv, der Verlauf akribisch zurückverfolgen ließe. Während die für das Berufsverbot dieser Frau Verantwortlichen, nämlich Leiter und Redakteure, durch Abfindungen erheblichen Umfangs teilweise aus ihren Ämtern entlassen wurden bzw. noch immer in ihren Positionen sitzen, wird ihre Existenzgrundlage immer geringer. Von der damals installierten Rehabilitierungskommission des Verlages wurde ihr faktisches Berufsverbot im nachhinein anerkannt und sie wurde rehabilitiert, nur kann das als „Entschädigung“ nicht genügen. (A.Maennel)

Frühere DDR-Oppositionelle wurden wegen ihres aktiven politischen Widerstandes und ihrer systemkritischen Engagements von der Stasi auf eine für Außenstehende unscheinbare, aber für die Betroffenen besonders schreckliche Weise verfolgt: durch „Zersetzungsmaßnahmen“. So nannte man die „personenbezogene“ Verfolgung bei „Operativen Vorgängen“ (OV).

Die Zersetzung im Rahmen von Operativen Vorgängen war die Stasi-charakteristische Form der gezielten politischen Verfolgung seit Mitte der siebziger Jahre. Die Zersetzung war eine Bestrafung ohne Urteil. Sobald die Stasi wegen unseres systemkritischen Engagements hinter unserem Rücken einen operativen Vorgang eingeleitet hatte, wurden wir nicht nur mittels ständiger Beobachtung, Bespitzelung, Briefkontrolle, Telefonüberwachung, heimlicher Wohnungsdurchsuchungen sowie Abhören unserer Wohnungen und Arbeitsräume ausspioniert, sondern in erster Linie mit den Zersetzungsmaßnahmen bestraft. Das bedeutete: Wir und unserer Kinder waren einer Bildungsdiskriminierung ausgesetzt, das heißt unsere Bewerbungen für Abitur, sowie Fach- oder Hochschulstudium wurden abgewiesen oder wir wurden aus politischen Gründen exmatrikuliert. Wir wurden aus dem beruflichen und öffentlichen Leben ausgegrenzt, das heißt neben der Verhinderung jeder beruflichen Weiterentwicklung führte die systematische Verfolgung zu massiver Einengung und entwürdigenden Kontrollen am Arbeitsplatz, zur Blockierung eines Stellenwechsels und zur Ablehnung von Gewerbe- genehmigungen, zur Verhinderung von Haus- und Grundstückskäufen sowie



BSU, MfS HA XX, Fo/106



BSU, MfS HA XX, Fo/43

zur Herausdrängung aus gesellschaftlichen Positionen. Wir wurden von Freunden und Familienangehörigen isoliert, z. B. durch Reisesperren. Nahezu alle Bundesbürger oder Ausländer, die im Kontakt mit uns standen, hat man mit Einreisesperren belegt, das heißt, sie durften über Jahre hinweg nicht mehr in die DDR einreisen. Viele von uns wurden mit Ausreisesperren belegt, das bedeutete, daß wir jahrelang in keiner Richtung die Grenzen der DDR überschreiten durften. Und wir wurden durch exakt inszenierte Verleumdungen, gegen die wir uns kaum zur Wehr setzen konnten, sowie durch indirekte und direkte Drohungen psychisch terrorisiert. All dies geschah im Halbdunkel. Im Endeffekt sind die Zersetzungsmaßnahmen der Stasi mit Geldstrafen oder Freiheitsentzug vergleichbar. Auch wir mit Zersetzungsmaßnahmen Verfolgten wurden – durch die berufliche Ausgrenzung – ums Geld gebracht, in unserer

Freiheit eingeschränkt und psychisch terrorisiert. Diese Art der Bestrafung war zwar in den meisten Fällen nicht so hart wie eine Gefängnisstrafe, aber sie wurde ohne Urteil vollstreckt, ja überhaupt ohne einen Bescheid, und man hatte keinerlei Einspruchsmöglichkeit. Wir kennen auch die Instruktionen dazu. In der von Mielke unterschriebenen Stasi-Richtlinie 1/76 vom Januar 1976 über „Operative Vorgänge“ heißt es unter der Überschrift „Zersetzungsmaßnahmen“: „Bewährte anzuwendende Formen der Zersetzung sind:

- systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben;
- systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge zur

Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen; (...)

– örtliches und zeitliches Unterbinden bzw. Einschränkung der gegenseitigen Beziehung der Mitglieder einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen, z. B. durch Arbeitsplatzbindungen, Zuweisung örtlich entfernt liegender Arbeitsplätze usw..“

(Aus der Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV) / Geheime Verschlusssache MfS 0008 Nr. 100/76, S. 47–48.)

Die Strategie der Stasi, die Bestrafung der politischen Gegner aus der relativen Öffentlichkeit des Strafrechts in das Dunkel der heimlichen Zersetzungsmaßnahmen zu verlagern, hat nun paradoxerweise auch dazu geführt, daß die ohne Urteil Bestraften im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz von 1992 nicht berücksichtigt wurden. Dabei waren die Zersetzungsmaßnahmen immer an einen Operativen Vorgang gekoppelt, und der wurde bei seiner Eröffnung in jedem Fall mit solchen politischen Paragraphen des DDR-Strafgesetzbuches begründet, die in §1, Absatz 1.1. des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes als „rechtswidrig“ bezeichnet sind.

Die politisch begründete Bestrafung mit Zersetzungsmaßnahmen ist unserer Auffassung nach ebenso entschädigungswürdig wie die politisch begründete Inhaftierung. Nachdem das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz von 1992 nur eine Entschädigung für politische Gefangene regelte, nahmen wir an, daß das verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 von Zersetzungsmaßnahmen Betroffene entschädigt.

Doch wir mußten feststellen, daß dieses Gesetz ein Zeugnis der Ignoranz gegenüber den Regimekritikern in der DDR ist. Es regelt zwar eine Rückgabe von Grundstück für die aus dem Grenzgebiet Zwangsausgesiedelten, aber für die Oppositionellen, die wegen ihres aktiven politischen Widerstandes systematisch aus dem Hinterhalt verfolgt wurden (und hier auch nur für einen Teil der Betroffenen) ist lediglich eine rentenrechtliche Angleichung an die nicht Verfolgten und eine Erweiterung der Altersgrenze beim BAföG vorgesehen – sonst nichts. Bis zur Rente sollen die von der Stasi veranlaßten Benachteiligungen nun fortwirken. Auch die von der Stasi beabsichtigte Verzögerung in der beruflichen Entwicklung ist jetzt festgeschrieben, wenn man keine beschleunigte Angleichung an die nicht Verfolgten vorsieht. Wir haben jetzt drei Rehabilitierungsgesetze, die die Kategorien „Operativer Vorgang“ und „Zersetzungsmaßnahme“ überhaupt nicht kennen. Damit wird nicht nur das Leid ignoriert, das wir wegen unseres politischen Widerstandes in der DDR ertragen mußten, sondern auch die von der Stasi verheimlichte Bestrafung ohne Urteil für nicht existent erklärt. Für viele Menschen wirkt die damalige Verfolgung benachteiligend bis in die heutige Zeit hinein. Es ist dringend notwendig, den Opfern von Zersetzungsmaßnahmen wirkliche Hilfe zu gewähren und die vorliegenden Rehabilitierungsgesetze, einschließlich der Antragsfristen, entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Wir bitten Sie, sich für schnelle Lösungen einzusetzen, die sowohl auf der finanziellen als auch auf der beruflichen Ebene wirksam werden:

1. Die mit Operativen Vorgängen Verfolgten waren während der gesamten Verfolgungszeit (der Zeitdauer des OV) Opfer von Zersetzungsmaßnahmen, zum Teil auch darüber hinaus. Die Betroffenen wurden in nahezu allen Lebensbereichen massiv eingeschränkt und zudem psychisch terrorisiert. Dafür mußten den Opfern eine geringere, aber mit der Haftentschädigung vergleichbare Kapitalentschädigung gewährt werden, die an der Zeitdauer des Operativen Vorgangs bemessen wird. (Wir politisch Verfolgten wissen zu gut, daß das Leid, das wir ertragen mußten, sich nicht mit Geld bemessen läßt. Aber das kann nicht als Begründung dafür hergenommen werden, daß wir aus einer handhabbaren Entschädigung ausgeschlossen werden!)
2. Wer mit einem Operativen Vorgang verfolgt wurde, hatte keine Chance zur beruflichen Weiterentwicklung, jedenfalls nicht außerhalb kirchlicher Einrichtungen. Besonders diejenigen, gegen die schon vor oder zu Beginn ihrer berufsbezogenen Ausbildung ein Operativer Vorgang eingeleitet wurde und der Vorgang eine längere Laufzeit hatte, sind bis heute massiv benachteiligt. Da im beruflichen Leben Deutschlands Abschlüsse und nicht Fähigkeiten oder moralische Qualifikationen honoriert werden, muß den Opfern von Zersetzungsmaßnahmen möglichst rasch zu den Abschlüssen verholfen werden, die sie ohne Verfolgung heute hätten.

Die Überprüfung der Verfolgungszeiten ist einfach. Auch wenn Akten nicht mehr vorhanden sind, ist es problemlos überprüfbar, wer zu den Betroffenen gehört. Aus denselben Karteien bei der Gauck-Behörde, die derzeit zur routinemäßigen Überprüfung einer Zusammen-

arbeit mit der Stasi genutzt werden, geht auch hervor, wer über welchen Zeitraum von welcher Abteilung aufgrund welcher Paragraphen des DDR-Strafgesetzbuches mit dem „Operativen Vorgang“ verfolgt wurde. Bei „Operativen Personenkontrollen“ (OPK), die laut Stasi-Richtlinien zwar eine gezielte Informationsabschaffung über Brief- und Telefonkontrolle sowie Bespitzelung, aber keine Zersetzungsmaßnahmen vorsahen, muß davon ausgegangen werden, daß es mitunter aus Übereifer von Stasi-Mitarbeitern auch hier zu Zersetzungsmaßnahmen kam. Das sollte gegebenenfalls über die OPK-Akten geprüft werden. Bei Operativen Vorgängen (OV) oder Teilvorgängen (TV/TOV) von Zentralen Operativen Vorgängen (ZOV) muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß während der gesamten Zeitdauer des Vorgangs auch Zersetzungsmaßnahmen liefen. Und diese Kategorien müssen sich als Kriterien in den Rehabilitierungsgesetzen wiederfinden, weil sie den Mindestumfang des Kreises der Anspruchsberechtigten definieren. (...)

Für die nächste Ausgabe von „Weiblick“ haben wir Renate Künast um einen Beitrag zum Thema: „Politische Initiativen zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Rehabilitation und Entschädigung der Opfer“ gebeten. Renate Künast ist Rechtsanwältin und sitzt als Abgeordnete im Berliner Abgeordnetenhaus für Bündnis 90/Grüne.



Barbara Degen

Rechtanwältin

F
MINISTISCHES
RECHTSINSTITUT

Einige Juristinnen hatten 1992 die Idee, in der BRD ein feministisches Rechtsinstitut in Bonn zu gründen. Zu unserem Initiativkreis, der seit dieser Zeit regelmäßig tagt, gehören vor allem Frauen aus dem Raum Köln/Bonn und Nordrhein-Westfalen. Das Einbeziehen von Frauen aus weiterer Entfernung und aus den Neuen Bundesländern hat sich als sehr schwierig erwiesen, weil einerseits die Entfernungen zu groß sind und uns andererseits inhaltliche Probleme noch voneinander trennen.

Zu unserem Kreis gehören Juristinnen aus den verschiedensten Berufen, vor allem mehrere Anwältinnen aus Bonn, einige Frauenbeauftragte, Referentinnen, Studentinnen und Referendarinnen. Die Schwerpunkte waren und sind weiterhin die Aufgabenstellung des Instituts, seine Organisationsstruktur und vor allem seine Finanzierung. Als Aufgabe des Instituts sehen wir die Vernetzung feministisch arbeitender Juristinnen an und wollen Erfahrungen über Universitätsprojekte, von Beratungsstellen sowie im Anwältinnenbereich austauschen. Wir halten es für wichtig, Materialien und Bücher, die für Juristinnen notwendig sind, zu archivieren und bieten Fort- und Weiterbildungen für Anwältinnen, Richterinnen, Frauenbeauftragte, Gewerkschaftsfrauen an, um sie in den

unterschiedlichen Rechtsgebieten für eine parteiiche Interessenvertretung von Frauen zu schulen. Mit der Erarbeitung eigener Positionen in für Frauen relevanten Themenbereichen versuchen wir auf die Rechtsentwicklung aus feministischer Perspektive Einfluß zu nehmen. Von Anfang an war es uns besonders wichtig, neben der Diskussion über den formalen Aufbau des Instituts inhaltliche Diskussionen über die uns interessierenden Rechtsgebiete zu führen. Wir haben deshalb sehr schnell verschiedene Arbeitsgruppen für diese inhaltliche Arbeit eingerichtet. Um sicherzustellen, daß das Rechtsinstitut in die feministische Rechtsbewegung eingebunden ist, arbeiten wir mit der Zeitschrift „STREIT“ und dem „Feministischen Juristinnentag“ zusammen. Die jeweiligen Trägerinnen arbeiten zwar getrennt, koordinieren jedoch ihre Arbeit untereinander und unterstützen sich.

Wollen Sie sich in die ostdeutschen Länder ausweiten?

Wir sind sehr an besseren Kontakten zu den Frauen der neuen Bundesländer interessiert. Wir haben bereits versucht, dort ein Fortbildungsseminar durchzuführen. Es hat leider mangels Beteiligung nicht stattgefunden.

Woran arbeiten Sie zur Zeit?

Wir führen Fortbildungsseminare durch und haben damit begonnen, eine Datenbank in den Bereichen Sexuelle Gewalt gegen Frauen, Frauenförderungs- und Antidiskriminierungsrecht und Gemeinsames Sorgerecht aufzubauen. Außerdem bereiten wir unseren nächsten Feministischen Juristinnentag mit vor, der vom 26. – 28. 4. 96 in Köln stattfinden wird.

Welche Unterstützung haben Sie und welche benötigen Sie noch?

Wir sind sehr interessiert daran, Urteile und andere Rechtsgrundlagen (z. B. Rechtsforderungen von Frauen) zu erhalten und mehr darüber zu erfahren, wie die rechtliche Entwicklung für die Ostfrauen verläuft.

*Alle Frauen, die sich am Aufbau dieses Institutes beteiligen wollen oder die Spaß daran hätten, an den verschiedenen Arbeitsgruppen teilzunehmen, wenden sich bitte an die jeweilige Kontaktadresse oder an das
Feministische Rechtsinstitut e.V.,
c/o Rechtsanwältinnenbüro Degen, Doll & Wooker, Königstraße 9, 53113 Bonn,
Tel.: 02 28/21 30 03, FAX: 02 28/21 30 04*

Arbeitsgruppen:

Arbeitsgruppe Familienrecht

(gegen das allgemeine Sorgerecht als Regelfall)

Kontakt: RA Irmela Grupe-Amelung,
Endenicher Str. 14, 53115 Bonn,
Tel.: 02 28/65 00 24

Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht

Kontakt: Ingrid Steinmeister, Ubier Weg 11, 53117 Bonn, Tel. 02 28/16 91 27

Arbeitsgruppe Feministische Rechtstheorie

Kontakt: RA Malin Bode, Alleestr. 24, 44793 Bochum, Tel. 02 34/1 50 07

Arbeitsgruppe Rechtsgeschichte der sexuellen Gewalt

Kontakt: RA Barbara Degen, Königstr. 9, 53113 Bonn, Tel. 02 28/21 30 03

Was halten ostdeutsche Frauen davon?



Friederike von Borstel, Geschäftsführerin Frauenpolit. Rat Land Brandenburg,

„Leider hatte ich bisher noch nichts vom feministischen Rechtsinstitut gehört. Es ist wünschenswert, daß sich die Arbeit des Instituts nicht nur auf den Raum Köln/Bonn beschränkt. Hier in Berlin/Brandenburg könnte sich eine Arbeitsgruppe etablieren, die sich mit den juristischen Fragen der Länderfusion Berlin/Brandenburg und deren Auswirkungen aus feministischer Sicht auseinanderstzt.

In unserer Arbeit stellen wir immer wieder fest, daß juristische Kenntnisse für die Lobbyarbeit für Frauen sehr von Vorteil sind. Daher sollte stärker als bisher Fort- und Weiterbildung für Nicht-Juristinnen von Juristinnen angeboten werden.

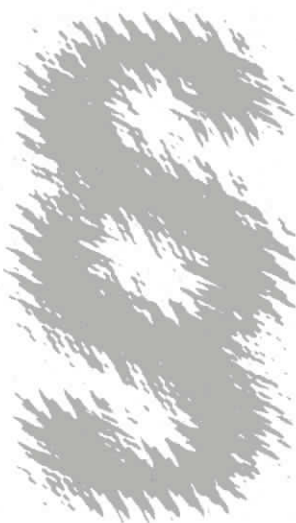
Derzeit haben wir in Brandenburg große Probleme. Der Haushaltsentwurf des Landes sieht für 1996 eine völlige Streichung der Finanzmittel für die Frauenverbandsarbeit und Frauenforschung vor. Ist das nicht ein Thema für Weiblick ?!“ – (Es ist, wir berichten in der nächsten Ausgabe darüber, die Red.)

Brigitta vom Ostberliner Frauenzentrum „Frieda“

„Aus meiner Erfahrung kann ich mir natürlich zusammenreimen, daß eine Beeinflussung von Juristen/innen, Weiterbildungen für Frauen und Männer, die mit Gesetzten primär oder tangential zu tun haben, notwendig ist. Der Anfang ist gut, Erfolg (wenn sicher auch nur auf lange Sicht) wünschenswert. Ich muß gestehen, daß ich von den einzelnen Rechtsgrundlagen und praktischen Folgen kaum Ahnung habe, aber mir ist klar, daß gerade im Bereich ehelicher Gewalt, sexuellen Mißbrauchs, Sorgerecht u. a. frauenfreundliche und praxisnahe Veränderungen von Männern nur spärlich angeregt und schon gar nicht vom Himmel fallen werden. Von Praktikerinnen (SozialarbeiterInnen), die keine Jura-Ausbildung o. ä. haben, ist zwar oft Interesse vorhanden oder zu vermuten, aber das Einarbeiten in die Gesetze und Suchen nach Eingriffsmöglichkeiten ist doch sehr mühsam. Insofern ist der Zusammenschluß von Fachfrauen und ein gemeinsames „Dranbleiben“ die Grundlage für mehr Verständnis der Situation und ein Angebot zur Meinungsbildung und zum Aktivwerden bei vielen Menschen. Ich denke, daß eine fachfrauliche Vor- und Zuarbeit von Frauen die Frauen, die z. B. im Bundestag Gesetzesinitiativen vorschlagen und für -veränderungen Stimmenmehrheit erreichen wollen, sehr wichtig ist. Wenn dann also irgendwann Frau X in der BRIGITTE und FREUNDIN von den feministischen Juristinnen mehr liest als die BILD-üblichen Schlagzeilen und auch noch erfährt, wo frau ihre Meinung kundtun kann und gehört wird, dann wäre von seiten dieses Institutes viel geschafft, obwohl ich mich frage, ob die Rechtsform „Institut“ einen größeren Einfluß als ein „popeliger“ Beirat hat.“

Samirah Kenawi, Initiatorin und Projektleiterin des Archives „Graue Literatur“- DDR-Frauenbewegung

„Wenn das Institut über seine gegenwärtigen Schwerpunktdiskussionsthemen hinauskommt, die da (wie üblich) lauten: Aufgabenstellung, Organisationsstruktur und Finanzierung, und zu den angestrebten Zielstellungen kommt, wird sich hoffentlich die Rechtssprechung nicht nur für Frauen ändern. Zu wünschen ist, daß auch die unterschiedlichen Rechtssprechungen in Gewaltverbrechensprozessen kritisiert werden und Trunkenheit und Eifersucht nicht länger als Entschuldigung für männliche Gewalttaten hingenommen werden müssen, während Frauen ihre gewalttätigen Befreiungsversuche oft mit Maximalstrafen abbüßen.“



Freya Klier

Autorin/Regisseurin

DIE KANINCHEN

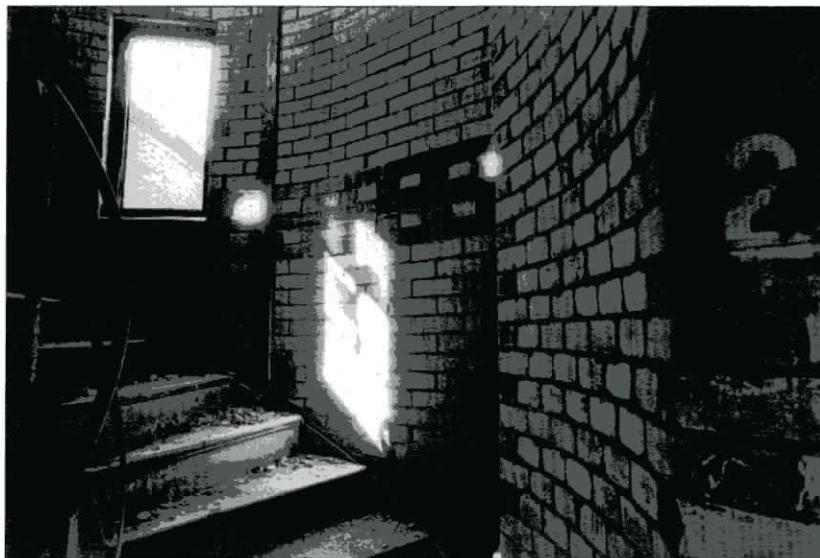
VON RAVENSBRÜCK

Am 1. September 1939 marschieren die Truppen der Deutschen Wehrmacht in Polen ein. Hitlers Vorgabe für diesen Überfall: Härte und Rücksichtslosigkeit, „Härte gegen alle Erwägungen des Mitleids“ ...

Aus den okkupierten, nun Gaue genannten Regionen werden Polen in wilden Aktionen verjagt und in jenen „Restraum“ getrieben, der von Warschau über Krakau bis Lublin reicht und dem nun der Begriff „Generalgouvernement“ übergestülpt wird, um ihn sich zur weiteren Verfügung zu halten.

Im Zuge der Massenvertreibung liquidieren SS und Sicherheitspolizei nicht nur die politische Führung der Polen, sondern auch – wie in Danzig-Westpreußen – einen Großteil der polnischen Intelligenz. Erschossen werden vor allem Rechtsanwälte, Apotheker, Finanzbeamte, Lehrer...

Geht die Zahl der Opfer von Exekutionen und Lager-Verschleppungen bereits in den „einzuverleibenden“ Gebieten in die Zehntausende, so wird ab Frühjahr 1940 auch im Generalgouvernement die Ausschaltung der Intelligenz forciert. Seit dem 10. Mai, seitdem die Wehrmachtsoffensive an der Westfront eröffnet und damit das Weltinteresse an der polnischen Situation weitgehend er-



loschen ist, sind Polizei und SS mit einer „außerordentlichen Befriedungsaktion“ befaßt, die keinerlei Rücksichtnahme kennt: Im governierten „Restpolen“ wird eine akademische Tabula rasa geschaffen, bei der (von wenigen Ausnahmen abgesehen) auch die deutschen Zivilverwaltungen Handlangerarbeit leisten. Himmlers Plan: Durch einen radikalen Abbau von Bildung das polnische Volk auf ein Heer von Arbeitssklaven für die Deutschen herunterzustutzen! Die Jagd beginnt. Polnische Künstler und Wissenschaftler retten sich, sofern das noch möglich ist, in den Untergrund ... kanalisieren all ihre Begabung, ihre Kraft in die Illegalität. Pädagogen verlangen ihr Wissen in ein sich rasch verzweigendes, konspiratives Bildungswerk – den Geheimunterricht. Da die Gymna-

sien schon seit 1939 geschlossen sind, führen sie – unter der ständigen Gefahr einer Deportation ins KZ – den Kindern Polens jenes Wissen zu, das die deutschen Okkupanten ihnen so scharf versagen. Winzige Klassen versammeln sich in Privatwohnungen, Klöstern und Schuppen, saugen nun gierig auf, was sie in Friedenszeiten mitunter gelangweilt über sich ergehen ließen. Unterrichtet werden die jungen Leute von entlassenen Gymnasiallehrern, von Priestern und Studenten, und auf dem Programm stehen vorrangig jene Fächer, die selbst in Grundschulen verboten sind – Geschichte, Geographie und Literatur.

Zu den Jugendlichen, für die der Geheimunterricht zum Mittelpunkt des Lebens wird, gehört auch Stanislaw Czejkowski,

eine Schülerin aus Zamocs. Der tödlichen Gefahr nicht einmal bewußt, wird sie – erst 16 Jahre alt – im Januar 1941 verhaftet ... im Haus ihres Onkels, eines Pfarrers, der selbst im Widerstand aktiv ist. Man überstellt sie ins Lubliner Schloß, den Gefängnisstrakt einer besonders berüchtigten Gestapo-Zentrale.

Verhöre folgen mit schweren Folterungen ... wie Stanislawka ergeht es allen Frauen und Mädchen im Lubliner Schloß. Bald sind die Zellen restlos überfüllt, denn 1941 läuft die Verhaftungswelle auf Hochtouren, nehmen die Hinrichtungen auch im Generalgouvernement zu. Vor allem junge Frauen befinden sich unter den Verhafteten – Schülerinnen, Studentinnen, Lehrerinnen, Angestellte. Auf alle wartet die Vernichtung, und so kehren Tag für Tag Frauen nicht in die Zelle zurück, hört man draußen die Salven der Exekutionen.

Plötzlich ändert sich die Situation: Listen werden zusammengestellt, beim Appell teilt der Gefängnisdirektor den Gefangenen mit: „Ihr könnt euch freuen, Mädels, daß ihr nach Deutschland fahrt!“

Deutschland? Heißt das, daß sie überleben werden? Nach Ravensbrück soll es gehen, einen Ort, von dem sie noch nie etwas gehört haben. Hoffnung keimt auf ...

Am 23. September 1941 trifft im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück ein „Sondertransport“ aus Lublin und Warschau ein: 400 Polinnen aus dem Widerstand, von der Gestapo schwer gefoltert, zum Tode verurteilt, doch ohne Todesurteil ... unter ihnen die Schülerin Stanislawka. Unter Hundegebell, Tritten und dem kreischenden Gebrüll pelerinen-behangener Aufseherinnen werden sie entladen und einem sandigen Gelände zugetrieben, das „verbrecherische Ele-

mente“ von der deutschen Volksgemeinschaft isoliert, das die Außenwelt vor ihnen schützt durch eine unüberwindbar hohe Mauer, durch Todeszaun, wohin man schaut. Die Demütigungen durch die SS-Frauen, der Haß, der ihnen vom ersten Moment an entgegenschlägt, lassen „Freude auf Deutschland“ nicht aufkommen – wer hier ankommt, soll sofort spüren, wo er gelandet ist.

Das erste, was die polnischen Frauen lernen, nachdem man sie registriert hat, ist Stehen – eine der häufigsten Übungen in Himmlers Musterlager: Stehen in Fünferreihen, Stehen über lange, endlose Stunden ...

Und während Stanislawka strammsteht vor dem Dusch- und Entlausungsgebäude, macht sie hinter der Mauer und den Wachtürmen die Spitze eines Kieferwaldes aus, hört sie irgendwo draußen Züge vorbeiröllen, schaut sie befremdet auf die knochigen Gestalten mit Kopftüchern und blaugrauem Drillich, die als bewachte Kolonnen über die Lagerstraße ziehen – das Sklavenheer der SS, in das nun auch sie eingeordnet wird. Von nun an wird sie nur noch eine Nummer sein, 7898 ... eine nicht sprechen dürfende Arbeitssklavin, die man beliebig schikanieren und mißhandeln darf, für die nur Befehlsempfang und strikte Ausführung gilt, Gehorsam, Fleiß, Disziplin und Prügel. Lachen und Weinen sind von nun an verboten, Lächeln auch.

Und es kommt schlimmer. Im Juli 1942 befiehlt man plötzlich fünfundsiebzig polnische Frauen von ihren Arbeitsplätzen weg nach vorn in die Kommandantur. In Fünferreihen verharrend, werden sie zu Betrachtungsobjekten einer Gruppe fremder Mediziner, des Lager-

kommandanten und der ihnen bekannten KZ-Ärzte. Angespannte, lebhaftes Gespräch beobachten sie, ein Vergleichen und Nachprüfen von Listen mit ihren Namen – vor allem, daß man immer wieder ihre Beine anschaut ... nach mehrstündigem Stehen dürfen sie in ihren Block zurückkehren. Ein Vorgang, der sie mit einer Massenhinrichtung rechnen läßt – immerhin wurden schon dreizehn Frauen aus ihrem „Sondertransport“ erschossen. Doch es geschieht etwas anderes: Sechs von ihnen werden plötzlich ins Krankenrevier aufgenommen, in ein eigens für sie geräumtes Zimmer. Keine der Polinnen ist krank, im Gegenteil – alle sind kerngesund! Auf ihre Fragen, was man mit ihnen vorhabe, erhalten sie keine Antwort. Am nächsten Tag werden plötzlich sämtliche Häftlingsschwester aus dem Revier gejagt oder in der Küche eingeschlossen. Ein elegantes Auto mit zwei Ärzten fährt vor.

Unter strengster Geheimhaltung beginnt eines der grausamsten Kapitel in der Geschichte deutscher Konzentrationslager – die medizinische Zweckforschung an weiblichen Häftlingen. Sechs junge Polinnen, denen weitere neunundsechzig folgen, werden zu „Versuchskaninchen“ deutscher Ärzte aus der benachbarten Klinik Hohenlychen. Unter Leitung von Prof. Karl Gebhardt, Chefarzt dieser Klinik sowie Leibarzt und Freund Heinrich Himmlers, probiert man an ihren Beinen jenen Stoff aus, der das Soldatensterben an der Ostfront aufhalten soll und der sich besonders beim Reichsführer SS Himmler großer Beliebtheit erfreut – Sulfonamid.

Soeben noch völlig gesund, liegen die polnischen Häftlingsfrauen plötzlich schwerkrank in den Betten des Reviers.

Streng abgeschirmt, stöhnend im Fieber, die Beine geschwollen, rot und heiß. Wenn sie wach werden, schneidet der Gips ins Fleisch, und jede kleinste Bewegung schon löst unbeschreibliche Schmerzen aus. Sie verstehen nicht, was man ihnen angetan hat, sie beten zu Gott, er möge sie sterben lassen ... und immer wieder flüstern sie „Warum gerade ich?“ Ihr Fieber bleibt hoch, sie bekommen Morphium, dessen Wirkung allmählich nachläßt.

Der Horror steigert sich unter dem Druck der SS-Führung, fast wöchentlich kommen neue Polinnen unters OP-Messer, darunter auch Stanislaw Czakowska. Selbst von Schmerzen gepeinigt, sieht sie dem qualvollen Sterben ihrer Kameradinnen zu.

Denn nun steht der „verschärfte Gasbrand“ auf dem Versuchsprogramm – ein malignes Ödem, welches das Fieber der Opfer auf 41 Grad schnellen läßt. Die Körper behalten keine Nahrung, die Beine schwellen auf riesige Ausmaße und bedecken sich mit farblosen Bläschen, am ganzen Leib zeigt sich ein roter, heftig juckender Ausschlag. Drei Frauen sterben an akutem Gasbrand, zwei der Opfer behalten für den Rest ihres Lebens schwere Spätschäden zurück. In den atemberaubend nach Fäulnis stinkenden Krankenzimmern – es ist verboten, die Fenster zu öffnen, um Zeugenblicke zu verhindern – hält der Tod seine Ernte. Und parallel zu den qualvollen Sulfonamid-Versuchen kommen noch zwanzig polnische Frauen unter das Messer eines anderen SS-Arztes, manche von ihnen gleich mehrere Male. Insgesamt einundfünfzig Knochen- und Muskeloperationen müssen diese Frauen über sich ergehen las-

sen – Experimente, die nicht lebensbedrohend sind, die jedoch die Beine in ganzer Länge zerstören. Unter Narkose werden ihnen Knochenstücke aus der Schienbeinkante entfernt und an anderer Stelle wieder eingesetzt, werden Schienbeine gebrochen und geklammert, Stücke des Wadenbeins entfernt, die Knochenhaut abgeschält sowie Muskeln und Nerven entfernt, was die Frauenbeine dünner und schwächer werden läßt ...

Immer neue „Versuchskaninchen“ schluckt der OP-Saal, und stets wiederholt sich das Muster der medizinischen Verbrechen: Antreten in Reih und Glied, Vergleichen von Namen und Nummern auf der Liste der Oberaufseherin, die ungeheure Lähmung, sobald man den eigenen Namen hört, Abmarsch ins Revier inmitten eines Kordons bewaffneter SS-Männer, ein Thermometer, das Bad, rasierte Beine, eine Beruhigungsspritze, eine schlaflose Nacht ...

Der Versuchsschrecken hat das ganze Lager erfaßt: Angstvolle Blicke treffen die polnischen Häftlingsfrauen, Blicke, die sonst den zur Hinrichtung Freigegebenen gelten.

Die Polinnen, zermürbt und hilflos verloren in dieser fremden, nach Tausenden zählenden Menge, sehen keinerlei Rettung für sich. Sie leiden unter starken Schmerzen, sind erschöpft und seelisch schwer angeschlagen. Mit jedem der unausweichlichen Blicke auf ihre Beine versagt die Vorstellung, sich jemals wieder laufen zu sehen. Die politischen Nachrichten, die zu ihnen ins Krankenrevier dringen, sind niederschmetternd. Wer auf den Block zurückgebracht wird, meist mit noch offenen Wunden, muß laufen lernen wie ein Kind ...

Nach Monaten der Lähmung finden die polnischen Frauen die Kraft zum Widerstand. Sie verfassen eine Petition an den KZ-Kommandanten, in der sie gegen ihre Operationen protestieren – sie berufen sich auf den internationalen Kriegsgefangenenstatus. Zur gleichen Zeit gelingt es, den ersten Geheimbrief nach Polen zu schmuggeln und damit die internationale Öffentlichkeit zu alarmieren. Sie informieren über die Namen sämtlicher Operierter, die Arten der Versuche, Hinrichtungen, die aktuelle Lagersituation. Endlich handeln sie wieder selbst, und mit der ersten geheimen Rücknachricht wissen sie, daß sie nun nicht mehr spurlos vom Erdboden verschwinden werden. Sie richten sich auf ihr Ende ein, denn völlig klar ist ihnen, daß die SS sie als Zeugen der Verbrechen nicht am Leben lassen wird.

Aufrecht beschließen sie, in den Tod zu gehen, aufrecht und ohne Angst. In einem Testament, das sie verfassen, verfügen sie, daß bei der Verwendung der Kriegsentschädigungen, die Deutschland eines Tages für Polen wird zahlen müssen, auch ihr Wille berücksichtigt wird: Eine Schule mit erstklassigen Pädagogen soll gegründet werden, in der man Mädchen und Frauen heranzieht, die dafür kämpfen sollen, daß nie wieder ein Krieg und nie wieder Menschenversuche zugelassen werden ...

Tapfer treten die ersten beiden Versuchsoffer den Weg in den Erschießungsgang des Konzentrationslagers an, dann bricht die vom Kommandanten geplante Mordserie plötzlich ab. Was die mutigen polnischen Frauen nicht wissen: Sie haben einen Sturm entfacht, der hinter den Kulissen tobt! Die Sulfon-

amid-Experimente sind inzwischen nicht nur in Polen bekannt, sondern auch in England, in der Schweiz – selbst über den Londoner Rundfunk soll darüber berichtet worden sein, und immer fällt dabei der Name Karl Gebhardt! Er, der berühmte Wiederherstellungschirurg, ist international diskreditiert. Und eines steht fest: Jeder Tod dieser operierten Polinnen bleibt an ihm hängen ... Über seinen Freund Heinrich Himmler läßt er jede weitere Ermordung der Versuchsoffer strikt unterbinden.

Der KZ-Kommandant erleidet eine Schlappe, die er nicht hinnehmen wird. Im Spätherbst 1944 beschließt er, mit sämtlichen Häftlingen aus dem internationalen Widerstand aufzuräumen – ein streng bewachter Block wird eingerichtet und mit dem Kürzel „NN“ versehen, das zunächst niemand deuten kann. Doch rasch spricht sich herum, daß es für „Nacht und Nebel“ steht, die Insassen der Baracke bei „Nacht und Nebel“, also ohne großes Aufsehen, zu liquidieren sind. Französinnen werden in die Baracke umquartiert, Russinnen, Holländerinnen, Italienerinnen und die beiden polnischen „Sondertransporte“. Unter den Gefangenen der „NN“-Baracke befinden sich auch die polnischen „Versuchskaninchen“. Im Februar 1945 dann erhält die Blockälteste eine Liste, auf der die Namen sämtlicher Operierter stehen. Am Tag darauf, so lesen sie, werden sie ins Lager Groß Rosen evakuiert – Groß Rosen aber ist, wie gut informierte Küchenhäftlinge melden, bereits in den Händen der Roten Armee! Die Frauen stehen schweigend. Starren auf die Nachricht, fassungslos ... Sie haben die entsetzlichsten Experi-

mente überlebt, werden durch tägliche Beinbeschwerden daran erinnert. Sie haben Ende 1943 angesichts des sicheren Todes tapfer ihr Testament verfaßt, dann ein weiteres Jahr durchgehalten; ein Jahr, das neue Hoffnungen aufkommen ließ, sie könnten doch nach Polen zurückkehren, und in dem sie mit Geheimunterricht begannen, wie damals, bevor die Gestapo sie ergriff ... Und nun, nach all diesen seelischen Berg- und Talfahrten, sollen sie einfach über den Haufen geknallt werden – kurz vor der sehnüchzig erwarteten Befreiung? Das Entsetzen ob der Infamie des KZ-Kommandanten verbreitet sich in Windeseile im Lager. In den verschiedensten Baracken beraten untergrunderprobte Häftlingsfrauen, wie man die Polinnen vor dem Tod bewahren könnte. Eine Rettungsaktion beginnt, die sich über Monate zieht und die wohl einmalig ist in der Geschichte der Konzentrationslager. Die Operierten, in Abwandlung der polnischen Bezeichnung für „Kaninchen“ aufgrund ihrer Standhaftigkeit oft „Könige“ genannt, sollen so lange versteckt werden, bis die russischen Truppen das Lager erreicht haben! Wann das sein wird, weiß niemand zu sagen. Und: Es ist leichter gesagt als getan – schließlich handelt es sich nicht um zwei oder drei Frauen, sondern um mehr als sechzig.

Am nächsten Morgen, noch herrscht tiefste Dunkelheit, stehen die Polinnen auf dem Appellplatz wie alle, zwischen endlosen, frierenden Blockmassen. Die Oberaufseherin und einige SS-Männer schreiten die Reihen ab, eine Liste in der Hand, und die Polinnen wissen, daß sie auf dieser Liste stehen, daß heute sie ausgemustert werden ...

Noch ehe die SS-Kamarilla den „Nacht- und Nebel“-Block erreicht, startet die Rettungsaktion: Im gesamten Lager geht schlagartig das Licht aus! Verantwortlich für diese Stromabschaltung sind russische Frauen, denen die Lagerelektrik untersteht, seitdem die Lagerelektriker an die Front abgezogen wurden.

Unter massenhaftem Raunen, Schreien und den Trillerpfeifen der SS verschwinden die „Kaninchen“ in Nacht und Nebel. Tauchen in den verschiedensten Baracken unter, in kleinen Tunneln und auf Dachböden, hinter Kleider- und Zementsäcken ...

Ein Wettlauf mit der Zeit beginnt, und während die Rote Armee viel zu langsam vorrückt, verschärft sich die Jagd auf die versteckten Polinnen. Die aber harren aus, die meisten unter unmenschlichen Bedingungen – halten durch, bis die SS plötzlich fluchtartig das Lager verläßt. Als die russischen und mit ihnen polnische Truppen endlich Ravensbrück erreichen, brauchen Stanislaw und ihre Kameradinnen eine lange Zeit, um zu begreifen, daß sie tatsächlich frei sind ...

(Auszug aus „Die Kaninchen von Ravensbrück“, Tb Knaur 1994)



Gaby Sohl

Politologin

OLITIK OHNE ZORN

IST EINE KATZE OHNE FELL

Thesensspiel in zwei Akten zur Debatte um Postmoderne und Feminismus

Thesensspiel Erster Akt:

Es treten auf: *Die Postmoderne, Der Weltuntergang, Die Feminisierung der letzten Welt und Die Couch-potatoes*

Es gibt Zauberworte der 90er Jahre, die mittlerweile (fast) alle zeitungslisenden Menschen kennen und die alle eines jedenfalls gemeinsam haben: niemand scheint so recht genau zu wissen, was sie eigentlich für die gesellschaftliche Praxis bedeuten; sie bedeuten für jede/n, der oder die sie in den Mund nimmt, gänzlich Verschiedenes. Drei dieser Schlag(kräftigen)Wörter der gesellschaftskritischen Linken haben in den letzten Jahren richtiggehend Furore gemacht, auch in feministischen Kreisen: – das Zauberwort von der „Postmoderne“ – der männliche Lockruf nach einer „Feminisierung“ der Kultur und Politik, weil nur noch „die Frauen“ diese Welt „retten“ können – und die medienkritische Verurteilung westlicher „Freier Bürger“ als schlichte „couch potatoes“ ... vor sich hinstierende (und wohl auch keimende) „Sofa-Kartoffeln“ also, deren politische Mitbestimmung sich reduziert auf die Wahl des („freien“) Fernsehkanals, herbeigezappt aus entspannter „Keim-

positur“; von der Basisstation Sofa aus mit „der Welt als Dorf“ vernetzt, verkabelt und verbunden.

Stimmt diese eher beschämende Charakterisierung des angeblich völligen politischen Desinteresses der „Massen“ eher trostlos, so läßt eine ihr sinnverwandte Betitelung der politik“faulen“ Bevölkerung in den Industrienationen noch Hoffnung zu: „cocooning“ heißt das kulturpolitische Fazit der 90er – die Menschen gehen einfach nicht mehr gerne aus dem Haus, weil draußen doch bloß die (mitmenschliche) Hölle wartet. Und es fragt sich: wer oder was **verpuppt** sich denn da in diesen Kokons? Und was für eine „Politik“ wird wohl heraus-schlüpfen, aus gereifter Zeit sozusagen, irgendwann?

Noch allerdings schlüpft man und frau nicht heraus, sondern hinein in die Privatheit; die Zeit scheint nicht „reif“ zu sein für eine neue Politiklust – und das liegt eben, sagen Wissenschafts- und Populärdiskurs heute in Eintracht – an dieser vermaledeiten Postmoderne und ihren Zumutungen für die menschliche Psyche und Vernunft. Die „Zuvielisation“ hat uns überkommen, überrannt. Und weil sich alles zu viel, zu schnell, zu drastisch und durch uns hindurch verändert, sind wir, die Welt und auch jede Politik nur noch zu „retten“ durch eine Feminisierung der Welt(politik). Noch aber scheitern leider alle Ambitionen an der „couch-potatoe“-Mentalität. So schließt sich der Kreis der Schlagwörter und man klopft sich selbst vielsagend auf die Schenkel. Plötzlich reden 30jährige wie Kriegsveteranen und seufzen nach Art ihrer eigenen Großväter und

Großmütter. Sie seufzen, rhetorisch elegant – aber ohne Zorn, ohne Empörung.

Wo findet Politik heute noch statt, fragen sich die AktivistInnen und stöhnen. Freude kommt nur auf beim Gedanken an Greenpeace und Shell und die siegreich eroberte Nordsee – gedämpft wurde sie allerdings schnell wieder im Pazifik, auf Mururoa. Jedenfalls aber geschah etwas Radikales hier. „Was muß sich ändern? Alles, überall. Denn nirgendwo auf der Welt sind Frauen gleichberechtigt!“ schreibt Margit Gerste in der ZEIT vom 25. August diesen Jahres, anlässlich der gerade zu Ende gegangenen Vierten Internationalen Weltfrauenkonferenz. Diese war und ist natürlich ein Ort der Politik von bisher ungekannter Größenordnung. 26.000 Frauen aus aller Welt nahmen an dem NGO-Forum in Huairou teil, und es wären sicherlich 40.000 geworden, schätzt man, wenn Peking nicht derart rabiat und unverschämt die Grenzen für Kritikerinnen des chinesischen Regimes dicht gemacht hätte. 5.000 Delegierte aus 185 UN-Mitgliedsstaaten diskutierten dann auf der offiziellen Frauenkonferenz in Peking mit 4.000 NGO-Vertreterinnen. 3.000 JournalistInnen berichteten weltweit. Die Zeitschrift GEO titelte in ihrer September-Ausgabe: „Planet der Frauen – Sie sprengen alle Rollen – Sie revolutionieren die Forschung – Sie bestimmen die Zukunft!“ Ach ja? 1980, auf der 2. Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen „gelangte zum ersten Mal eine Formel in die Weltöffentlichkeit, die im Grunde noch immer gilt: Frauen, die Hälfte der Menschheit, machen zwei Drittel der Arbeit, verdienen zehn Prozent des Lohns und besitzen

ein Prozent des Eigentums auf der Welt“, schreibt Margit Gerste in dem schon zitierten Artikel. Und sie fährt fort: „Das Unrecht dokumentieren nackte Zahlen. Siebzig Prozent der Armen dieser Welt: Frauen, zwei Drittel der Analphabeten: Frauen. Sie besetzen weltweit gerade einmal vierzehn Prozent der höheren Posten in Management und Verwaltung, zehn Prozent der Parlamentssitze, sechs Prozent der Kabinettsposten. ‚Gewalt bestimmt ihr Leben von der Wiege bis zur Bahre‘, heißt es im Human Development Report der Vereinten Nationen.“ So weit die Fakten.

Politik war immer ein „Schlachtfeld“ – auch die Frauenpolitik. Hier zog „man“ keine Samthandschuhe an, ließ Strategien und auch Hinterhältigkeiten spielen, „man“ zog alle Register und Macht sollte dabei herauskommen – am besten die **ganze** Macht, die Großmacht, die Allianz der Mächtigen. Moral und Politik – Ethik und Macht ... das waren immer zweischneidige Bündnisse – zweckorientiert, scheinheilig oft. Landläufige Politik kennt keine endgültige Moral. Nun aber soll die Frauenpolitik es besser machen als die patriarchale Machtpolitik – passend zum phantasierten, aber leider auch inzwischen zu fürchtenden Weltuntergang wird plötzlich „die Weiblichkeit“ umgarnt als „letzte Chance“ einer womöglich tatsächlich untergehenden (Männer-)Welt, die alle Frauen mit in den Abgrund von Umweltzerstörung, Kriegslust und weltweiter Verarmung zu ziehen droht. Deshalb sollen sie es nun herumreißen, das Machtruder ... eine „Feminisierung“ der Politik soll her. Frauen sollen nun „Trümmerfrauen“ auch im geistigen, kulturellen Feld spielen – die „böse“ Machtpolitik mit „weib-



lichem Führungsstil“ auf einen „Teamgeist“ bringen. Christina Thürmer Rohrwarte in ihrem Essay „Feminisierung der Gesellschaft – Weiblichkeit als Putz- und Entseuchungsmittel“ schon 1987 vor dieser neuen Vereinnahmung und erneuten Ausbeutung von FrauenKRÄFTEN, die schließlich im gleichen Atemzug real immer noch auf die Zuschauerinnenplätze der großen Politik verwiesen werden. Das „Prinzip“ Weiblichkeit möchte Mann sich jetzt einverleiben – keineswegs aber die realen Weiber in angemessener Zahl in den Machtleib der Parlamente, Leitungsfunktionen und Wirtschaftskonzerne hineinlassen. Die 4. Weltfrauenkonferenz in Peking ebenso wie der erste internationale „feministische Weltfriedensgipfel“, der parallel zur offiziellen UN-Konferenz in Taiwan tagte – das passenderweise ständig bedroht wird von chinesischen „Test“-Raketen – beide machten die Machtfrage zur entscheidenden Frage realer Veränderung. Auch das Papier der Vereinten Nationen ist schließlich geduldig. „Die Basisfrauen prägten das Bild der Konferenz, nicht die Amerikanerinnen und Europäerinnen“, schreibt die ZEIT am 15. September. „Die eigentlichen ‚Heldinnen‘ des Pekinger Frauenforums waren die vielen afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Frauen, die unter schwierigsten Bedingungen eigene Projekte auf dem Land durchführen.“

Die Basis im Süden der Welt kämpft also ums nackte Überleben, während die Basis im Norden – ja, was eigentlich treibt? „... eine bunte internationale Frauenbewegung (ist) entstanden, beweglich und professionell, bei weitem eindrucksvoller als das, was sich an

Kleinmut und Jammer auf manch westlich-nationaler Bühne abspielt", sagt die Stimme der ZEIT in Gestalt von Margit Gerste.

Kleinmütig also und des Jammers voll – warum denn bloß?

„Die Schwestern werden nicht verkennen, was Deutschland ist: frauenpolitisch ein Entwicklungsland!“ schreibt Susanne Mayer in ihrem ZEIT-Leitartikel zur Weltfrauenkonferenz. „78 Prozent der berufstätigen Frauen in Deutschland können heute mit ihrem Einkommen ihren Unterhalt nicht bestreiten. Eine Tragödie, da doch jede dritte Ehe geschieden wird!“

Da nützt auch das neue Landesgleichstellungsgesetz für den Öffentlichen Dienst in Nordrheinwestfalen leider wenig – schließlich arbeitet nur ein minimaler Bruchteil von Frauen im Öffentlichen Dienst, der eh schon vergleichsweise himmlisch abgesicherte Arbeitsverhältnisse garantiert, auch wenn im höheren Dienst eben doch nur 8,5 Prozent Frauen auf den Chefesseln sitzen, an den Unis gar nur 5,7 Prozent.

Grund zum Klagen gibt's also schon – nur ist die in der Tat auch in Deutschland wachsende „Neue Armut“ natürlich in keiner Weise der brutalen Existenzbedrohung gleichzusetzen, die Frauen in der sogenannten Dritten Welt erleben. Warum also wird bei uns, von uns vergleichsweise „so viel“, zuviel gejammert? Warum sind wir keine „Heldinnen aus dem Norden“ geworden? Und was hat nun die „Postmoderne“ mit all diesem politischen Jammer zu tun? Und vor allem: was IST Postmoderne? Eine Kurzformel (Jane Flax) besagt:

Postmoderne bedeutet erstens den Tod des Subjekts (also des Menschen), zwei-



tens den Tod der Geschichte (also der Vorstellung von einer linearen Zeitentwicklung) und drittens den Tod der Metaphysik (laut Wörterbuch: „die Lehre von den letzten [nicht mehr erfahrbaren] Dingen“).

Mit diesen drei Facetten des **Todes** also beschäftigt sich ein wachsender Teil der Intellektuellen an unseren Universitäten; und verstorben ist jenes „historische Projekt der Moderne“, das eigentlich mit der Aufklärung und den nachfolgenden industriellen Revolutionen begann; wir sind nur Zeitzeugen der schmerzhaften Trauerrituale, sagt die postmoderne Denksposition.

„Die moralischen und materiellen Erfolgsdogmen der sogenannten Hochzivilisation der Ersten Welt, die Hoffnungen auf rationale Ordnung und universale Wahrheit, haben sich als Phantom oder als Waffe erwiesen, als hilflos oder als grausam – in nie gekanntem Maße grausam gegenüber den extremen und internen Anderen. So ist auch das perfektteste Genozid-Projekt der Geschichte, der Holocaust, kein atavistischer Rückfall gewesen, sondern ein **modernes** Projekt. (...) Es wurde inmitten einer normalen modernen Gesellschaft geplant und vollstreckt, es trug die Signatur des zivilisatorischen rationalen Fortschritts. (...) Das Scheitern der Moderne einzugestehen ist die Forderung an die Gesellschaften der sogenannten Ersten Welt.“ (Christina Thürmer-Rohr in: Vagabundinnen, Berlin 1994, S. 155)

Es kann sie also gar nicht geben, die „Heldinnen des Nordens“, der westlichen Industrienationen, weil wir nun einmal zwar erstens Frauen, aber zweitens auch einwandfrei Angehörige, Profitierende einer reichen Teilwelt sind, die den (rie-

sigen) Rest der Welt ausbeutet und in eben jenes Projekt der Moderne hinein-zwingen will, deren destruktive „Nebenwirkungen“ wir durch Tschernobyl, Ozonloch, Waldsterben, weltweite Flüchtlingsströme und wachsende Kriegsbereitschaft mehr oder weniger hautnah miterleben. Und – aus dieser historischen Perspektive betrachtet – sind die „Heldinnen des Südens“, die Frauen der sogenannten Dritten Welt, immer noch Heldinnen der Moderne – nicht der Postmoderne, weil es keinen zweiten Schritt vor dem ersten geben kann, auch historisch nicht.

„Wir können jeweils eine feministische Version der drei Thesen vom Tod des Menschen, der Geschichte und der Metaphysik formulieren.“ So erklärt Seyla Benhabib, feministische Professorin an der Harvard University, die (von vielen Feministinnen auch heftig kritisierte) „Zuneigung“ vieler europäischer und amerikanischer Feministinnen zur sogenannten Postmoderne. Benhabib schreibt:

„Das feministische Gegenstück zum postmodernen ‚Tod des Menschen‘ können wir ‚die Entmystifizierung des männlichen Subjekts der Vernunft‘ nennen. (...) Der feministische Kontrapunkt zum ‚Tod der Geschichte‘ wäre als ‚Einschreibung der Geschlechterdifferenz (engendering) in die historische Erzählung‘ zu bezeichnen. (...) Den feministischen Kontrapunkt zum ‚Tod der Metaphysik‘ könnte man als ‚feministische Skepsis gegenüber den Ansprüchen der transzendentalen Vernunft‘ bezeichnen.“ (in: Der Streit um Differenz, Frankfurt 1993, S. 11)



Zur Bedeutung dieser philosophischen Debatte für die soziale Wirklichkeit des Alltags, ihrer Rückverbindungen zu „Zeitgeist“, „Mentalität“ und „Politikunlust“ führe ich jetzt – auch um die Bandbreite der vertretenen Fragen und Analysen zu illustrieren – drei weitere Thesen feministischer Theoretikerinnen zur Postmoderne in mein kleines „fragmentarisches westlich-feministisches Textfeld“:

These Eins:

Christina Thürmer-Rohr, feministische Professorin an der TU Berlin zur Frage der Folgen für die „politische Praxis“ der Postmoderne:

„Das Scheitern von Grundvoraussetzungen der eigenen Kultur einzugestehen, würde die dauernde Gegenwart des **Zweifels** (Hervorhebung, G.S.) bedeuten. Die Autorität entthronen, ohne selbst irgendeinen Thron einnehmen zu wollen. Das Andere der modernen Ordnung heißt Ambivalenz, Mehrdeutigkeit, Pluralität, Verwirrung, Ungewißheit, Verdacht. Was ist dieser Mentalität – oft postmodern genannt – zuzutrauen? Bedeutet sie reine Beliebigkeit und Ende der Kritik? An die Stelle der alten uneinzelösen oder uneinlösbaren Werte Freiheit, Gleichheit, Solidarität setzt die postmoderne Kultur, ganz unspektakulär und ohne große politische Deklamation, die Dreierallianz Freiheit, Verschiedenheit, Toleranz.“ (in: Thürmer-Rohr, Verlorene Narrenfreiheit, Berlin 1994, S. 156)

These Zwei:

Judith Butler, feministische Professorin in Baltimore, USA zur Frage der „Begriffsbestimmung“ der Postmoderne: „Der Postmoderne werden eine Vielzahl

von Positionen zugeschrieben, so als könnte sie den Träger für eine ganze Reihe von Positionen abgeben, wie zum Beispiel: ‚alles ist Diskurs‘, als wäre der Diskurs eine Art monistischer Materie, aus der sich alle Dinge zusammensetzen; oder: ‚das Subjekt ist tot‘, ich kann also niemals wieder ‚Ich‘ sagen; oder: ‚es gibt keine Realität, sondern nur Repräsentationen‘. Diese Bestimmungen werden wahlweise der Postmoderne oder dem Poststrukturalismus zugeschrieben, die sowohl untereinander als auch mit der Dekonstruktion verwechselt werden (alles unterschiedliche philosophische Denkmodelle also, Anmerkung G. S.) und bisweilen als ununterscheidbare Mischung aus französischem Feminismus, Lancanscher Psychoanalyse, Foucaultscher Analyse, Rortys Konversationalismus und Kulturwissenschaften erscheinen.“ (in: Der Streit um die Differenz, Frankfurt 1993, S. 32)

These Drei:

Rosi Braidotti, Philosophin, zur Frage der Verbindungen von „Postmoderne und Feminismus“:

„Mir scheint, daß der unmittelbare Effekt der gegenwärtigen philosophischen Diskussionen über den Tod des Subjekts, die Zerstreuung, die Vielfalt usw. darin besteht, daß sie die Bemühungen der Frauen, eine eigene theoretische Stimme zu finden, verbergen und untergraben. Den Begriff des Subjekts in dem geschichtlichen Augenblick abzuweisen, in dem Frauen beginnen, Zugang zum Status des Subjekts zu erhalten, während man gleichzeitig für ein ‚devenir femme‘ (sinngemäß: ein ‚Weiblich-Werden‘, Anm. G.S.) des philosophischen Diskurses selbst eintritt, kann zumindest

als paradox bezeichnet werden. (...) Die Wahrheit ist: Man kann keine Sexualität ent-sexualisieren, die man niemals hatte. Um also das Subjekt zu dekonstruieren, muß man erst das Recht gewonnen haben, als Subjekt zu sprechen. Bevor Frauen die Zeichen subvertieren können, müssen sie lernen, sie zu verwenden. Um den Meta-Diskurs zu entmystifizieren, muß man zunächst Zugang zu einem Aussageplatz haben.“ (in: Der Streit um Differenz, Frankfurt 1993, S. 29)

Thesenspiel zweiter Akt

Es treten auf: *Die Lebensbedrohung, Der Zorn, Die Ohnmacht und Der Zweifel*

Egal wie wir es also drehen und wenden, egal wie abstrakt viele Thesen dahergeraucht kommen: diese Theorie der Postmoderne ist letztlich ein geistiger Bewältigungsversuch von **Unbewältigbarem**:

- Die atomare Bedrohung ist durch Tschernobyl ins Alltagsbewußtsein eingedrungen, wird heute aber politisch neu inszeniert (nicht nur) durch Monsieur Chirac und seine unzweideutigen Angebote eines „europäischen nuklearen Schutzschirmes“.
- Die elektronische Datenverarbeitung und Datenvernetzung schafft „virtuelle Realitäten“, den „gläsernen Menschen“, transparent gerade durch die Vernetzungspotentiale aller maßgeblichen (Herrschafts-) Bereiche.
- Die Gentechnik entwickelt derzeit den uralten ForscherMannTraum vom „künstlichen Menschen“ zur realen Utopie. Erste Reagenzglaskinder gibt es bereits, Studien zum „schizophrenen“, „depressiven“, „homosexuellen“

und „Fettsucht“-Gen ebenfalls. Der Mensch (und leider nicht nur „der Mann“) – soll also **machbar** werden, grenzenlos formbar, den Anforderungen der Markt – und Normengesellschaft „flexibel“ gerecht werdend.

Diese Gesellschaftsentwicklungen sind – eigentlich psychisch nicht zu „verarbeiten“, nicht einmal wirklich „zu fassen“. Gemeinsam ist ihnen aber das Prinzip der „Zerstückelung“ und des „auf höherem Niveau Neuzusammensetzens nach menschlich/männlicher Vorgabe“. AtomkernSPALTUNG, DatenCHIPS, GENOM-Analyse – all diese wissenschaftlich-technischen Revolutionen der Erkenntnis basieren auf der „Zerstückelung in Kleinstteile“ und haben gigantomische Projektideen im Schlepptau, die Anna und Otto Normalverbraucher vorkommen wie pure Science Fiction. Was Spielfilm und was Tatsachenbericht ist, wird immer schwerer zu unterscheiden.

Politik machen wollen heißt aber immer auch: an Veränderungen noch GLAUBEN zu können. Die oben genannten technologischen Entwicklungen sind aber in gewisser Weise „hereingebrochen“ über unsere Lebenswelt in den letzten Jahrzehnten und zwar mit einer Geschwindigkeit, die eigenen Entwicklungsrhythmen gehorcht, jedenfalls nicht denen der fühlbaren, sinnlich erfassbaren Nachvollziehbarkeit. Unsichtbare Gewalten sind also in unseren Alltag hereingebrochen mit einer Wucht und einem derartigen Mangel an „Selbstbegrenzungsbedürfnis“, daß eigentlich ein kollektiver Schwindel die westliche Welt erfassen müßte. Dieses Gefühl bringt die Postmoderne auf seinen philosophischen

Punkt. Die Politikmüdigkeit der „Massen“ zeigt nur die sozialen Konsequenzen dieses Weltgefühls. Greenpeace wiederum wird zur Verkörperung einer langsam wieder erwachenden Hoffnung auf einen vielleicht doch möglichen Widerstand gegen diese „Züge“ der Zeit, die offensichtlich nicht mehr zu stoppen sind - aber diese gigantischen Zerstörungszüge punktuell zu einer kleinen Pause zwingen, das konnten die KriegerInnen unter dem Regenbogen also doch, denkt man. Und Frau? Wird geködert durch den Aufruf zur „Feminisierung“ des untergehenden Schiffes der Moderne. Eigentlich aber müßten wir aufschreien, zornig ohne Gnade denken und handeln - angesichts dieser in der Tat lebensbedrohenden Weltzeit ... und können es offensichtlich nicht (mehr). Warum? Christina Thürmer-Rohr bringt m. E. die tiefgehendste und für jede Frauenpolitik relevanteste Analyse dieses Dilemmas der Gegenwart. 1994 schreibt sie in ihrem Vorwort zur „Verlorenen Narrenfreiheit“: Feministische „Herrschaftskritik quält sich heute vor dem Hintergrund faschistischer Entwicklungen in Europa, täglicher rechter Gewalt im neuen Deutschland und der Ausbreitung einer Indifferenz, die altes Mitläufertum und neue Resignation ausdrückt oder zum intellektuellen und ästhetischen Faszinosum geworden ist. Herrschaftskritik reibt sich am Zeitgeist und an den postmodernen Beruhigungen. Sie klingt heute gebrochener, wird sperrig, auch einsam und unspektakulär, wenn sie ihren alten eindimensionalen Gestus aufgibt. Im Moment sind es vielleicht die durch Nachdenken verursachten Schwierigkeiten, die unspektakulären Versuche an unspektakulären Orten,



die den gelähmten politischen Subjekten aufhelfen.“

Zu fragen wäre also, ob eine **Gleichzeitigkeit** von spektakulären Aktionen à la Greenpeace und eine neue, noch „fremde Praxis des Zweifels als Methode“ (Thürmer-Rohr) in unspektakulärer Nachdenklichkeit neue Dimensionen von Frauenpolitik eröffnen kann. Zusammen gedacht mit Christina Thürmer-Rohrs „alten“ Thesen zur Mittäterschaft von Frauen, zum Haßverbot für Frauen und ihrem vorläufigen Fazit. „Der Chor der Opfer ist verstummt“, läßt sich ein m. E. herausragend radikales und sehr feinfühlig-feindenkendes Puzzle bauen aus faszinierenden Fragmenten feministischer Denkklarheit - ohne Pardon auch vor den eigenen Fallen der Frauenbewegung. Keine andere deutsche Feministin trifft den Nagel der Zeit so oft und so eindeutig vielfältig auf den Kopf wie diese klavierspielende Professorin in Berlin. Wenn Judith Butler im Hinblick auf das Phänomen Postmoderne „Für ein sorgfältiges Lesen!“ plädiert, so

bleibt mir am Ende dieses Thesenspiels nur das Plädoyerschlußwort: „Christina Thürmer-Rohr lesen - und zwar alles!“ Denn die Methode des Zweifels ist nur eine Zusatzantwort - zur Dringlichkeit unseres Zorns, des Kämpfens ohne Wenn-und-aber und eben ohne Haßverbot schrieb sie 1987 in dem Essayband „Vagabundinnen“ unmißverständlich klare Sätze, und da ich persönlich in der Tat glaube, daß eine (Frauen-)Politik ohne leidenschaftlichen Zorn ungefähr so beeindruckend ist wie eine Katze ohne Fell, überlasse ich mit diesem letzten Thürmer-Rohr Zitat (Seite 105 in den „Vagabundinnen“) diesen Text der Lesepolitik:

„Wenn wir so bleiben, wie wir waren und sind, wenn wir in unserer insgeheim selbstverliebten Ohnmacht verharren, dann scheint mir unser bißchen Zukunft allerdings geklärt, dann laufen wir unserer Abtötung entgegen und unserer Assimilation mit dem sich selbst auflösenden Mann.“



Christine Weiss
Bundesgeschäftsführerin

EUE PERSPEKTIVEN
FÜR DEN UNABHÄNGIGEN
FRAUENVERBAND (UFV)

Der zu Wendezeiten 1989 von Ostfrauen gegründete Unabhängige Frauenverband hat sich im fünften Jahr seines Bestehens daran gemacht, seine gewachsenen Strukturen und Arbeitsformen unter inhaltlichen und organisatorischen Aspekten zu überarbeiten. Als überregionale Basisorganisation von feministisch und frauenpolitisch interessierten Frauen haben die UFV-Frauen versucht, die politischen Ziele ihrer Arbeit sowie die Formen ihrer Umsetzung neu zu diskutieren, zu gewichten und den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Unsere grundlegenden Ziele lauten nach wie vor: Lobbyarbeit für Frauen, Sensibilisierung der Öffentlichkeit für frauenpolitische Fragestellungen, Einmischung in politische Prozesse, konsequentes Formulieren einer „Frauensicht“ auf alle politischen Bereiche... Wir können inzwischen auf einen ca. einjährigen Reorganisationsprozeß zurückblicken, der von einer professionellen Organisationsberatung mit großer Erfahrung im Bereich Frauenorganisationen begleitet wurde. Nach dieser Zeitspanne bietet es sich an, die Frage zu stellen, wo wir heute stehen, wie der neue UFV aussieht und was er interessierten und aktiven Frauen bietet:

Die wichtigste Neuerung auf der Seite der frauenpolitischen Inhalte ist die Einführung eines neuen überregionalen Gremiums, der „UFV-Werkstatt“. Mit dieser Werkstatt verfolgen wir einerseits das Ziel, der inhaltlichen Diskussion mehr Raum zu bieten, andererseits das weitere, wesentliche Ziel, die inhaltliche Seite der Verbandsarbeit strikt von der organisatorischen Seite zu trennen. Die Vermischung von inhaltlichen und organisatorischen Fragen hat in der gewachsenen Struktur häufig zu Motivationsproblemen geführt.

Die erste „UFV-Werkstatt“ fand Anfang September 1995 in Peseckendorf bei Magdeburg statt. Dort wurden neben verschiedenen anderen Themen zwei aktuelle Schwerpunktthemen diskutiert, die im nächsten halben Jahr unsere überregionale politische Arbeit bestimmen werden: Das Thema „Gemeinsames Sorgerecht - aber nicht als Regelfall“ und das Thema „Sexismus in der Bildungspolitik“. Zu beiden Themen werden wir mit je einer überregionalen Fachtagung im Februar bzw. im Oktober 1996 an die Öffentlichkeit gehen. Alle interessierten Frauen sind bereits jetzt herzlich zu diesen Veranstaltungen eingeladen. Wer im Vorfeld der Tagungen inhaltlich mitarbeiten möchte, kann dies ebenfalls gerne tun.

Die zweite „UFV-Werkstatt“ wird im März 1996 stattfinden. Ein dort diskutiertes Thema wird „Frauen und Arbeitsmarkt“ sein. Wir werden auch dieses Thema wieder mit Unterstützung der Fachkompetenz einer Expertin bearbeiten.

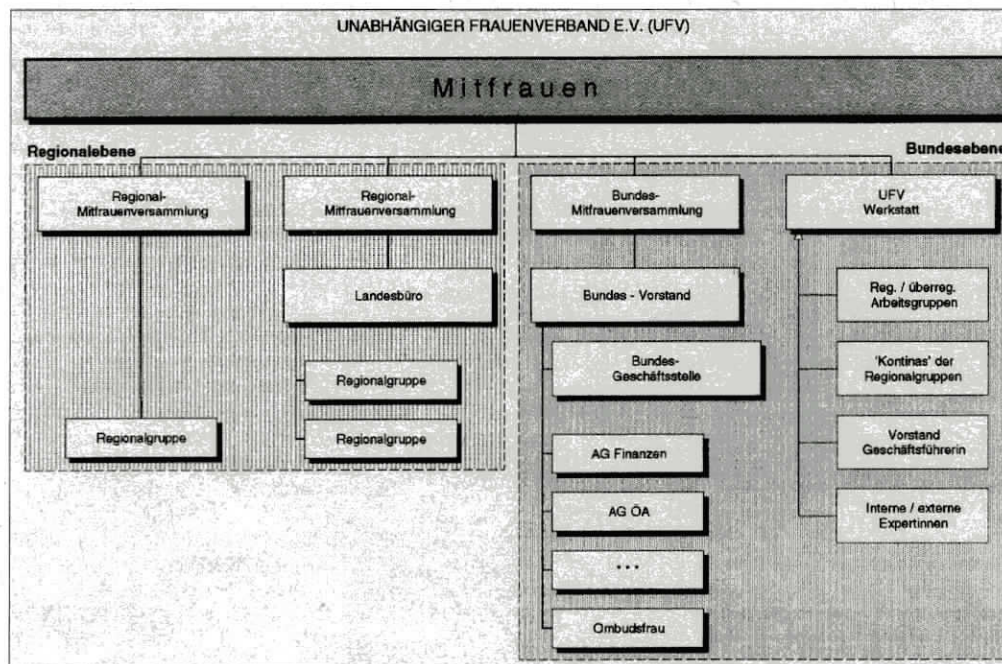
Die „Werkstätten“ sind keine Veranstaltungen nur für „Insiderinnen“, sondern eingeladen sind besonders Frauen aus

anderen Zusammenhängen, die an den jeweiligen Schwerpunktthemen interessiert sind.

Auch auf organisatorischer Ebene hat sich im UFV einiges verändert: Seit Dezember 1994 ist eine Bundesgeschäftsführerin – die Schreiberin dieser Zeilen – im Amt. Sie ist zuständig für Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit und ist die Ansprechpartnerin für alle am UFV interessierten Frauen bzw. Organisationen. Die drei Säulen der Verbandsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Personal liegen in den Händen von überregionalen Arbeitsgruppen bzw. in den Händen der Vorstandsfrauen oder der Geschäftsführerin. Organisatorische Fragen, die den Gesamtverband betreffen und aufgrund ihrer Tragweite nicht vom Vorstand oder den legitimierten Arbeitsgruppen Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen entschieden werden können, werden auf dem „Organisationstag“ entschieden, der immer im Anschluß an eine UFV-Werkstatt stattfindet.

Die Mitfrauenversammlung als höchstes Gremium des Verbandes übernimmt weiterhin die ihr nach Vereinsrecht zustehenden Aufgaben wie Satzungsänderungen und Vorstandswahlen und beschäftigt sich darüberhinaus mit der lustvollen Komponente der Verbandsarbeit: Feiern, Tanzen, Spaß haben ...

Um Transparenz und Kommunikation untereinander sicherzustellen, haben wir ein verbandsinternes Infoblatt, den „UFV-Rundblick“ zum Leben erweckt, dessen dritte Ausgabe soeben erschienen ist. Im „Rundblick“ finden sich Informationen zu allen den Verband bewegenden Dingen – regional und überregional.



Der UFV ist ein überregional aktiver Verband. Darin besteht eine große Chance für politische Einflußnahme und Vernetzung. Die überregionale Vernetzung stellt sich jedoch nach der Umstrukturierung anders her: Aufgrund der Umorganisation gibt es die Untergliederung in Landesverbände nur noch dort, wo sie von den aktiven Frauen gewollt und mit Leben erfüllt wird und wo eine eigenständige Finanzierung sichergestellt werden kann. Die nächst kleinere Einheit von Mitfrauen ist die Regionalgruppe, die organisatorisch direkt an den Bundesverband bzw. die Bundesgeschäftsstelle angebunden ist. Einzelne Mitfrauen, die keiner Regionalgruppe angehören, etwa, weil es in ihrer Stadt (noch) keine Regionalgruppe gibt, können sich einem Landesverband anschließen oder sie schließen sich eben-

falls direkt an die Bundesebene an. Auf der nebenstehenden Grafik ist die neue Struktur des UFV abgebildet. Sie zeigt allen Mitfrauen mögliche Orte und Wege des Engagements im UFV auf. Was wollten wir mit der Umstrukturierung erreichen? Mehr Transparenz, mehr Verbindlichkeit, weniger Ansprüche, mehr Verantwortung, mehr Kommunikation, mehr Diskussion, mehr Austausch, mehr Professionalität, mehr Attraktivität. Ob und inwieweit wir diese Ziele erreicht haben, läßt sich im Moment noch nicht sagen. Mit Sicherheit sind wir aber auf dem Weg dorthin und haben einen erfolgversprechenden Anfang gemacht. Eines ist jedenfalls sicher: Wir hatten den Mut zur Reorganisation, wir haben gemeinsam Probleme formuliert und an Lösungsvorschlägen gearbeitet.

Wir werden uns jetzt die Zeit nehmen, uns die neue Struktur produktiv anzueignen, sie auszuprobieren und weiterzuentwickeln. Dabei ist daran zu erinnern, daß die bisher unternommenen Schritte nichts Endgültiges beschreiben, sondern daß die neue Struktur offen ist für Neues, Anderes, bisher nicht Bedachtes. Nach ein bis zwei Jahren werden wir den Umstrukturierungsprozeß rückblickend analysieren und kommentieren und nach Bedarf Veränderungen vornehmen. Bis dahin bleiben wir: „Mutig, stark und schön“.



Kontakt: Christine Weiß,
Unabhängiger Frauenverband,
Bundesgeschäftsstelle, 10117 Berlin,
Tel. und Fax 030 / 609 31 75.

Ines Koenen

Theaterwissenschaftlerin

CH GRÜSSE EUCH

ALS FREIER MENSCH

Hrsg. Sigrid Jacobeit
 Quellenedition zur Befreiung
 des Frauen-Konzentrationslagers
 Ravensbrück im April 1945,
 Edition Henrich 1995

Das etwas über 300 Seiten starke, broschiierte Buch ist einerseits ein durch Textbeiträge erweiterter Ausstellungskatalog der gleichnamigen Ausstellung in Ravensbrück. Es erschien als sechster Band im Rahmen der Schriftenreihe der brandenburgischen Gedenkstätten anlässlich des 50. Jahrestages der Befreiung und wurde von der Leiterin der Gedenkstätte Ravensbrück, Frau Dr. Sigrid Jacobeit, herausgegeben. Es ist auch der gelungene Versuch, nach den ideologisierten Schriften der Vorwendezeit ein objektives und umfassendes Bild des Frühjahrs 1945 zu skizzieren und Opfer und Beteiligte gleichermaßen sprechen zu lassen.

Das Buch stellt eine umfangreiche Dokumentation auch über bislang teilweise ungeschriebene und unerforschte Kapitel der Geschichte und der Befreiung des Konzentrationslagers Ravensbrück dar.

In den Kapiteln der einzelnen AutorInnen wird über die Rettungsaktion des Roten Kreuzes, die Evakuierung, die Todesmärsche, die Befreiung durch die Rote Armee und über den Alltag der

Fürstenberger Bevölkerung im Schatten des Konzentrationslagers berichtet. Grundlage aller Beiträge ist ein intensives und ausführliches Quellenstudium sowohl des eigenen Archivs der Gedenkstätte, „alte“ und „neue“ Zeitzeuginnenberichte, aber auch bisher nicht zugängliches Material wie aus dem Militärarchiv der Roten Armee, dem Archiv des Internationalen Roten Kreuzes usw. Die Dokumente und Fotos dominieren gegenüber den Wortbeiträgen der AutorInnen, was den/ die Leser/ in herausfordert, sich ein eigenes Bild von der Geschichte und den Ereignissen in Ravensbrück zu machen. Diese wohlthuende Sachlichkeit und Ausgewogenheit in der Darstellung, die keiner politischen Tendenz folgt und damit den Opfern gerecht wird als jede andere Intention, ist der eigentliche Verdienst dieses Buches. Auch die historisch nicht vorgebildeten LeserInnen können diese Edition wie ein Lesebuch betrachten, in dem man blättern, nachschlagen und sich über die historischen Fakten und vielschichtigen Geschehnisse informieren kann.

Der erste Beitrag von *Simone Erpel* beschreibt die historisch einmalige Rettungsaktion des Internationalen Roten Kreuzes, die sog. „Bernadotte-Aktion“, die für einen Teil der Häftlinge den sicheren Weg in die Freiheit bedeutete. Diese Aktion wurde auf der Grundlage von Verhandlungen durch Vertreter des Schwedischen und Dänischen Roten Kreuzes mit den Führungskräften der SS im Frühjahr 1945 durchgeführt. „Freiverhandelt“ wurden daraufhin westeuropäische Frauen, die in mehreren LKW-Transporten, den „Weißen Bussen“, die Heimreise aus Ravensbrück

in Mecklenburg-Vorpommern nach Skandinavien, in die Schweiz und andere europäische Länder antraten. Diese Rettungsaktion wird anhand von Fotos, Berichten von geretteten Frauen und MitarbeiterInnen des Roten Kreuzes und Auszügen aus den Protokollen und der Korrespondenz der verhandlungsführenden Parteien dokumentiert. Diese geben einen interessanten Einblick in die deutschen Zustände kurz vor Kriegsende und belegen einen gewissen Macht- und Kontrollverlust innerhalb der SS-Führung. Andererseits hinderte sie diesen Verlust nicht an der fast vollständigen Vernichtung von belastendem Material, Akten und Dokumenten über das Konzentrationslager Ravensbrück.

Für mich auffällig an dieser Rettungsaktion ist die Konzentration auf westeuropäische Häftlinge aus den Ländern, die nicht am Krieg beteiligt waren. Das mag vielleicht mit der Mitgliedschaft im Internationalen Roten Kreuz zusammenhängen. So bleibt es offen, ob die Verhandlungen unabhängig von einer Zugehörigkeit zum IKRK geführt wurden, ähnlich wie es für die jüdischen Gefangenen versucht wurde.

Im Ergebnis dieser Aktion wurden jedoch Tausende Frauen gerettet und ist die Geschichte dieser Mission eindrucksvoll durch viele Details wiedergegeben worden.

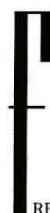
Wolfgang Jacobeit befaßt sich in seinem Kapitel mit den Todesmärschen der übrigen ca. 20 000 Häftlinge und den Aspekten von Flucht und Befreiung in den letzten Kriegstagen. Von Seiten der SS-Führung und der Lagerleitung gab es einen Evakuierungsplan, der im übrigen zwischen den „westlichen“ und „östli-

chen“ Häftlingen unterschied. Die evakuierten Frauen, weiterhin von der SS bewacht, begegneten auf ihren Märchen dem Grauen des Kriegsalltags und den Flüchtlingszügen von ZivilistInnen. Die Passagen, die das unmittelbare Erleben der Befreiung, die ersten Begegnungen mit der Roten Armee wiedergeben, gehören für mich zu den nachhaltigsten. Die Ravensbrückerinnen erlebten die Rote Armee als Befreier und Sieger. Im Kontrast dazu standen die Empfindungen und das Verhalten der Zivilbevölkerung, die der Nazi-Propaganda bis zuletzt aufgesessen war und nicht an eine deutsche Niederlage glaubte. Bemerkenswert aus heutiger Sicht ist auch, daß sich einige Frauen vor ihrer Evakuierung verabredet hatten, sobald wie möglich wieder ins Lager zurückzukehren. Nach ihrer freiwilligen Rückkehr ins Lager begannen die Frauen mit der Organisation eines „zivilen Lagerlebens“, d.h. Kranke und Kinder zu versorgen, mit Aufräumarbeiten und die Rote Armee setzte eine Kommission zur Beweissicherung ein. Die dort Zurückgebliebenen waren ca. 3000 Kranke und Schwache, diejenigen, die eine Evakuierung nicht überlebt hätten. Hier liefert der Beitrag von *Bärbel Schindler-Saefkow* über die Befreiung durch die Rote Armee erhellendes Material und betont sehr die emotionale Seite der Befreiung. Dafür zieht die Autorin verschiedene Quellen heran. Am authentischsten sind dabei die Berichte von Soldaten und Kommandanten der Roten Armee oder die der weiblichen sowjetischen Kriegsgefangenen, die unmittelbar in den ersten Tagen nach der Befreiung entstanden sind. An dieser Stelle wäre interessant zu erfahren, wie

die eine Repartierungsabteilung der Roten Armee gearbeitet hat, wie die Heimkehr von Zivilistinnen und Kriegsgefangenen logistisch und administrativ organisiert war. Zu den Geschichten um das KZ gehört zwangsläufig auch die der Bewohner/innen des Umlandes und Fürstenbergs. In dem Beitrag von *Christa Schulz* werden Gesprächsprotokolle mit AnwohnerInnen, einem ehemaligen Lehrling des KZ, der Telefonistin des Lagers u.a. wiedergegeben. Diese Zeugnisse stehen im Zusammenhang mit der persönlichen Auseinandersetzung um Schuld und Nichtschuld, den verschiedenen Möglichkeiten, sich zu beteiligen, zu verweigern, zu verdrängen. Offenheit ist jetzt möglich, aber nicht immer gewünscht. Zusätzlich zu den besprochenen Beiträgen finden sich ein weiteres Kapitel über die Geschichte der Befreiung der Außenlager, Einführung und Epilog. Insgesamt hätte ich mir für das Buch auch ein aussagefähiges Quellenverzeichnis gewünscht, das den LeserInnen die weitere Beschäftigung mit dem Thema erleichtern würde.



Annette Maennel (Ost)
Tatjana Walter (West)



REMDE SCHWESTERN?

Helwerth/Schwarz:
„Von Muttis und Emanzen“ –
Feministinnen in Ost- und
Westdeutschland, Fischer Tb,
ISBN 3-596-12595-2, DM 12,90

Letztes Jahr erschien unter dem Titel „Stiefschwestern. Was Ost-Frauen und West-Frauen voneinander denken“ von Katrin Rohnstock ein Buch, in dem Konflikte von Frauen in Ost- und Westdeutschland ausgetragen wurden. Die ausgewählten Frauen schrieben ihre Texte selbst, thematisierten ihr Verhältnis nach der Vereinigung zueinander, sprachen über ihre Erwartungen, formulierten ihre Mißverständnisse und Enttäuschungen. Dem gleichen Thema haben nun auch die beiden Journalistinnen *Ulrike Helwerth* und *Gislinde Schwarz* eine sozialwissenschaftliche Studie gewidmet mit einem Titel, der die Klischees provokant zusammenbringt: „Von Muttis und Emanzen. Feministinnen in Ost- und Westdeutschland“. Die Reihenfolge ist zu beachten: Die „Muttis“ sind die Feministinnen des Ostens, im Westen sind die „Emanzen“ beheimatet. Die Autorinnen haben einen Ansatz gefunden, der die Ressentiments auf beiden Seiten zur vollen Entfaltung, aber auch zur Sprache gebracht hat. Dreißig Interviews mit „Aktivistinnen“ der Frauenbewegungen, vierzehn in den „alten“ und sechzehn in den „neuen“ Bundesländern, sind in das Buch eingegangen. Dabei basiert es ausschließlich



auf Dialogen von jeweils zwei Frauen, die bis 1990 in verschiedenen deutschen Staaten gelebt haben. So die Autorinnen: Gislinde Schwarz wurde in Halle geboren, Ulrike Helwerth in Mannheim. Außer den Dialogen zwischen den Koautorinnen sind also auch die Interviews Dialoge zwischen Ost und West. Denn Gislinde Schwarz stellte die Fragen an die westdeutschen Feministinnen, Ulrike Helwerth an die ostdeutschen. Auf diese Weise wurde auch eine größere Genauigkeit und beschreibende Transparenz von den Interviewten gefordert, denn eine Ostdeutsche muß einer Westdeutschen vieles erst erklären, was ihre ostdeutsche 'Schwester' ja schon versteht, und umgekehrt.

Der Dialog zwischen den Autorinnen ist nicht merkbar in den Text eingegangen, sie haben ihn zusammen geschrieben und sind dabei zu erstaunlich „harten“ Thesen (im doppelten Sinne) gekommen, die in beide Himmelsrichtungen Kritik austeilen.

Stellvertretend für die thematische Gliederung in 14 Kapitel, beschränken wir uns auf zwei davon: das Verhältnis zu Männern und zu Kindern.

Auf die Männerfrage, die als „Ost-West-Reizreaktionsschema“ beschrieben wird, reagieren die Frauen häufig gleich: „Westfeministinnen werfen ostdeutschen Männerzentriertheit vor, und umgekehrt unterstellen jene den westdeutschen Männerhaß.“ (S. 131) Daß es nicht immer in dieser profanen Weise zu vereinheitlichen ist, konterkarieren Helwerth und Schwarz mit Äußerungen einer westdeutschen und einer ostdeutschen Frau, bei denen genau das Gegenteil zutrifft. Ostdeutsche Feministinnen wollen größtenteils keine Männerhasserinnen

sein. Bewerteten sie ihr Verhältnis zu Männern bisher als „neutral“ und akzeptierten die traditionale Geschlechterordnung als Selbstverständlichkeit, so läßt der durch die Beschäftigung mit feministischer Literatur geschärfte Blick dieses Bild wanken. Die Geschlechterfrage wird thematisiert, d.h. Ostfrauen beginnen nun, auch die Geschlechterrollen in ihren eigenen Partnerschaften zu reflektieren. Sie lehnen zwar ein „Feindbild“ Mann ab, doch scheint immer wieder durch, daß sie doch die Mehrheit der Männer ablehnen. Begünstigt wird das dadurch, daß sie nur allzugenaue Veränderungen der ostdeutschen Männer nach der Vereinigung erleben. Diese seien „im Vergleich zu früher heute dominanter, aggressiver, chauvinistischer, skrupelloser und dadurch bedrohlicher.“ (S.136)

Als Westfeministinnen radikal den Begriff der Klassegegensätze auf das Geschlechterverhältnis übertrugen und dem Mann die „Täterrolle“ zuschrieben, sahen die ostdeutschen Gesprächspartnerinnen Männer trotz aller Kritik noch als Partner, Freunde und Geliebte an. Hingegen lassen heute die interviewten Frauen im Westen ihr Privatleben im Gespräch außen vor. Sie haben sich mehr oder weniger eingerichtet: „Der Feind liegt nicht mehr im eigenen Bett. Der Geschlechterkampf hat sich aus der privaten Beziehung in die öffentliche Arena verlagert.“ (s. 140) Das Private ist nicht mehr politisch.

Fazit der Autorinnen: Die Kontrastierung Männerhasserinnen im Westen, Männerfreundinnen im Osten dient nur der Zementierung falscher Fronten. Es fragt sich: in wessen Interesse?!

Die Frage nach der Mutterschaft steht eher im Zentrum der Unterschiede zwischen ostdeutschen und westdeutschen Feministinnen. Denn von den interviewten vierzehn Frauen haben nur drei ein Kind, im Osten ist das Verhältnis genau umgekehrt, nur drei der Feministinnen leben ohne Kind. Es läßt sich fast die Faustregel aufstellen: „Ostdeutsche Feministinnen sind Mütter, westdeutsche sind kinderlos.“ (S. 110) Dabei stand doch an der Wiege der neuen Frauenbewegung in der alten BRD noch die „Mütterbewegung“. Als Mütter meinten, an ihrer Erziehungslast und -lust den Staat mit teilhaben zu lassen, brachten sie die von Männern bestimmte Tagesordnung durcheinander. Dabei muß es zu durchaus komischen Tumulten gekommen sein. So während der Studentenbewegung, als Helke Sander 1968 vor dem Bundeskongreß des SDS („Sozialistischer Deutscher Studentenbund“) für den „Aktionsrat zur Befreiung der Frauen“ sprach. Nach dieser inzwischen berühmten Rede dachten die Genossen „überhaupt nichts und wollten zur Tagesordnung zurück, zu ihrer Tagesordnung. Dies war der Moment, da jene legendäre Tomate flog - einem der führenden SDS-Theoretiker direkt ins Gesicht. Geworfen hatte sie eine Studentin, Sigrid Rüger, selbst hochschwanger.“ (S. 111) Die Zeiten, in denen auf diese Weise Tomaten legendär werden, sind vorbei. Das Verhältnis zu Kindern hat sich grundlegend geändert. Viele der westdeutschen Feministinnen haben sich im Wissen oder Glauben über die Unvereinbarkeit von Mutterschaft, Karriere und politischem Engagement gegen Kinder entschieden. Für

sie bedeutet Mutter zu werden, eine bewußte Entscheidung, die Verantwortung für das Kind allein zu übernehmen.

Im Gegensatz dazu, beschreiben Ostfeministinnen ihre Schwangerschaften als „Zufall“, als „ungeplant“, als einen möglichen Ausbruch aus ihrem vorgeschriebenen Biografieverlauf. Die DDR-Führung ergriff für ihre berufstätigen Frauen und Müttern sozialpolitische Maßnahmen: 1972 die Fristenlösung; die 40 Stunden-Woche für Frauen mit drei Kindern, ein bezahltes Babyjahr. Diese Maßnahmen wurden von Erfolg gekrönt: „90 Prozent aller Kinder wurden bis zum 30. Lebensjahr ihrer Mütter geboren, dreiviertel sogar, bevor die Mutter 25 war.“ (S.115)

Bemerkenswert ist die Ehrlichkeit unter den westdeutschen Gesprächspartnerinnen, die es heute bedauern, keine Kinder zu haben. Sie empfinden es als ein trauriges Defizit: „Bei einer [...] gab es sogar Tränen, weil sie in ihren Lebensumständen keine Möglichkeit für ein Kind sieht.“ (S.121). Andere Frauen wünschen sich Lebensmodelle, die es ihnen ermöglichen, selbst kinderlos, am Zusammenleben mit anderen Kindern teilzunehmen. Für die Westfeministinnen gilt heute: „Verantwortlich für Kinder sind die, die sie geboren haben.“ (S. 128). Ostfeministinnen schließen sich nicht dieser Haltung an. Alleinerziehende Frauen in Ostdeutschland wollen erwerbstätig und unabhängig sein. Die „Mütterfrage“ stellt sich als gesamtdeutsches Thema wieder neu.

Ein aufschlußreiches Buch, abgerundet durch eine „Kleine Chronik deutsch-deutscher Frauengeschichte“.



INFORMATIONEN

Wahlen in Berlin:

Zur Person: Sibyll Klotz

Sibyll Klotz kandidiert als Spitzenkandidatin und Mitfrau der Unabhängigen Frauenverbandes als parteiloses Mitglied für die Fraktion Bündnis 90/Grüne im Berliner Abgeordnetenhaus.

Steckbrief:

- Jahrgang '61
- bis 2. Oktober 1990 DDR-Bürgerin
- Studium der Philosophie an der Humboldt-Universität Berlin
- eine Tochter, 11 Jahre
- geschieden mit gemeinsamen Sorgerecht
- 1983–1989 Mitglied der SED
- 1989 promoviert
- seit 1989 Mitfrau des Unabhängigen Frauenverbandes (UFV)
- seit Dezember 1990 im Berliner Abgeordnetenhaus in der Fraktion Bündnis 90/Grüne, parteilos
- Frauenpolitische Sprecherin
- Tätig im Ausschuß für Arbeit und im Ehrenrat des Abgeordnetenhauses
- seit 1992 im Fraktionsvorsitz

Arbeitsschwerpunkte:

- Frauen und Arbeitsmarkt
- Frauenförderung im Interesse der Gleichstellung von Frau und Mann (Landesgleichstellungsgesetz)



- Hurenpolitik
- Berliner Verwaltungsreform
- Fusion Berlin-Brandenburg unter Beachtung der Mitspracherechte der BürgerInnen
- Wirtschaftspolitik im Interesse der ArbeitnehmerInnen und Arbeitssuchenden
- Verfechterin von Frauen- und sozialen Projekten

Wofür Sibyll Klotz eintritt:

Frauen, Ältere, AusländerInnen sind von der hohen Erwerbslosigkeit betroffen, deshalb:

- Verknüpfung von Arbeitsmarkt-, Frauen- und Wirtschaftspolitik

Für die Zukunft Realismus und Sicherheit:

- radikale Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich
- Erhalt und Sicherung von Beschäftigung

Hochqualifizierte Frauen und Männer auf dem zweiten Arbeitsmarkt, dafür:

- Sicherung des Ausbaus der Maßnahmen
- tarifgerechte Bezahlung

Mein Ziel für die Frauenpolitik ist:

- die demokratische und konsequente Umverteilung von Macht und Einkommen zwischen Frauen und Männern

Sibyll Klotz kandidiert in Berlin-Mitte gegen ein steriles, abgeschottetes Regierungs- und (leerstehendes) Büroviertel, in dem es sich nur noch Beamte und Yuppies leisten können zu wohnen. Für sie bleibt Mitte das Herzstück einer belebten und grünen City, in der Menschen aller Altersgruppen und Gehaltsklassen leben, arbeiten und sich wohl fühlen können.

.....

Buchtip:

„Frauen verdienen mehr“, Hg. Regine Winter, edition stigma, ISBN 3-89404-369-5, 332 Seiten, 36,-DM.

Zur Neubewertung von Frauenarbeit im Tarifsysteem

Die Vergütung von Frauenerwerbsarbeit steht in keinem adäquaten Verhältnis zu den vorausgesetzten Qualifikationen, den Anforderungen und den Belastungen – sie ist „geschlechtsbedingt“. Zunehmend akzeptieren Frauen diese strukturelle Unterbewertung nicht mehr: Es mehren sich Forderungen an die Tarifpolitik, dafür zu sorgen, daß Frauen verdienen, was sie verdienen; arbeitsrechtliche Klagen gegen die mittelbare Diskriminierung in Tarifverträgen nehmen zu.

In diesem Band werden soziologische und arbeitswissenschaftliche Rahmen-

bedingungen der Entgeltdiskriminierung vorgestellt, die Geschlechtsspezifik der Traifpolitik wird analysiert, der Rechtsanspruch auf Entgeltgleichheit sowie rechtliche Wege zu seiner Durchsetzung werden erörtert. Anhand von Analysen exemplarischer Tätigkeiten wird zudem konkret gezeigt, in welchem Verhältnis Arbeits-Anforderungen zur tariflichen Vergütung in der Bundesrepublik stehen.

Zum Abschluß erweitern ausländische Beispiele den Diskussionsrahmen.

Frauenpolitische Konferenz in Hamburg

Vom 17.-19. November 1995 findet in Hamburg, im DGB-Haus, Besenbinderhof 60, eine frauenpolitische Konferenz zum Thema „Kabeldemokratie“ statt. Auf dieser Konferenz stellen sich Wissenschaftlerinnen und Politikerinnen aus dem In- und Ausland mit ihren Forschungsergebnissen und Einschätzungen zur Situationen der Frauen in der Medien- und Informationsgesellschaft vor und wollen eine feministische Einmischung in dieses brisante Thema anregen.

Programm und weitere Informationen über: frauen Anstiftung e.V., Projekt Politische Selbsterfahrung (Helga Braun, Grindelallee 43, 20146 Hamburg/Tel.: 040-457139; Fax: 040-418432)

Büro für Frauenpolitische Forschung & Beratung (Dörthe Jung, Hamburger Allee 96, 60486 Frankfurt/M. 8, Tel.: 069-709916, Fax: 069-7073671)

Zeitspirale '96

Mit dem Hexenneujahr am 1. November 1995 beginnt das Kalendarium der neuen Zeitspirale, ein kreativ-urge-

schichtlicher Taschenkalender für Frauen und Lesben.

Jede Woche hat eine eigene Seite und deren Gegenüber ist frei für persönliche Gestaltungs-Ideen.

Format: DIN A 6, Spiralbindung, Preis: 14,70 DM + Porto. Bestellungen von 7 Exemplaren dann zu einem Preis von 11,- DM + Porto. Adresse: Zeitspirale, Eschenburgstr. 27 b, 23568 Lübeck.

6. Musikerinnensaison

Von September bis Dezember 1995 findet in 11 NRW Städten sowie Hamburg und Berlin 65 Workshops für Mädchen und Frauen statt: Jazz - Pop - Rock - Hip-Hop - Rap - Hardcore-Band, Improvisation, Computer, Ton-, Licht- und Studientechnik, Instrumente, Vocals, Musiktheorie und vieles mehr.

In diesem Jahr gibt es außerdem Spezialworkshops in denen MusikerInnen in die Geheimnisse der GEMA, GVL, Künstlersozialkasse, Steuerrecht und KünstlerInnenverträge eingeweiht werden. Das 6. rocksie!- Festival mit internationalen Acts und Seminaren findet am 10. und 11. November im Zentrum Altenberg in Oberhausen statt.

Die Workshops stehen Anfängerinnen und Musikerinnen offen.

rocksie!, Kultur Kooperative Ruhr, Güntherstr. 65, 44143 Dortmund, Tel.: 0231-5860109, Fax: 0231-527353

Frauenwissen in Datenbanken

Ein neues Projekt des Interdisziplinären Frauenforschungs-Zentrums (IFF) an der Universität Bielefeld will bei der Suche nach Frauenwissen in Datenbanken Hilfestellungen geben.

Die geplante Datenbankübersicht soll

Informationen über die bekannten sozial- und geisteswissenschaftlichen Datenbanken enthalten als auch feministische Datenbestände erstmalig systematisch erfassen. Sie wird ausführliche Datenbankbeschreibungen mit genauen Angaben über das Sachgebiet der einzelnen Datenbanken und einen zweisprachigen (deutsch-englische) Schlagwortindex zur Frauenforschung als Sachregister in alphabetischer Anordnung enthalten. Verzeichnisse der Datenbankbetreiber und Frauenarchive mit Datenbanken sowie über öffentlich zugänglichen Informationsvermittlungstellen (IVS) ergänzen das Angebot.

Birgit Kampmann, Interdisziplinäres Frauenforschungs-Zentrum (IFF) an der Universität Bielefeld, Postfach 100131 Bielefeld, Tel.: 0521-1064570, Fax: 0521-1062985.

Gebrochene Kontinuitäten

Vom 13. bis 15. Oktober 1995 findet im Ullsteinhaus, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin ein historisch-politischer Kongreß zum Thema: Gebrochene Kontinuitäten – Geschlechterdifferenz, Moderne und Nationalsozialismus/Faschismus statt.

Neben neueren soziologischen Ansätzen, die innerhalb des Begriffes der Moderne Theorien mittlerer Reichweite zur Erklärung der Genese des Faschismus entwickelt haben (besonders Zygmunt Bauman) steht im Mittelpunkt des Kongresses die Geschlechterdifferenz als grundlegende Kategorie.

Die Konferenz ist, ähnlich wie dies bereits der Kongreß „100 Jahre deutsche Frauenbewegung“ war, ein gemeinsames Ost-West-Projekt, in dem die jewei-

ligen Sichtweisen und Erfahrungen zu Wort kommen.

Anmeldungen an: FrauenAnstiftung, Netzwerk historisch arbeitender Frauen, Langgasse 20, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611-3081694; Fax: 0611-378171; UFV, Berliner Büro, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 22 91 753. FAX: 030/ 60 93 175.

Arbeitsfeld: Frauenbeauftragte

Die BundesArbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros hat erstmalig ein umfassendes Positionspapier zu Auftrag, Zielsetzung und Arbeitsgebieten der kommunalen Frauenbeauftragten und zu ihren fachlichen und persönlichen Qualifikationsanforderungen verabschiedet. Die Bundessprecherinnen möchten mit diesem Grundsatzpapier Standards für die Aufgaben und die Arbeit von Frauenbeauftragten und damit auch für deren Qualifikationsanforderungen setzen. Das Sprecherinnengremium sieht es für unbedingt notwendig an, mehr Öffentlichkeit über die Tätigkeit herzustellen und die heute bereits in der Gesellschaft anerkannte Arbeit von Frauen und Gleichstellungsbeauftragten entsprechend in den einzelnen Gebietskörperschaften zu verankern. Ziel ist es, aus dieser Position allgemeingültige, auch von Arbeitgebern und Gewerkschaften anerkannte Standards hin zu einem Berufsbild „kommunale Frauenbeauftragte“ zu entwickeln.

Neue Sprecherin des Lesbenring e.V.

Neue Sprecherin des Lesbenring e.V. ist die Juristin und Referentin im frauenpolitischen Bereich der SPD-Bundestagsfraktion Ingrid Steinmeister. Die bisherige Sprecherin, Frau Jutta Oesterle-

Schwerin, wird aber weiterhin im Beirat mitarbeiten. In den Vorstand des Lesbenrings wurden außerdem neu gewählt: Susanne Ahlers, Sandra Schiller und Petra Wittchen.

Lesbenring e.V., Bonner Talweg 55, 53113 Bonn, Tel.: 0228-241357.

1. Lesbisch-Schwulen Kulturfest Brandenburgs in Cottbus

Der Cottbuser Verein Lebensart und Kulturinteressierte dieser Stadt veranstalten vom 26. bis 29. Oktober das 1. Lesbisch-Schwule Kulturfest Brandenburgs in Cottbus. Vom 26. bis 29. Oktober finden innerhalb des Kulturfestes ein Filmfestival, Buchlesungen, Theatervorstellung sowie eine große Musikkala statt. Weitere Informationen über Lebensart e.V., Schillerstr. 57, 03046 Cottbus; Tel.: 0355/23273.

Lesben und Recht

Am 26.10.1995 hält die Rechtsanwältin Frau Leppers im Magdeburger Frauenzentrum „Courage“, 19.30 Uhr einen Vortrag zum Thema Lesben und Recht. An diesem Abend sollen juristisch relevante Fragen geklärt werden und Ratschläge wie durch Vertrag oder schriftliche Erklärung „Un-Rechts-probleme“ selbst geregelt werden können, diskutiert werden. Hinweis für Anreisende: Übernachtung im Frauenzentrum ist möglich (20,- DM pro Nacht, mit Bettwäsche = 25 DM. Bitte vorher anmelden unter: 0391/480 89.)

Annotation: „Lesbische Lebensformen - Rechtsanfrage, Tips, Forderungen“

Wer Fragen über rechtlichen Probleme zusammenlebender Lesben hat, kann sich an die Ratgeberin „Lesbische

Lebensformen – Rechtsanfrage, Tipps, Forderungen“ wenden, die von Ingrid Steimeister im Auftrag des Lesbenringes e.V. im August 1995 herausgegeben wurde. Speziell wird diskutiert, wie frau vertragliche Vereinbarungen, Vollmachten und Testamente formuliert, um das gemeinsame Leben unter Frauen nach rechtliche Maßstäben abzusichern und dabei zu verbessern. Darüber hinaus werden die politischen Forderungen des Lesbenkreises konkretisiert, nämlich da, wo Lesben in legalen Fragen benachteiligt werden. Nicht nur die Darstellung rechtlicher Information, sondern auch die Ermutigung zur Forderung von mehr Rechten für Lesben ist Ziel dieser Publikation.

Lesbenpaaren/Lesbenleben werden in vielen Bereichen vom Staat nicht anerkannt, also z. B. in der Ehe, beim Erbschaftsrecht. Außerdem haben viele Angst, sich als Lesbe in der Öffentlichkeit bekanntzugeben, teilweise aus einer gesellschaftlichen Verurteilung, teilweise aus der Gefahr heraus, nur beschränkte Ansprüche an das öffentliche Leben zu haben.

Diese Broschüre will Lesben dazu ermuntern, ihre Rechte einzufordern, und dabei ihre Gegenwart in der Gesellschaft zu verstärken und zu bestätigen. Durch die unwiderlegbare Macht der legalen Absicherung ihrer Angelegenheiten tragen Lesben dazu bei, die künftige Rolle von Homosexuellen positiv zu bestimmen und die Angst abzubauen, die eigene Homosexualität in der Gesellschaft freizulegen. Durch die Anforderung ihrer Rechte in der Privatsphäre konkretisieren Lesben ihre Gegenwart in der Gesellschaft.

Mehr Homosexuellen-Rechte

Die Magdeburger rot-grüne Landesregierung hat Grundsätze einer neuen Politik für Homosexuelle beschlossen. Das Kabinett unterstützt eine Bundesratsinitiative zur Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften beim Standesamt sowie für eine Reform des Kindschaftsrechts. Die Landesregierung will sich dafür einsetzen, daß lesbische Mütter und schwule Väter nach einer Scheidung keine Benachteiligung bei der Erteilung des Sorgerechts erleiden.

Vergewaltigung in der Ehe noch immer straffrei!

Die Koalitionsparteien Union und FDP konnten kein Gesetzentwurf vorlegen. Also streitet sie weiter. CDU und CSU bestehen darauf, daß die vergewaltigte Frau ein Widerrufsrecht erhält, um die Einstellung des Verfahrens gegen den Ehemann erwirken zu können. Sabine Leutheuser-Schnarrenberger argumentiert bislang dagegen – die Frau würde unter einen wahnsinnigen Druck gesetzt, die Anzeige zurückzuziehen – nun soll sie nachgeben. Noch immer fordert sie, auch unverheirateten Frauen in festen Lebensgemeinschaften eine Klage plus Widerrufsrecht zuzugestehen. Die Union will bekannterweise die Gleichstellung dieser Lebensgemeinschaften verhindern.

Privat- und Rechtsschutzversicherung

Die Berliner Feuersozität-Öffentliche Leben bietet als erstes Unternehmen Deutschlands Versicherungen für Lesben und Schwule an, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Bei der Privathaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung werden sie mit Ehepaaren gleichgestellt. (aus IFPA, Nr. 148)

Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien läßt bei sexueller Nötigung die Einwilligung der Frau als Verteidigung zu

Der Internationale Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien erlaubt in Fällen sexueller Nötigung dem Angeklagten, zu seiner Verteidigung vorzubringen, daß die Frau in den Geschlechtsakt eingewilligt hat. Die entsprechende Änderung der Regel 96 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes kritisiert der Deutsche Juristenbund (DJB). „Wie konnten neun Richter und zwei Richterinnen, die diese Änderung im Oktober 1994 von der Öffentlichkeit unbemerkt beschlossen, nur annehmen, daß es in diesem frauenverachtenden Krieg Frauen gibt, die freiwillig Geschlechtsverkehr mit dem Feind hatten?“ fragt Birgit Schmidt am Busch, Vorsitzende des DJB-Europakommision. Nach Ansicht des DJB werden viele Angeklagte dieses Verteidigungsmittel einsetzen, um das Verfahren zu verzögern. Dies sei eine enorme zusätzliche Belastung für die Zeuginnen, die für ihre Aussagen extra nach Den Haag reisen müssen. Der DJB verlangt deshalb, „Einwilligung“ als Verteidigungsmittel generell nicht zuzulassen.

(Frauensicht 3/95; Informationen für die Frau, 4/95, Bonn)

Wissenschaft

Seit 1980 stagniert der Anteil an Professorinnen an westdeutschen Hochschulen. Von 4,5 Prozent im Jahr 1980 auf 4,7 Prozent im Jahr 1991 ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes der Anteil der Professorinnen an den Hochschulen in den alten Bundesländern gestiegen. Der Anteil der Frauen, die habilitierten, stieg im gleichen Zeitraum von 4,5 auf 11,8 Prozent. (Frauensicht, 3/95)

FEHLENDES GLEICHGEWICHT

Die Chefredakteurin der Zeitung „ARKzin“ sprach mit der Katholikin, Feministin und angehenden Ärztin Martina Belic, über die Auseinandersetzung mit der Problematik der Abtreibung und über den Feminismus in der katholischen Kirche in Kroatien.

Wie ist es gegenwärtig in Kroatien um das Abtreibungsrecht bestellt?

Martina Belic: In Kroatien wird eine Kampagne zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des aus der jugoslawischen Zeit stammenden liberalen Abtreibungsgesetzes geführt. Dieser Angriff geht in erster Linie vom katholischen Laientum aus. Zu dieser „Lebensschützer“-Politik hat teilweise auch der starke Geburtenrückgang geführt.

Gibt es innerhalb der Kirche Gruppen, die für die Entscheidungsfreiheit der Frau eintreten?

Ja, zum Glück gibt es in der Kirche unterschiedliche Strömungen. Um die Jahrhundertwende wurde z.B. durchgesetzt, daß die bisher verbotenen „natürlichen“ Verhütungsmethoden gebilligt wurden. Wir können nicht erwarten, daß die Kirche ihre heutige Position in der Verhütungs- und Abtreibungsfrage schnell ändert, jedoch wächst in manchen Ländern der gesellschaftliche Druck auf die Kirche.

Gibt es auch in Kroatien solche Gruppen und Strömungen innerhalb der Kirche?

Nein. In Kroatien wie im Westen gibt es eine Tendenz zur Erneuerung eines eher konservativen, rigiden Musters, was die „Lebensschützer“-Organisationen stärkt. Bei uns gibt es aber kein Gleichgewicht liberaler und konservativer Kräfte wie im Westen.

Warum nicht?

Weil die Kirche lange einem Druck ausgesetzt war und der Standpunkt: „Wir müssen alle zusammenhalten“, recht verbreitet ist. Jetzt ist die Kirche keiner Bedrohung mehr ausgesetzt, sie steht als moralische Autorität da und kann sich dem mitreißenden neuen Gefühl der Macht und Anerkennung kaum erwehren. Außerdem wird die Kirche in Osteuropa völlig anders wahrgenommen als im Westen. Es war ein Schock für mich, mir die Einstellung einer durchschnittlichen Frau in Österreich oder Westdeutschland anzuhören. Für uns war die Kirche weniger eine Organisation, sondern eine geistige und moralische Führung, eine positiv verstandene Autorität.

In den 20er Jahren gab es in Kroatien katholische Frauengruppen, die sich für die Rechte der Frau einsetzten. Was ist von dieser Tradition übriggeblieben?

Leider gar nichts. Obwohl ich sagen muß, daß ich meine erste „Lektion in Feminismus“ von einer Nonne erhalten habe. Sie hat mich das starke Selbstbewußtsein gelehrt, nachdem manche Frauenorden leben. Es gibt vieles, was wir in der Kirche entdecken können.

Wir leben heute immer noch in einer Kirche, die erwacht und sich dehnt. So ist es ganz normal, daß manche Gläubige den Bogen überspannen und nach einem Abtreibungsverbot rufen.

Warum findest Du das normal?

Weil es im Augenblick hoffähig ist, und auch wegen des Zulaufs neuer Gläubiger, die „päpstlicher als der Papst“ sein wollen. Die altbekannte „Lebensschützer“-Position der Kirche und die frühe Anerkennung Kroatiens durch den Vatikan spielen hier ebenso eine Rolle.

Kommt Dir die Auseinandersetzung um die Abtreibung nicht so vor, als würde sie die Symptome, nicht aber die Ursachen des Problems behandeln?

Ich glaube, Frauen fühlen sich nicht wohl, wenn sie zur Abtreibung gehen. Ich glaube nicht, daß ich abtreiben würde. Aber es ist wichtig, daß Frauen die Wahl haben. Die Polarisierung in dieser Frage lenkt von wichtigen sozialen und politischen Themen ab, vor allem von solchen, die die Lage der Frau direkt betreffen: Frauenarbeitslosigkeit, unerschwingliche Kita-Gebühren, die Steuer auf Schulbücher(...).

aus: „ARKzin“ Nr.35, Zagreb, gekürzt und aus dem Serbokroatischen übersetzt von Will Firth

